

FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

Entwicklungen, Tendenzen, Stärken und Schwächen
der österreichischen Rechtsstaatlichkeit

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
in Kooperation mit Obergantschnig Management
und der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht
der Universität Wien

Wien, 2024



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte



universität
wien

OBERGANTSCHNIG
MANAGEMENT GMBH

Inhaltsverzeichnis

Fieberkurve des Rechtsstaates.....	6
1. Struktur und Ziele der Studie	6
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	9
2. Methodik	9
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	17
3. Analyse Teilbereiche (Kategorien)	17
3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	17
3.2. Qualität der Gesetzgebung.....	24
3.3. Bekämpfung von Korruption.....	32
3.4. Grund- und Freiheitsrechte	40
3.5. Ordnung und Sicherheit.....	50
3.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen.....	58
3.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen.....	67
3.8. Zivilgerichtsbarkeit	75
3.9. Strafgerichtsbarkeit	84
3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	93
3.11. Bürgernaher Staat.....	101
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	108
4. Index.....	108
4.1. Analyse Gesamtergebnis.....	108
4.2. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Umfragegewichtet.....	118
4.3. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Gleichgewichtet	120
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	123
5. Executive Summary	123
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	127
6. Umfrage – Fieberkurve des Rechtsstaates	127
6.1. Relevanz der Kategorien	131
6.2. Status-Quo Beurteilung der einzelnen Kategorien.....	134
6.3. Rückblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Kategorien.....	137
6.4. Ausblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Kategorien	142
6.5. Umfrage – Vorlage 2023.....	149
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	153

7. Quellenverzeichnis	153
7.1. Theoretischer Teil	153
7.2. Empirischer Teil	159
7.3. Internetquellen	168
Fieberkurve des Rechtsstaates.....	172
8. Abkürzungsverzeichnis	172

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kategorien-Übersicht.....	8
Abbildung 2: Überblick Fieberkurve des Rechtsstaates	10
Abbildung 3: Index-Methodik.....	11
Abbildung 4: Übersicht Kategorie 1 – Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	21
Abbildung 5: Übersicht Kategorie 2 – Qualität der Gesetzgebung	29
Abbildung 6: Übersicht Kategorie 3 – Bekämpfung von Korruption	37
Abbildung 7: Übersicht Kategorie 4 – Grund- und Freiheitsrechte.....	46
Abbildung 8: Übersicht Kategorie 5 – Ordnung und Sicherheit	55
Abbildung 9: Übersicht Kategorie 6 – Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	64
Abbildung 10: Übersicht Kategorie 7 – Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	72
Abbildung 11: Übersicht Kategorie 8 – Zivilgerichtsbarkeit	80
Abbildung 12: Übersicht Kategorie 9 – Strafgerichtsbarkeit	89
Abbildung 13: Übersicht Kategorie 10 – Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	98
Abbildung 14: Übersicht Kategorie 11 – Bürgernaher Staat	105
Abbildung 15: Struktur Fieberkurve des Rechtsstaates – Kategorien/Indikatoren.....	108
Abbildung 16: Tendenz Kategorien Kurzfristig – 2020 – 2022	109
Abbildung 17: Kurzfristige Veränderung der einzelnen Kategorien 2020 - 2022	110
Abbildung 18: Kurzfristige Veränderung der einzelnen Indikatoren 2020- 2022	111
Abbildung 19: Tendenz Kategorien Mittelfristig – 2018 – 2022.....	112
Abbildung 20: Mittelfristige Veränderung der einzelnen Kategorien 2018 - 2022.....	113
Abbildung 21: Mittelfristige Veränderung der einzelnen Indikatoren 2018- 2022.....	114
Abbildung 22: Tendenz Kategorien Langfristig – 2016 - 2022	115
Abbildung 23: Langfristige Veränderung der einzelnen Kategorien 2016 - 2022.....	116

Abbildung 24: Langfristige Veränderung der einzelnen Indikatoren 2016 – 2022	117
Abbildung 25: Basis Gewichtung Kategorien.....	118
Abbildung 26: Fieberkurve des Rechtsstaates 2022 – Umfragegewichtet.....	119
Abbildung 27: Fieberkurve des Rechtsstaates 2022 – Umfragegewichtet bei unterschiedlicher Betrachtungsdauer.....	120
Abbildung 28: Fieberkurve des Rechtsstaates 2020 – Gleichgewichtet	121
Abbildung 29: Fieberkurve des Rechtsstaates 2022 – Gleichgewichtet bei unterschiedlicher Betrachtungsdauer.....	122
Abbildung 30: Umfrage-Basics – Studiensteckbrief	127
Abbildung 31: Zusammensetzung des Samples (n = 287)	128
Abbildung 32: Demographie (n = 287)	129
Abbildung 33: Relevanz der einzelnen Kategorien	131
Abbildung 34: Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs – „am wichtigsten“.....	132
Abbildung 35: Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs – „am wichtigsten“ 2018, 2020, 2023	133
Abbildung 36: Einschätzung aktuelle Situation – Kategorien	134
Abbildung 37: Einschätzung aktuelle Situation – „sehr gut, eher gut“	135
Abbildung 38: Einschätzung aktuelle Situation – „sehr gut, eher gut“ 2018, 2020, 2023	136
Abbildung 39: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien	137
Abbildung 40: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessert“	138
Abbildung 41: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessert“ 2018, 2020, 2023 ...	139
Abbildung 42: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtert“	140
Abbildung 43: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtert“ 2018, 2020, 2023	141
Abbildung 44: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien	142
Abbildung 45: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessern“	143

Abbildung 46: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessern“ 2018, 2020, 2023	144
Abbildung 47: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtern“	145
Abbildung 48: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtern“ 2018, 2020, 2023	146
Abbildung 49: Zusammenfassung Rückblick / Ausblick – „verbessert, verbessern“	147
Abbildung 50: Zusammenfassung Rückblick / Ausblick – „verschlechtert, verschlechtern“	148

Fieberkurve des Rechtsstaates

1. Struktur und Ziele der Studie

Ziel der Studie ist es, Entwicklungen der österreichischen Rechtsstaatlichkeit im Zeitraffer darzustellen. Im Rahmen der Analysen wurden die zugrundeliegenden Indikatoren mit den Ergebnissen der Studien aus den Jahren 2016 (langfristig), 2018 (mittelfristig) und 2020 (kurzfristig) verglichen. Bei der Fieberkurve des Rechtsstaates handelt es sich um einen reinen Zeitraumvergleich. Dadurch ist es möglich, Entwicklungen und Tendenzen frühzeitig zu erkennen und entsprechend herauszuarbeiten.

Der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ beschreibt im Rahmen dieser Arbeit den Grad der Funktionsfähigkeit des Staates (seiner Behörden) sowie den Grad der Gerechtigkeit des Staates im weiten Sinne (subjektiv und objektiv betrachtet). Der Begriff ist also wesentlich weiter zu verstehen als die Frage im juristischen Sinne, nämlich, ob das Handeln des Staates an die Gesetze gebunden ist und ob das Handeln des Staates durch die Gesetze vorhersehbar ist.

Um die Stärken und Schwächen gezielt herausarbeiten zu können, hat sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) im Zuge eines mehrjährigen Projektes unter Einbindung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Frage auseinandergesetzt, auf Basis welcher Faktoren und Indikatoren die Rechtsstaatlichkeit „messbar“ und vergleichbar ist. In diesem Rahmen hat man sich auf die Untergliederung in folgende elf Kategorien verständigt:

- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- Qualität der Gesetzgebung
- Bekämpfung von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen

- Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Abbildung 1: Kategorien-Übersicht

FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

- Kategorien -



Quelle: Eigene Darstellung

Für jede dieser elf Kategorien wurden drei Indikatoren entwickelt, auf deren Basis ein historischer Vergleich vorgenommen werden kann. Zudem hat der ÖRAK in einer Umfrage unter österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Kategorien, die aus Sicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung sind, herausgearbeitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten die elf Kategorien nach subjektiv empfundener Wichtigkeit sortieren. Auf Basis der Ergebnisse der Umfrage hat der ÖRAK einen Gesamtindex „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ermittelt. Zu Vergleichszwecken wurde der Gesamtindex auch auf Basis eines Gleichgewichtungskonzeptes dargestellt.

Dem ÖRAK ist es ein Anliegen, mit der Analyse Stärken und Schwächen des österreichischen Rechtssystems in Form von quantitativen Indikatoren transparent offenzulegen, um bei Bedarf Änderungen anzustoßen.

Fieberkurve des Rechtsstaates

2. Methodik

Um die Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit im Zeitablauf beurteilen zu können, wurde im Rahmen der zugrundeliegenden Arbeit ein Index berechnet. Dazu werden elf Kategorien zu je drei Indikatoren bewertet. Diese Parameter wurden von einem wissenschaftlichen Beirat festgelegt. Innerhalb der Kategorien werden die drei Indikatoren jeweils gleichgewichtet.

Für die Ermittlung der Fieberkurve des Rechtsstaates werden im Rahmen der zugrundeliegenden Analysen zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden herangezogen:

1. Gesamtindex – Umfragegewichtet (Priorität Rechtsanwaltschaft)

Der ÖRAK hat unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirates eine Umfrage unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt (siehe *Abschnitt 6. Umfrage – Fieberkurve des Rechtsstaates*). Um die Aussagen transparent und im Zeitraffer vergleichbar zu machen, wurde die Umfrage in den Jahren 2016, 2018, 2020 und 2023 durchgeführt. Die Umfrage wurde im Zeitraffer nur marginal verändert.

Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Relevanz der Kategorien für die Rechtsstaatlichkeit befragt. Die einzelnen Kategorien werden entsprechend der erhobenen Relevanz gewichtet. Die Bandbreite wurde zwischen 4% und 15% festgelegt. Die Kategorie mit der geringsten Relevanz wird mit 4% gewichtet. Entsprechend der in der Umfrage getroffenen Einstufung wird die Gewichtung der folgenden Kategorien jeweils um 1%-Punkt erhöht. Eine Ausnahme bildet die Kategorie mit der größten Relevanz; diese fließt mit 15% in die Gesamtbewertung ein.

Der Grund für diese Methodenauswahl war, harte Faktoren mit der Fachexpertise der Rechtsanwaltschaft in Einklang zu bringen und darauf basierend einen Index zu berechnen. Es wurde bewusst die Bewertung einzelner Kategorien unter einer rechtskundigen Bevölkerung (Rechtsanwaltschaft) durchgeführt, da diese die Bedeutung und Wichtigkeit einzelner Kategorien in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung gut einschätzen können.

2. Gesamtindex – Gleichgewicht

Zur Berechnung des Gesamtindex werden alle Kategorien gleichgewichtet.

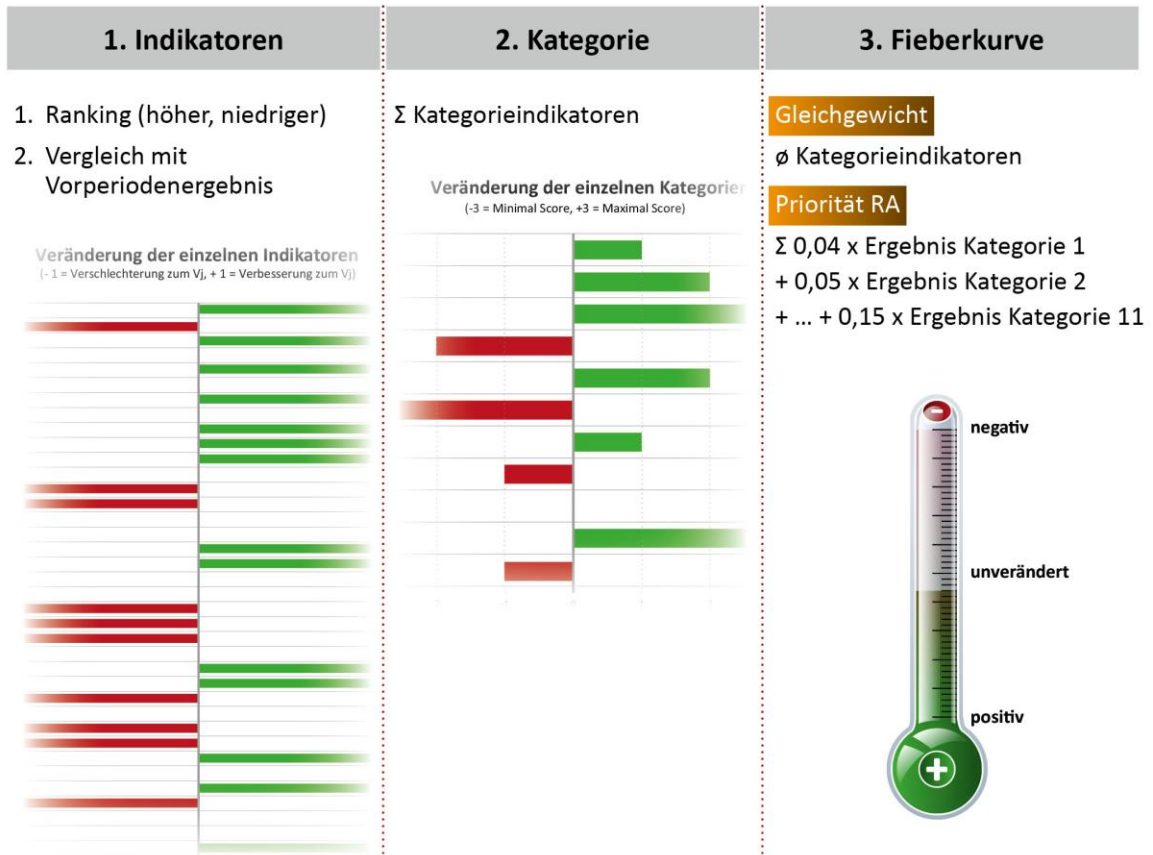
Abbildung 2: Überblick Fieberkurve des Rechtsstaates



Quelle: Eigene Darstellung

Im Zuge der Analysen werden die Werte der Einzelindikatoren im Zeitverlauf verglichen. Die Autorinnen und Autoren ermitteln die Veränderung (positiv oder negativ) für jeden einzelnen Indikator. Jede Kategorie schwankt demnach zwischen +3 (alle Indikatoren haben sich verbessert) und -3 Punkten (alle Indikatoren haben sich verschlechtert). Die Ergebnisse werden sowohl auf Indikatoren-, Kategorie- als auch Gesamtindex-Ebene dargestellt.

Abbildung 3: Index-Methodik



Quelle: Eigene Darstellung

3. Zusammenfassung und Erläuterungen zur Vorgehensweise

Ausgangspunkt und Zielsetzung des von der Rechtsanwaltschaft konzipierten wissenschaftlichen Beirates war es, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie man aus dem Blickwinkel des ÖRAK die Rechtsstaatlichkeit vermessen kann.¹ Im ersten Schritt wurden von dem Expertengremium die Eckpfeiler (Kategorien) definiert, die in die Analyse einbezogen werden sollen. Danach wurden für jede Kategorie die für die Rechtsanwaltschaft wesentlichen Inhalte definiert und entsprechend repräsentative Indikatoren ausgewählt. In diesem Zusammenhang war es wichtig, auch in Österreich lebende Personen mit einem ausgeprägten Rechtsverständnis in die Konzeptionierung einzubeziehen. Ziel war es, einen Index aus Soft- und Hardfacts zu kreieren, der eine zeitraumbezogene Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Österreich dokumentiert. Die zugrundeliegenden Einzelindikatoren – Anregungen bot insbesondere das *World Justice Project*² – wurden ausschließlich von renommierten und anerkannten Quellen bezogen.

Angesichts der nunmehr dritten Auflage und als Ausdruck einer Selbstreflexion lohnt eine vertiefende Darlegung der Methodik.³ Zu betonen ist, dass die Fieberkurve des Rechtsstaates bewusst einen facettenreichen Rechtsstaatlichkeitsbegriff wählt. So verstanden ist „Rechtsstaatlichkeit“ weniger eine (im Vorfeld) gewählte und abzuarbeitende Definition⁴ als die (im Nachhinein) generierte, nicht abschließende, Summe aus prägnanten Elementen und Zahnrädern. Inwieweit diese Eigenschaften aus Sicht des ÖRAK vorliegen, wird insbesondere aus dem Zusammenspiel von rechtlichen Einordnungen bei den Kategorien und Erklärungstexten bei den einzelnen Indikatoren ersichtlich. Den ganzheitlichen Ansatz sollen der aufbauende Charakter und die zahlreichen Querverweise betonen. Die ersten Kategorien legen den Grundstein, indem die Rolle der Volkssouveränität als Ausgangspunkt der „Rechtsstaatlichkeit“ verankert wird. Die Volkssouveränität mündet in eine Verteilung der Staatsgewalt auf die drei klassischen Ausprägungen Legislative, Exekutive und Judikative. Übertroffene Stellung nimmt die Legislative ein, die konzeptionell die übrigen Staatsgewalten an sich bindet. Die weiteren Kategorien lassen sich fließend einbetten: Neben Kategorien mit einem unmittelbaren Bezug (z.B. Zivil-, Straf- und

¹ Grundlegend zur „Vermessung“ von Rechtssystemen anhand von Indizes jüngst *Jakab* in FS Thaler 47 ff.

Siehe zudem die detaillierte Aufarbeitung der prominentesten Rechtsstaatlichkeitsindizes auf 63 ff.

² <https://worldjusticeproject.org/>, abgerufen am 02.01.2024.

³ Ein weiterer Stein des Anstoßes sind die Ausführungen von *Jakab* in FS Thaler 70 ff. Wenngleich der maßgebliche Ansatz des Projekts, die Veränderung der Rechtsstaatlichkeitsparameter zu messen, Lob erfährt, werden auch Nachschärfungen im Bereich der Konzeptualisierung angeregt.

⁴ Erneut *Jakab* in FS Thaler 52 ff zum notwendigen aber spannungsgeladenen Problem, eine probate Ausgangsdefinition zu finden. Zum Begriff der Rechtsstaatlichkeit siehe auch *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*.

Verwaltungsgerichtsbarkeit als Ausprägung der Judikative) wird auch ein mittelbarer Zugang gewählt. So ist beispielsweise der Zusammenhang der Korruption mit der Rechtsstaatlichkeit unverkennbar. Diese untergräbt das Konzept der Volkssouveränität, indem es die Strukturen der Legislative, Exekutive und Judikative aushöhlt.

Die Texte dienen zugleich der Einbettung der Indikatoren, die zum Großteil aus internationalen Quellen und Ländervergleichen stammen, in denen unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Eigentum als Grundrecht: „*Was ist überhaupt ein Grundrecht? Wie wird Eigentum definiert?*“) vorherrschen. Wenn man die Indikatoren betrachtet, hat man aus österreichischer Perspektive regelmäßig abstrahierte „Realphänomene“ vor sich (z.B. „*Wie sehr greift der Staat, auf welcher Grundlage auch immer, in eigentumsähnliche Positionen ein?*“). Zur besseren Orientierung sind diese auf eine juristische Grundlage nach österreichischem Verständnis zu stellen (z.B. Definition der Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG; Darstellung des rechtlichen Rahmens für Eingriffe). Werden demgegenüber österreichische Quellen (z.B. Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofs und Angaben zu den Normprüfungsverfahren)⁵ herangezogen, so sind Realphänomene und juristische Grundlage in der Regel deckungsgleich, sodass lediglich eine vertiefende Erläuterung erfolgt.

Während Indizes anderer Studien (wie etwa der *Rule of Law Index*)⁶ vermehrt auf Meinungsumfragen aufbauen, wurde im Rahmen dieser Studie eine differenziertere Herangehensweise gewählt: „*Softfacts*“, somit Elemente, die auf Umfragen basieren (z.B. *Corruption Perceptions Index*)⁷, wurden mit „*Hardfacts*“ (im Sinne von konkreten, vergleichbaren Kennzahlen wie etwa Kennzahlen aus der *CEPEJ-Studie*)⁸ verknüpft. Auf diese Weise konnten sowohl **subjektive** als auch **objektive Beurteilungskriterien** Berücksichtigung finden. In methodischer Sicht unterscheidet man grundsätzlich zwischen subjektiven und objektiven Messansätzen. Objektive Erfolgsmaße beinhalten wert- und mengenmäßige Indikatoren oder empirisch verifizierbare Fakten. Im Gegensatz dazu werden subjektive Indikatoren durch die Befragung einer Zielgruppe determiniert.⁹

⁵ <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>, abgerufen am 02.01.2024.

⁶ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index>, abgerufen am 02.01.2024.

⁷ <https://www.transparency.org/en/cpi>, abgerufen am 02.01.2024.

⁸ <https://www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies>, abgerufen am 02.01.2024.

⁹ Vergleiche *Bachmann* in *Albers/Klapper/Konrad/Walter/Wolf* 90 f.

Insgesamt zeichnet sich die Methodik der Fieberkurve bewusst durch eine besondere Vielfalt aus. Insofern:

- wählt sie einen breiten Zugang und keine Fokussierung auf Teilaspekte (z.B. Gerichtsbarkeit im engeren Sinn im *EU-Justizbarometer*)¹⁰
- inkludiert sie auch Rechtsvergleiche (eigene sowie auf Rechtsvergleichen basierende Indizes wie z.B. der *RTI-Index*)¹¹
- beinhaltet sie Länderprüfungen durch Expertinnen und Experten (z.B. *GRECO-Staatsenevaluierung*)¹²
- greift sie auf unterschiedliche Datenquellen zurück (NGO, Regierungsorganisationen, IO)
- basiert sie nicht ausschließlich auf Meinungsumfragen (z.B. *Eurobarometer*)¹³
- wird die rechtskundige Bevölkerung (Rechtsanwaltschaft) aus Österreich im Rahmen der Indexberechnung inkludiert

Gerade dieser letzte Aspekt birgt die Gefahr eines Missverständnisses. Es gilt daher erneut hervorzuheben, dass das Herzstück, der *Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Gleichgewichtet*¹⁴, gänzlich ohne die Umfrageergebnisse in dieser Studie berechnet wird. Davon zu unterscheiden ist der *Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Umfragegewichtet*¹⁵, in welchem zwar dieselben Indikatoren verwendet werden, zusätzlich aber die Gewichtung auf Basis der Einschätzung der Rechtsanwaltschaft erfolgt. Hierbei sind für die Autorinnen und Autoren folgende Faktoren von besonderer Relevanz: Der Fokus liegt insbesondere darauf, im Zeitraffer die subjektive Wichtigkeit einzelner Kategorien aus dem Blickwinkel rechtskundiger Personen darzustellen. Dies erfolgt in Form einer Umfrage, deren Kern in den Auflagen ident ist. Damit sind Transparenz und Vergleichbarkeit gegeben.

¹⁰ <https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboards#scoreboards>, abgerufen am 02.01.2024.

¹¹ <https://www.rti-rating.org/>, abgerufen am 02.01.2024.

¹² <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations>, abgerufen am 02.01.2024.

¹³ <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/General/index>, abgerufen am 02.01.2024.

¹⁴ Abschnitt 4.3. *Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Gleichgewichtet.*

¹⁵ Abschnitt 4.2. *Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Umfragegewichtet.*

Mit jeder neuen Auflage der Fieberkurve des Rechtsstaates eröffnet sich zudem das Spannungsfeld zwischen allfälligem Anpassungsbedarf sowie Kontinuität und Konsistenz. Sinnbildlich dafür stehen die Entwicklungen zwischen den ersten beiden Auflagen: Im Jahr 2016 wurde Österreich mit den Referenzländern Deutschland und Slowenien verglichen. Angesichts der eingeschränkten Vergleichbarkeit einiger Indikatoren und der zum Teil fehlenden Daten entschied sich der wissenschaftliche Beirat für die Auflage 2018 von einem Ländervergleich abzusehen. Bei der Auflage 2018 wurde zudem die Anzahl der Kategorien von 10 auf 11 erweitert. Neu hinzugekommen ist die Kategorie „*Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*“, deren separate Abhandlung aufgrund einer tiefgreifenden Umgestaltung dieses Gebietes notwendig war. Von dieser Ergänzung abgesehen, ist für die auf Österreich bezogenen Indikatoren grundsätzlich Konsistenz zu verzeichnen. Das gilt insbesondere für die geringfügigen Modifikationen zwischen den Auflagen 2018, 2020 und 2023: Gelegentlich können sich etwa einzelne Indikatoren in den Kategorien ändern, weil der Ursprungsindikator in den jeweiligen Quellen nicht mehr veröffentlicht oder berechnet wird. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, aktualisiert der wissenschaftliche Beirat alle zwei Jahre die Konzeptualisierung für die neue Auflage der Fieberkurve des Rechtsstaates. Bei der Auswahl der neuen Indikatoren legt der wissenschaftliche Beirat großen Wert darauf, dass das definierte Themengebiet mit dem neuen Indikator bestmöglich abgedeckt ist. Dementsprechend sind sämtliche Änderungen zwischen den Auflagen 2018, 2020 und 2023 an der jeweiligen Stelle mit einer Erläuterung ausgewiesen. Bei der Berechnung der Fieberkurve des Rechtsstaates 2023 wird für die Indikatoren auch der Referenzwert für 2020 zum kurzfristigen, jener für 2018 zum mittelfristigen Vergleich und jener für 2016 zum langfristigen Vergleich herangezogen. Indem das Themengebiet abgedeckt und auch die historischen Daten entsprechend adaptiert werden, sind Beständigkeit und Werthaltigkeit des Index gewährleistet.

Im Licht dieser Ausführungen, insbesondere der grundsätzlichen Konsistenz zwischen den einzelnen Auflagen, ist es das Ziel dieser Arbeit, die Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit kurzfristig (2020 bis 2022), mittelfristig (2018 bis 2022) und langfristig (2016 bis 2022) in Form eines Index transparent darzustellen. Die Studie misst damit bewusst keine absolute Rechtsstaatlichkeit, sondern eine relative Veränderung bestimmter Parameter im Zeitablauf. Faktisch wurden jene Studien herangezogen, die zum Erstellungszeitpunkt vorlagen. Details, insbesondere die Angabe der konkreten Betrachtungszeiträume, sind aus den jeweiligen Quellenangaben und Erklärungstexten bei den Indikatoren ablesbar.

Im Zuge der Arbeit wird die vorliegende **Auflage** als „*Fieberkurve des Rechtsstaates 2023*“ bezeichnet. Für die **Daten** wird bewusst der Vergleich mit dem Jahr **2022** herangezogen.

Insgesamt stellt die Fieberkurve des Rechtsstaates für den ÖRAK die Möglichkeit dar, sowohl einen ganzheitlichen Blick auf das österreichische Rechtssystem zu werfen als auch eine Detailbetrachtung in einzelnen Bereichen vorzunehmen. Die Untersuchung versteht sich hierbei vorrangig als Stein des Anstoßes für weitere Entwicklungen auf einem Gebiet, dessen Vielfalt nur von seiner Bedeutung übertroffen wird.

Fieberkurve des Rechtsstaates

3. Analyse Teilbereiche (Kategorien)

3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen

Der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ ist komplex und vielschichtig.¹⁶ Legt man ein **formelles** Verständnis zu Grunde, so handelt es sich um einen Staat, dessen Rechtsordnung bestimmt und für die Rechtsunterworfenen insofern vorhersehbar ist. Deren Rechte und Pflichten sowie die Durchsetzung sind in Gesetzen niedergelegt (Gesetzesstaat). Die Erlassung dieser Gesetze wird durch übergeordnete Normen, die Verfassung, determiniert (Verfassungsstaat). Als dritte Komponente sichert der Rechtsschutz die Einhaltung von Gesetz und Verfassung (Rechtsschutzstaat).¹⁷ Staatstheoretisch wird zur formellen Rechtsstaatlichkeit zudem die **Gewaltenteilung** gezählt. Deren Grundgedanke ist die Aufteilung der Staatsgewalt auf verschiedene Akteure (in der Regel Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit). Diese werden durch gegenseitige Kontrollbefugnisse – *checks and balances* – weiter miteinander verzahnt.¹⁸ Das formelle Organisationsgefüge wird üblicherweise um eine **materielle** Komponente angereichert, indem die einzelnen Individuen mit spezifischen subjektiven Rechten ausgestattet werden. Dieses Zusammenspiel aus formellen und materiellen Bestandteilen macht den **modernen Rechtsstaat** aus.¹⁹ Der materiellen Seite des Rechtsstaates ist mit *Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte* ein eigener Bereich gewidmet.

An dieser Stelle lässt sich auch die Brücke zur **Demokratie** schlagen. Diese fußt auf dem Gedanken der **Volkssouveränität** und dessen freiheitsmaximierendem Effekt für das Individuum: Die Herrschaft und in weiterer Folge das Recht gehen vom Volk und nicht von einer einzelnen Person oder einer kleinen Gruppe aus.²⁰ Insgesamt kommt der **gesetzgebenden** Staatsgewalt, die prinzipiell auch die Verfassung ändern kann,²¹ eine

¹⁶ Siehe etwa *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 251 ff sowie *Zippelius, Allgemeine Staatslehre*¹⁷ 247 ff.

¹⁷ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 165. Vergleiche auch *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 239 ff. Die Autorin führt insbesondere die Vorherrschaft des Gesetzes (Legalitätsprinzip) und das daraus ableitbare Determinierungsgebot ins Treffen.

¹⁸ Ausführlich zur neuzeitlichen Gewaltenteilungslehre und mit weiteren Differenzierungen bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 177 ff.

¹⁹ *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 252.

²⁰ Siehe im Detail die Ausführungen bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 161 ff und 211 ff. Sowohl die Identität von Herrschern und Beherrschten als auch die politische Gleichheit sind Leitgedanken der demokratischen Idee (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 148).

²¹ Dem zeitlich vorgelagert ist die Trennung in verfassungsgebende und verfasste Gewalt. Aus der Volkssouveränität entspringt die Legitimationsbasis zur Erlassung der historisch ersten Verfassung. Diese determiniert wiederum Verfassungsrevisionen. Freilich ist aber denkbar, dass sich auf revolutionärem Wege eine

überragende Bedeutung zu – sie steckt letzten Endes den Rahmen der (formellen und materiellen) Rechtsstaatlichkeit ab und wird insofern auch als „*erste Gewalt im Staat*“ bezeichnet.²² Sowohl die Gerichtsbarkeit als auch die Verwaltung sind in weiterer Folge an dieses vom Volk erzeugte Recht gebunden. Als **Modus** der Volkssouveränität²³ sieht die österreichische Verfassung zwei Varianten vor: Zum einen erfolgt die Gesetzgebung durch parlamentarische Vertretungskörper (Nationalrat und Bundesrat auf Bundesebene sowie Landtage auf Landesebene), die vom Volk gewählt werden (**repräsentative Demokratie**).²⁴ Zum anderen stehen mit Volksbefragung (Art 49b B-VG), Volksbegehren (Art 41 B-VG) und Volksabstimmung (Art 43 ff B-VG) auf Bundesebene auch **direkt-demokratische** Elemente zur Verfügung.²⁵ Diese finden sich auch im Bereich der Länder wieder.²⁶ Der **Fokus** liegt allerdings auf der **repräsentativen** Demokratie, wie auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung betont.²⁷

Entscheidend ist nun, dass diese staats- und rechtstheoretischen Konzepte in der Realität Niederschlag finden. Hierzu dient insbesondere das Instrument der **Wahl**, das als Bindeglied zwischen Demokratie und Repräsentationsgedanken fungiert.²⁸ Das führt unmittelbar zum ersten Indikator der Studie: Die Auswertung der Wahlstatistik in *Abschnitt 3.1.1. Wahlbeteiligung Parlamentswahlen* soll Rückschlüsse ermöglichen, inwiefern die Bevölkerung tatsächlich davon überzeugt ist, durch die Wahl bzw. Stimmabgabe am demokratischen Prozess sinnvoll **partizipieren** zu können. Wenngleich in Österreich die Länder aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung (Art 10 ff B-VG) ebenfalls Gesetzgebungskompetenzen aufweisen (und diese Gesetzgebung der Landtage

neue verfassungsgebende Gewalt findet, die zu einem neuen Verfassungsakt führt (siehe *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 44 ff).

²² *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 172 ff.

²³ Siehe zu den verschiedenen Arten der Teilhabe des Volkes bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 214 ff.

²⁴ Vergleiche die Ausführungen zum Parlamentarismus bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 218 ff, insbesondere mit der Differenzierung in Uni- und Bikameralismus. Der Bundesrat, der in Österreich an der Gesetzgebung des Bundes mitwirkt und im Übrigen nicht direkt vom Volk gewählt wird, ist aufgrund seiner verhältnismäßig schwächeren Stellung (ein Einspruch des Bundesrates kann über einen Beharrungsbeschluss vom Nationalrat umgangen werden) tendenziell Ausdruck eines unvollkommenen Bikameralismus (siehe zum Bundesrat bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 411 ff und dessen Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung in Rz 457 ff).

²⁵ Siehe konzeptionell zu den Elementen der (semi-) direkten Demokratie bei *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 228 ff sowie spezifisch für die österreichische Rechtslage *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 437/1 (Volksbefragung), Rz 442 ff (Volksbegehren) sowie Rz 463 ff (Volksabstimmung).

²⁶ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 810.

²⁷ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 149 mit Verweis auf VfGH 28.06.2001, G 103/00 (insbesondere Spruchpunkt 3.2.2.2. und die dortigen Nachweise in der Lehre).

²⁸ Vertiefend *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 214 ff. Die Autorin spricht von der notwendigen Rückkopplung des (parlamentarischen) Handelns der Repräsentanten im Verhältnis zum Willen der Repräsentierten.

wiederum an die Volkssouveränität der Landesbürger gekoppelt ist),²⁹ kommt dem **Nationalrat**³⁰ eine besondere Bedeutung zu. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit zentralen Organen der Republik im Zuge der bereits erwähnten *checks and balances* zurückzuführen.³¹

Neben der gesetzgebenden Staatsgewalt soll an dieser Stelle der Blick für die **Verwaltung**, der ein eigener Bereich (*Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) gewidmet ist, geschärft werden. Die Verwaltung erfährt, wie bereits erläutert, eine Bindung an die Gesetzgebung durch das Legalitätsprinzip.³² Dem wird in Österreich durch **Art 18 B-VG** Ausdruck verliehen: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ Konsequenterweise, und abermals im Sinn der bereits erwähnten Bestimmtheit der Rechtsordnung, haben die materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen einen hinreichenden **Determinierungsgrad** aufzuweisen. Andernfalls droht eine Kassation der Norm durch den Verfassungsgerichtshof.³³ Zum Vollzug ist ein komplexes Netz an Verwaltungsbehörden berufen, das über das Instrument der **Weisung** (Art 20 B-VG) an die **obersten Verwaltungsorgane** des Staates gebunden ist.³⁴ Diese sind wiederum dem Parlament politisch verantwortlich (Misstrauensvotum nach Art 74 B-VG),³⁵ sodass sich der Kreis der Volkssouveränität an dieser Stelle schließt. Um nun die Effektivität und Effizienz der Verwaltung in der Praxis zu messen, werden in dieser Studie Erkenntnisse aus dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofs verwertet (*Abschnitt 3.1.3.*

²⁹ Zu den Landtagen siehe Art 95 f B-VG sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 793 ff. Wie auf Bundesebene handelt es sich um einen Vertretungskörper im Sinn der repräsentativen Demokratie. Anders als bei der Gesetzgebung des Bundes ist allerdings nur eine Kammer vorgesehen.

³⁰ Der Nationalrat wird prinzipiell für eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Grundsätze zur Wahl finden sich insbesondere in Art 26 f B-VG; die Detailregeln sind in der NRW niedergelegt. Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 304 ff. Demgegenüber wird die zweite Kammer auf Bundesebene, der Bundesrat, durch die Landtage gewählt (Art 35 B-VG).

³¹ Siehe konzeptionell zu den sonstigen Funktionen von Parlamenten bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁵ 238 ff mit folgenden Kernkompetenzen: Kontrolle über die Exekutive, Mitwirkung an exekutiven Akten, Mitwirkung in internationalen Angelegenheiten, Budgetrechte, Bestellung staatlicher Organe sowie allenfalls Befugnisse im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit. Siehe für Österreich etwa *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 497 ff.

³² Gemeint im staatsrechtlichen Sinn.

³³ Insofern richtet sich Art 18 B-VG ebenfalls an den Gesetzgeber (Bestimmtheitsgebot). Siehe allgemein zu der Norm, die freilich auch die Gerichtsbarkeit an die Gesetze bindet, bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 569 ff. Gewisse Spielräume eröffnen unbestimmte Gesetzesbegriffe und den Behörden einräumbares Ermessen.

³⁴ Zur Weisung siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 612 ff.

³⁵ Siehe hierzu bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 662. Zur rechtlichen Verantwortlichkeit vergleiche demgegenüber die beim Verfassungsgerichtshof verankerte Staatsgerichtsbarkeit (Art 142 B-VG). Vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1190 ff.

Qualität der Verwaltung). Diese Kennzahl weist daher einen besonders starken Konnex zu *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* auf.

Diese staatlichen Grundstrukturen, gepaart mit konkreten Sachnormen, die etwa die Freiheitsposition der bzw. des Einzelnen vor dem Staat oder den Mitbürgerinnen bzw. Mitbürgern schützen (z.B. *Abschnitte 3.4. Grund- und Freiheitsrechte, 3.5. Ordnung und Sicherheit*) und deren Durchsetzung über die Gerichtsbarkeit (*Abschnitte 3.8. Zivilgerichtsbarkeit, 3.9. Strafgerichtsbarkeit, 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*), zielen auf die Schaffung eines **friedlichen** und freiheitsmaximierenden Systems ab. Ob dies in der Realität gelingt, wird mit der dritten Kennzahl, der Dimension Political Stability and Absence of Violence/Terrorism des Worldwide Governance Indicators Project, in *Abschnitt 3.1.2. Politische Stabilität* angeschnitten: Untersucht wird mitunter, inwieweit **politisch motivierte Gewalt** vorherrscht. Entsprechende Tendenzen deuten auf ein Versagen rechtsstaatlicher Strukturen sowie einen potenziellen Vertrauensverlust bei der Bevölkerung hin. Bemerkenswert sind an dieser Stelle auch die rezenten, und ob ihrer Ausgestaltung/Reichweite umstrittenen, Initiativen zur wirksamen Bekämpfung der praktischen Auswirkungen (z.B. terroristische Attentate). So trat etwa mit dem PStSG im Jahr 2016 ein eigenes Gesetz in Kraft, das den „Staatschutz“ forcieren soll.³⁶

³⁶ Ausführlich zum Begriff des Staatsschutzes und zur Gesetzssystematik bei *Reindl-Krauskopf/Salimi*, PStSG 1 ff. Das PStSG ist eng mit dem in *Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit* beschriebenen SPG verbunden. Freilich entsteht mit derartigen Bestrebungen häufig ein Spannungsfeld zum Rechtsschutz bzw. den Grund- und Freiheitsrechten (in dieser Studie z.B. *Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*). Sinnbildlich dafür sind die Ausführungen in der kritischen Stellungnahme des ÖRAK zur Regierungsvorlage (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03716/imfname_412688.pdf, abgerufen am 02.01.2024).

Abbildung 4: Übersicht Kategorie 1 – Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Wahlstatistiken der jeweiligen Staaten (0-100)	je höher, desto besser
	Politische Stabilität	Global Competitiveness Report, World Economic Forum (0-100)	je höher, desto besser
	Qualität Verwaltung	offene Verfahren/abgeschlossene Verfahren (0-100)	je niedriger, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	75,60	75,60	↔
	Politische Stabilität	79,25	80,95	↓
	Qualität Verwaltung	58,50	35,00	↓

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	75,60	80,00	↓
	Politische Stabilität	79,25	72,86	↑
	Qualität Verwaltung	58,50	42,40	↓

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	75,60	74,90	↑
	Politische Stabilität	79,25	95,24	↓
	Qualität Verwaltung	58,50	44,40	↓

Quelle: Wahlstatistiken des Bundesministeriums für Inneres³⁷, Worldwide Governance Indicators von The World Bank³⁸, Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofs³⁹

³⁷Zu den vergangenen Wahlen https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Historischer_Rueckblick.aspx, abgerufen am 02.01.2024.

³⁸<http://info.worldbank.org/governance/wgi/> sowie <http://info.worldbank.org/governance/wgi/Home/Documents>, jeweils abgerufen 02.01.2024. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators/interactive-data-access>, abgerufen am 02.01.2024.

³⁹<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html>, Tätigkeitsbericht 2021 abgerufen am 02.01.2024 sowie *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2018; *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2017 und *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2015.

3.1.1. Wahlbeteiligung Parlamentswahlen

Die vom Innenministerium erhobene Wahlbeteiligung zeigt den Anteil der aktiv Wahlberechtigten, die tatsächlich ihre Stimme (gültig und ungültig) bei einer Wahl abgegeben haben.

Es sind möglichst hohe Werte anzustreben, da diese ein entsprechendes Vertrauen der Bevölkerung in die (Parteien-) Demokratie implizieren.

Im Vergleich zur Wahlbeteiligung bei der letzten Nationalratswahl im Jahr 2017 ist die Wahlbeteiligung 2019 von 80% auf 75,6% gesunken. Die mittelfristige Entwicklung zeigt eine leichte Verbesserung im Vergleich zum historischen Tiefststand von 74,9% bei der Nationalratswahl 2013.

3.1.2. Politische Stabilität

Das *Worldwide Governance Indicators Project* von *The World Bank* berichtet über aggregierte und individuelle *Governance*-Indikatoren für 215 Volkswirtschaften. Die Dimensionen betreffen beispielsweise politische Stabilität oder die Qualität der Regularien. Für das Projekt besteht *Governance* aus den Traditionen und den Institutionen, die bestimmen, wie die Staatsgewalt die Autorität im Land ausübt. Das beinhaltet die Prozesse, wie Regierungen gewählt, bewertet und ersetzt werden, welche Möglichkeiten Regierungen haben, um Politik zu betreiben und wie staatliche Einrichtungen und Institutionen, die das gesellschaftliche Zusammenleben regeln, respektiert werden. Im Index werden die Angaben von Unternehmerinnen und Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und Expertinnen und Experten aus einer Vielzahl an Umfragen verwertet, die aus mehr als 30 Quellen von verschiedensten Meinungsforschungsinstituten, Think Tanks, NGOs und IOs stammen.

Für die quantitative Analyse dieses Indikators wird das Ergebnis der Dimension *Political Stability and Absence of Violence/Terrorism* herangezogen. Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer hohen politischen Stabilität darstellt.

Im Vergleich zu den Umfragewerten aus dem Jahr 2018 hat sich das Ergebnis bei diesem Indikator wieder eingetrübt. Langfristig zeigt sich jedoch deutliches Aufholpotential im Vergleich zum Ergebnis aus dem Jahr 2014 (95,24).

3.1.3. Qualität der Verwaltung

Ziel des Indikators ist die Quantifizierung der Qualität der Verwaltung. Er wird auf Basis der Rechtssachen, die beim österreichischen Verwaltungsgerichtshof anhängig sind, in Form einer Leistungskennzahl ermittelt:

- offene Verfahren/abgeschlossene Verfahren in %:

Dieser Wert gibt das Verhältnis von offenen Verfahren am Jahresende zu den abgeschlossenen Verfahren des jeweiligen Jahres an und kann in der Analyse als Vorstufe zur durchschnittlichen Verfahrensdauer gesehen werden. Bleiben aufgrund einer hohen Anzahl von Beschwerden sehr viele Verfahren offen bzw. ist die Zahl der abgeschlossenen Verfahren pro Jahr gering, wird sich das in den Folgejahren unmittelbar negativ auf die durchschnittliche Verfahrensdauer auswirken.

Der positive Trend bei dieser Leistungskennzahl ist aufgrund einer im Vergleich zu den Vorperioden geringeren Anzahl von abgeschlossenen Verfahren gebrochen.

3.2. Qualität der Gesetzgebung

Da im Abschnitt zuvor die Gesetzgebung als „*erste Gewalt im Staat*“ qualifiziert wurde, die den Dreh- und Angelpunkt für das Handeln der übrigen Staatsgewalten darstellt, lohnt sich eine vertiefte Auseinandersetzung. Die von National- und Bundesrat erzeugten Bundes(verfassungs-)gesetze sowie die von den Landtagen erlassenen Landes(verfassungs-)gesetze lassen sich hierarchisch gliedern und zu einem **Stufenbau der Rechtsordnung** verdichten. Vereinfacht gesagt muss sich das Normenmaterial an den jeweils übergeordneten Regelungen messen lassen.⁴⁰ Verstöße werden durch den Verfassungsgerichtshof im Zuge der **Normenkontrolle** nach Art 140 B-VG durch Aufhebung (Kassation) wahrgenommen.⁴¹ So ist im Jahr 2023 im Zuge eines Falles vor dem VfGH, § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 der Strafprozessordnung⁴², als **verfassungswidrig aufgehoben** worden.⁴³ Im Anlassfall gab dem VfGH somit dem Antrag eines Kärntner Unternehmers statt, dessen Mobiltelefon im Zuge der Ermittlungen, ohne gerichtliche Bewilligung, beschlagnahmt worden ist. Der VfGH betonte hier, dass ein Grundrechtseingriff verhältnismäßig sein muss und nicht schwerer wiegen darf als das in Aussicht gestellte Ziel, hier: der Sicherstellung von Datenträgern, um eine Straftat zu verfolgen.⁴⁴ Dass der VfGH von seiner Normenprüfkompetenz Gebrauch macht, ist durch die kontinuierliche Urteilssprechung und Veröffentlichungen aller Erkenntnisse ersichtlich.⁴⁵

Auf der höchsten Stufe thronen die **Grundprinzipien** der Verfassung, die von Lehre und Rechtsprechung aus der Systematik der Verfassung abgeleitet wurden. So findet sich etwa die in *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* beschriebene formelle Rechtsstaatlichkeit als „Rechtsstaatliches Prinzip“ wieder.⁴⁶ Die nächste Stufe wird durch

⁴⁰ Zu den Betrachtungsweisen siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 9: Differenzieren ließe sich etwa nach Erzeugungsnorm und erzeugter Norm (Stufenbau der Rechtserzeugung/der rechtlichen Bedingtheit). Ein anderer Blickwinkel ist auf die rechtliche Überlegenheit fokussiert – somit die Frage, ob eine Norm eine andere aufheben bzw. dieser derogieren kann (Stufenbau nach der derogatorischen Kraft).

⁴¹ Diese Prüfung erfolgt entweder losgelöst von einem Anlassfall (abstrakte Normenkontrolle) oder im Zuge eines anhängigen Verfahrens (konkrete Normenkontrolle). Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1151 ff.

⁴² § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sowie § 111 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, idF BGBl. I Nr. 19/2004

⁴³ VfGH-Erkenntnis G 352/2021 vom 14. Dezember 2023.

⁴⁴ Verfassungsgerichtshof Österreich, Sicherstellung von Handys in Strafverfahren ohne richterliche Bewilligung ist verfassungswidrig, https://www.vfgh.gv.at/medien/Sicherstellung_Datentraeger.php abgerufen am 14.03.2024.

⁴⁵ Siehe dazu die Normenprüfungsverfahren unter <https://www.vfgh.gv.at/rechtsprechung/Normenpruefungsverfahren.de.html>, abgerufen am 18.03.2024.

⁴⁶ Siehe zu diesen „*Baugesetzen*“, die den höchsten Rang im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft einnehmen, bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 146 ff sowie Rz 165 ff zum Rechtsstaatlichen Prinzip.

das **Bundesverfassungsrecht** ausgefüllt, dem einfache Bundesgesetze nicht widersprechen dürfen. Ebenfalls dem Bundesverfassungsrecht untergeordnet ist das **Landesverfassungsrecht** (Art 99 B-VG). Das hat zur Konsequenz, dass einfache Landesgesetze nicht nur dem Landesverfassungsrecht, sondern auch dem Bundesverfassungsrecht zu entsprechen haben. Demgegenüber besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Landes- und Bundesgesetzen, der eine Konformitätsprüfung erforderlich machte.⁴⁷ Das führt zur ersten Kennzahl dieser Kategorie, die auf den Stattgaben bei Gesetzesprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof basiert (*Abschnitt 3.2.1. Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren*), wengleich sich daraus nicht unbedingt inhaltliche Aussagen zur „politischen Qualität“ der Gesetze (gemeint: inwiefern wird der Wille der Bevölkerung tatsächlich abgebildet) ziehen lassen, ist zumindest ersichtlich, ob der Gesetzgeber die Vorgaben des **Stufenbaus** der Rechtsordnung einhält.

Essenziell ist aber gerade auch diese „**politische Qualität**“, die über die Kennzahlen Regulatory Quality des Worldwide Governance Indicators Project (*Abschnitt 3.2.2. Qualität der Regularien*) sowie den APA/OGM Vertrauensindex BundespolitikerInnen (*Abschnitt 3.2.3. Vertrauen in die Politik*) angenähert wird. Beide Kennzahlen weisen insofern einen gemeinsamen Nenner auf, als sie einen Schwerpunkt auf die politische Tätigkeit im Staat legen. Der Rechtsrahmen ist ausgesprochen divers, sodass exemplarisch zwei Themenbereiche herauszugreifen sind, die auch in der öffentlichen Wahrnehmung häufig bemüht und teilweise polarisierend konnotiert werden: **Parteien** und ihre Finanzierung sowie der (sonstige) **Einfluss** auf die Willensbildung im Staat.

Bei den **Parteien** handelt es sich um das Fundament der politischen Institutionen, denn die in *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* beschriebene Volkssouveränität ist in Österreich, wie auch in anderen modernen Staaten, als repräsentative Demokratie ausgestaltet.⁴⁸ Dies wird durch die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 1 Abs 1 PartG abgebildet: „Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der

⁴⁷ Siehe die anschauliche Grafik bei *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ Rz 12 sowie *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1155 ff für den Maßstab der Gesetzesprüfung bei den einzelnen Normen. Einen Sonderfall stellt das Europarecht als autonome Rechtsordnung dar, das grundsätzlich einen Anwendungsvorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften genießt (siehe im Detail zum Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 246/8 ff).

⁴⁸ Vergleiche zu den Parteien als zentrale intermediäre Gewalt bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁵ 136 ff. Daneben sorgen etwa Verbände, Wirtschaftsunternehmen und die Massenmedien für eine Mediatisierung von Staat und Gesellschaft.

Republik Österreich [...]“ Konsequenterweise ordnet § 1 Abs 3 PartG an, dass die Gründung von Parteien prinzipiell frei ist und ihre Tätigkeit keinen Beschränkungen unterworfen werden darf.⁴⁹ Ein entscheidender Faktor, der die Partizipation der Parteien am demokratischen Prozess faktisch überhaupt erst ermöglicht, ist die **Parteienfinanzierung**, die sowohl staatlich als auch privat erfolgen kann.⁵⁰ Neben der ebenfalls maßgeblichen Ausgestaltung des Wahlsystems (z.B. Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht) beeinflusst gerade diese finanzielle Ausstattung das **Machtgefüge** – und damit die Diversität – innerhalb der Parteienlandschaft.⁵¹ Ein gewisses Machtgleichgewicht erscheint insbesondere dann essentiell, wenn man bedenkt, dass Parteien potenziell zu einer **Überlagerung** der Gewaltenteilung, etwa in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung, führen.⁵² An dieser Stelle lässt sich auch die Brücke zur Korruption schlagen, die in *Abschnitt 3.3. Bekämpfung von Korruption* näher zu besprechen ist.⁵³ Es ist daher kein Zufall, dass, im Gefolge internationaler Antikorruptionsuntersuchungen, im Jahr 2012 ein eigenes „*Transparenzpaket*“⁵⁴ geschnürt wurde, das auch die Parteienfinanzierung auf neue Beine stellen sollte.⁵⁵ Dieser Problematik nimmt sich das Parteiengesetz in dreierlei Hinsicht an: Zum einen wird das Ausmaß der **staatlichen** Parteienförderung abgesteckt (§ 3 PartG),⁵⁶ zum anderen finden sich Regelungen über **sonstige** Finanzierungsformen (Spenden nach § 6 PartG, Sponsoring und Inserate nach § 7 PartG). Als zentrale Verklammerung zur Umsetzung der **Transparenz** dient sodann die Verpflichtung, einen Rechenschaftsbericht anzufertigen (§ 5 PartG), der einer differenzierten Prüfung und Kontrolle unterworfen ist (§§ 8 ff PartG). Potenzielle **Sanktionen** sind durch einen eigenen unabhängigen Parteien-

⁴⁹ Siehe vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 153 ff bzw. Rz 150 mit dem Begriff der „*Parteiendemokratie*“. Vergleiche auch *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ § 1 Rz 1 ff und die dortigen Nachweise.

⁵⁰ Eine Kurzübersicht zu den Finanzierungsmöglichkeiten findet sich bei *Lenzhofer*, Parteienfinanzierung 5 ff.

⁵¹ *Lenzhofer*, Parteienfinanzierung 13 f. In Hinblick auf das Wahlsystem fördert bspw. ein Verhältniswahlrecht (wie in Österreich verankert) die Repräsentation von kleinen politischen Parteien. Anders als beim Mehrheitswahlrecht werden auch jene Stimmen mandatsmäßig berücksichtigt, auf die keine Mehrheit entfallen ist (*Gamper*, Staat und Verfassung⁵ 229 ff).

⁵² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 163 attestieren bspw., dass die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament durch die Parteienverbindung deutlich erodiert sei.

⁵³ So etwa *Lenzhofer*, Parteienfinanzierung 27 ff.

⁵⁴ Vergleiche die Parlamentskorrespondenz 550 vom 27.06.2012 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0550/index.shtml), abgerufen am 02.01.2024.

⁵⁵ Durch diese Initiative wurde das PartG aF abgelöst. Siehe zur Historie des neuen Gesetzes bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ XIX ff mit Ausführungen zum „*Transparenzpaket*“ und zum Bericht der GRECO auf XXII f. Auf der Website der GRECO finden sich einschlägige Dokumente zu den länderspezifischen (hier: Österreich) Evaluierungsrunden der Organisation: <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/austria>, abgerufen am 02.01.2024.

⁵⁶ Die konkrete Ausgestaltung der Förderung iSd im Verfassungsrang stehenden § 3 PartG letzter Satz ist im PartFörG geregelt (vergleiche *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ § 1 PartFörG Rz 1 ff). Auf Landesebene finden sich hierzu eigene Gesetze (z.B. das K-PFG für Kärnten), die sich ebenfalls im Rahmen des § 3 PartG zu bewegen haben. Weitere Zuwendungen normiert etwa das KlubFG für parlamentarische Klubs auf Bundesebene sowie das PubFG für die Förderung der Bildungsarbeit politischer Parteien.

Transparenz-Senat zu verhängen, der beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist (§ 11 PartG).⁵⁷ Neben den Parteien streben auch andere Interessengruppen eine Partizipation am politischen Prozess an. Daran knüpft die Frage, inwiefern die **Einflussnahme** auf die, in aller Regel aus den Parteien rekrutierten, Vertreterinnen und Vertreter in Gesetzgebung und Verwaltung **regulierungsbedürftig** ist. An dieser Stelle darf jedenfalls nicht vergessen werden, dass die Demokratie gerade von der Mitwirkung, sei es durch die Zivilgesellschaft oder spezifische Interessengruppen, lebt. Neben der Versorgung mit fundierten **Informationen** zu den Bedürfnissen der Bevölkerung werden die rechtlichen Maßnahmen mit **Legitimität** angereichert. Letzteres setzt potenziell einen Kreislauf in Gang, in welchem die Zivilgesellschaft weiter zur Partizipation angeregt wird.⁵⁸ Diese positiven Effekte kippen allerdings dann, wenn aus dem Fehlen von Ausübungsregelungen unsachliche oder einseitige Entscheidungen resultieren und/oder eine „*unschöne Optik*“ bei der Bevölkerung entsteht.⁵⁹ Wie bereits auf Ebene der Parteienfinanzierung kommt insofern der **Transparenz** überragende Bedeutung zu.⁶⁰ Das einschlägige LobbyG operiert hierzu über drei Mechanismen:⁶¹ die **Eintragungspflicht** in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (§§ 9 ff LobbyG) als Herzstück,⁶² gewisse **Mindeststandards** und Verhaltenspflichten (§§ 5 ff LobbyG)⁶³ sowie die **Rechtsfolgen** bei einem etwaigen Verstoß (§§ 13 ff LobbyG).⁶⁴ Die tatbestandmäßige Tätigkeit wird grundsätzlich durch § 1 Abs 1 iVm § 4 Z 1 LobbyG abgesteckt. Eine **Lobbying-Tätigkeit** ist demnach jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern, der im Zeichen einer Einflussnahme auf bestimmte Entscheidungsprozesse in Gesetzgebung und Vollziehung steht.⁶⁵ Gleichzeitig ist eine Reihe von Konstellationen vom LobbyG **ausgenommen**: Neben politischen Parteien (§ 1 Abs 3 LobbyG) kommt das Gesetz etwa dann nicht zur Anwendung, wenn eine Person

⁵⁷ Siehe vertiefend zu sämtlichen Bestimmungen bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³.

⁵⁸ Zu diesen Erwägungen *Aumüller*, LobbyG 15 f.

⁵⁹ *Aumüller*, LobbyG 16.

⁶⁰ Die Tatsache, dass auch das LobbyG einen Teil des erläuterten „*Transparenzpaktes*“ ausgemacht hat, überrascht daher nicht weiter. Vergleiche die Ausführungen zur Genese des Gesetzes bei *Aumüller*, LobbyG 17 f.

⁶¹ Siehe die grundlegenden Ausführungen bei *Aumüller*, LobbyG 19 f. Zu den grundrechtlichen Implikationen, insbesondere dem Verhältnis zum Petitionsrecht nach Art 11 Abs 1 StGG, vergleiche *Bußjäger*, ÖZW 2017, 128 f.

⁶² Vertiefend zu dieser „*Kardinalspflicht*“ bei *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 114 ff.

⁶³ Neben der verpflichtenden Offenlegung der Lobbying-Tätigkeit ist es nach § 6 LobbyG bspw. untersagt, Informationen auf unlautere Weise zu beschaffen. Ebenso unzulässig ist die Ausübung unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger (siehe *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 121 ff).

⁶⁴ Abseits von Verwaltungsstrafen (§ 13 LobbyG) normiert das Gesetz bei bestimmten Verstößen auch die zivilrechtliche Nichtigkeit des Vertrages (§ 15 LobbyG). Hierzu im Detail *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 171 ff.

⁶⁵ Siehe generell zu den Begriffsbestimmungen des § 4 LobbyG bei *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 61 ff.

eigene private Anliegen zum Anlass einer nicht-unternehmerischen „Intervention“ nimmt (§ 2 Z 2 LobbyG).⁶⁶

Schlussendlich ist ein Blick auf die **Europäische Union** zu werfen, die das nationale Recht – und damit den Rechtsstaat Österreich – maßgeblich beeinflusst. Konzeptionell arbeitet die Union derzeit mit freiwilligen Transparenzmechanismen, basierend auf einer **interinstitutionellen Vereinbarung** zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission.⁶⁷ Allerdings sind mit der Registrierung im einschlägigen **Transparenzregister**⁶⁸ Vorteile verbunden, etwa bestimmte Formen des Zugangs zum Europäischen Parlament.⁶⁹ Nach eigenen Angaben sind aktuell über 12.000 Organisationen registriert.⁷⁰ Ein weiteres Schlüsselement sind die **Expertengruppen**, die von der Kommission herangezogen werden (z.B. zur Vorbereitung von Rechtsetzungsvorschlägen und politischen Initiativen).⁷¹ Auch hierfür existiert ein eigenes Register.⁷²

⁶⁶ Vergleiche *Schuschnigg*, Lobbyingrecht Rz 16 ff für die einzelnen (Teilbereichs-)Ausnahmen. Besonders bedeutsam für Österreich sind die Sozialpartner und kollektivvertragsfähigen Einrichtungen (§ 1 Abs 2 LobbyG).

⁶⁷ Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, ABI L 2014/277, 11. Siehe auch die entsprechenden Leitlinien: http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/openFile.do?fileName=guidelines_de.pdf, abgerufen am 02.01.2024. Interessant ist der 2016 veröffentlichte Entwurf für ein (verbindliches) Transparenzregister: Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister, KOM (2016) 627 endg vom 28.09.2016.

⁶⁸ Der Zugang erfolgt unter: <https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do>, abgerufen am 15.01.2024.

⁶⁹ Siehe näher unter http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?locale=de&reference=WHOS_IS_EXPECTED_TO_REGISTER, abgerufen am 02.01.2024.

⁷⁰ <https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/statistics.do?locale=de&action=prepareView>, abgerufen am 22.03.2024.

⁷¹ Siehe vertiefend etwa den (kritischen) Beitrag von *Wagner*, *juridikum* 2015, 417 ff.

⁷² https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/transparency-register_en, abgerufen am 02.01.2024.

Abbildung 5: Übersicht Kategorie 2 – Qualität der Gesetzgebung

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	Stattgaben/erledigte Gesetzesprüfungsverfahren	je niedriger, desto besser
	Qualität der Regularien	World Governance Indicators Project	je höher, desto besser
	Vertrauen in die BundespolitikerInnen	APA/OGM Vertrauensindex BundespolitikerInnen	je höher, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	13,56	11,84	
	Qualität der Regularien	87,98	91,35	
	Vertrauen in die BundespolitikerInnen	-11,77	9,96	

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	13,56	10,31	
	Qualität der Regularien	87,98	91,35	
	Vertrauen in die BundespolitikerInnen	-11,77	-0,54	

Langfristig 2016 – 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	13,56	18,43	
	Qualität der Regularien	87,98	91,35	
	Vertrauen in die BundespolitikerInnen	-11,77	-0,56	

Quelle: Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofs⁷³, Worldwide Governance Indicators von The World Bank⁷⁴, APA/OGM Vertrauensindex BundespolitikerInnen⁷⁵

⁷³ <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>, Tätigkeitsbericht 2022 abgerufen am 02.01.2024 sowie *Verfassungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2018; *Verfassungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2017 und *Verfassungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2015.

⁷⁴ <http://info.worldbank.org/governance/wgi/> abgerufen am 02.01.2024. Die interaktive Datenbank findet sich unter <http://info.worldbank.org/governance/wgi/Home/Reports>, abgerufen am 02.01.2024.

⁷⁵ <https://www.ogm.at/leistungen/umfragen/vertrauensindex/> sowie <https://www.ogm.at/category/vertrauensindex/>. Für die zur Berechnung herangezogenen Ergebnisse siehe *OGM/APA Vertrauensindex: All time low im öffentlichen Vertrauen - OGM* (März 2022) abgerufen am 02.01.2024, <https://www.ogm.at/2020/07/13/apa-ogm-vertrauensindex-bundespolitikerinnen-juli-2020/> (Juli 2020), <https://www.ogm.at/2018/03/26/apaogm-vertrauensindex-bundespolitikerinnen-wien-maerz-2018/> (März 2018).

3.2.1. Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren

Ziel des Indikators ist die Quantifizierung der Qualität der Gesetzgebung. Er wird auf Basis der Gesetzesprüfungsverfahren, die beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, in Form einer Leistungskennzahl ermittelt:

- Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren/erledigte Gesetzesprüfungsverfahren in %:

Dieser Wert zeigt den prozentuellen Anteil der Stattgaben im Rahmen von Gesetzesprüfungsverfahren im Verhältnis zu den erledigten Gesetzesprüfungsverfahren des jeweiligen Jahres. In der Analyse können damit unmittelbare Hinweise auf die Qualität der Gesetzgebungsinstanzen abgeleitet werden. Ein möglichst niedriger Wert ist erstrebenswert.

Das Ergebnis verschlechtert sich sowohl im kurz- als auch mittelfristigen Vergleich. Der aktuelle Wert liegt aber noch klar unter dem langfristigen Vergleichswert.

3.2.2. Qualität der Regularien

Die Qualität der Regularien wird auf Basis des Indikators *Regulatory Quality* des *Worldwide Governance Indicators Project* von *The World Bank* analysiert.⁷⁶ Mit Hilfe des Indikators sollen Wahrnehmungen zur Fähigkeit von Regierungen in Bezug auf die Formulierung und Umsetzung von sinnvollen Maßnahmen und Vorschriften zur Förderung und Entwicklung der Privatwirtschaft erfasst werden.

Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer hohen Qualität von Regularien darstellt.

Nach jahrelanger, relativ stabiler Entwicklung auf hohem Niveau trübt sich das Bild bei diesem Indikator etwas ein.

2018) und <https://www.ogm.at/2016/03/11/apaoqm-vertrauensindex-bundespolitikerinnen-maerz-2016/> (März 2016); jeweils abgerufen am 02.01.2024.

⁷⁶ Zu diesem Projekt siehe bereits *Abschnitt 3.1.2. Politische Stabilität*.

3.2.3. Vertrauen in die Politik⁷⁷

Der Indikator basiert auf dem APA/OGM Vertrauensindex BundespolitikerInnen. Dieser ist ein Gemeinschaftsprodukt von APA und OGM und wird auf regelmäßiger Basis von OGM erhoben. Grundlage bilden Interviews (derzeit rund 800) auf Basis des OGM Panels mit rund 20.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Fragestellung lautet: *„Kennen Sie xy zumindest dem Namen nach und haben Sie sich schon ein (erstes) Bild von ihm/ihr machen können oder kennen sie xy nicht und haben noch kein Bild von ihm/ihr? Wenn bekannt: vertrauen Sie xy oder vertrauen Sie ihm/ihr nicht?“*. Der Indexwert errechnet sich aus der Differenz der Prozentergebnisse der Antworten „vertraue ich“ oder „vertraue ich nicht“.

Basierend auf den publizierten Einzelwerten zu den abgefragten Bundespolitikerinnen und Bundespolitikern zeigt der Indikator das durchschnittliche Vertrauen in Regierung samt Opposition an. Der Indikator entspricht dem Mittelwert der Einzelergebnisse.

Der Indikator hat einen neuen Tiefststand erreicht.

⁷⁷ In der Voraufgabe der Fieberkurve des Rechtsstaates wurde der Indikator *Public Trust in Politicians* aus dem *Global Competitiveness Report* herangezogen (Fieberkurve 2018, 31 f). Aufgrund einer Überarbeitung der Quelle – der Indikator wird im Rahmen der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Volkswirtschaften nicht mehr eingesetzt bzw. publiziert – bedurfte es für die aktuelle Auflage eines Ersatzes. Die Wahl fiel auf den breitenwirksamen APA/OGM Vertrauensindex BundespolitikerInnen, der in Hinblick auf die offen formulierte Fragestellung (zum Vergleich siehe im *Global Competitiveness Report*: *„In your country, how do you rate the ethical standards of politicians? [1 = extremely low; 7 = extremely high]“*) eine stimmige Alternative darstellt.

3.3. Bekämpfung von Korruption

Dieser Themenbereich ist mit einem besonderen Problem konfrontiert – der **Begriffsvielfalt** der „Korruption“. Tatsächlich zeigt sich bei einem Blick in die Literatur, dass eine eindeutige Abgrenzung, abseits erster negativer Assoziationen, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Als erste Grobunterscheidung könnte man unter (politischer) Korruption im engeren Sinn (konkrete) Verhaltensweisen wie **Bestechung**, **Stimmenkauf** und versuchte **finanzielle Einflussnahme** verstehen. In einem weiten (und sittlich-moralischen) Sinn assoziiert man regelmäßig einen allgemeinen **Verfall** des politischen Systems.⁷⁸ Sowohl konzeptionell⁷⁹ als auch inhaltlich⁸⁰ werden weitere Abstufungen vorgenommen.

Die damit verbundenen Tücken lassen sich anhand eines einfachen, aber eingängigen Beispiels, illustrieren: So war es etwa ab einem gewissen Zeitpunkt im nationalsozialistischen Regime verboten, dass Juden aus Deutschland ausreisen. Hätte man nun eine Beamtin bzw. einen Beamten bestochen, damit dieser – rechtswidrig – die Ausreise ermöglichte, stellt sich die Frage, ob man dies als „Korruption“ bezeichnet. Nach gängigen Definitionen, die auf den Machtmissbrauch zum persönlichen Vorteil abstellen,⁸¹ läge hier zweifelsfrei Korruption vor. Folgt man aber jener Strömung, die das öffentliche Interesse⁸² als Maßstab für Korruption ansieht, so wird das Beispiel ungleich komplexer. Abseits vom Dilemma der (potenziellen) **Inkongruenz** von **Recht** und **Gerechtigkeit** müsste man überdies festlegen, wer oder was genau das „öffentliche Interesse“ ausmacht. So hätte man wohl gerade im nationalsozialistischen Deutschland ausreichend Proponenten gefunden, die im Beispiel sowohl das Recht als auch das dahinterstehende Verständnis von Gerechtigkeit befürwortet hätten. Das ließe sich zu der Frage verdichten, ob ein **gesetzwidriger** Akt zwangsläufig auch Korruption darstellt.⁸³

⁷⁸ *Bluhm/Fischer* in *Bluhm/Fischer* 9 ff mit Ausführungen zur politischen Ideengeschichte und verschiedenen Definitionen und Modellen politischer Korruption auf 14 ff. Die zahlreichen Bedeutungsebenen seien Schwäche und Stärke zugleich. Gerade in letzterer Hinsicht biete die „Polysemie“ jedenfalls viel Spielraum zur Analyse und politischen Kritik und sei bei Bedarf schärfer differenzier- und operationalisierbar.

⁷⁹ Siehe etwa *Heidenheimer/Johnston* in *Heidenheimer/Johnston* 7 ff mit der grundlegenden Unterscheidung in „Public-Office-Centered Definitions“, „Market-Centered Definitions“ und „Public-Interest-Centered Definitions“ sowie in Anlehnung daran *Schmidhuber*, *Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung* 6 ff mwN zu den einzelnen Vertretern.

⁸⁰ Vergleiche die einzelnen „Formen von Korruption“ bei *Schmidhuber*, *Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung* 19 ff; so etwa die für das noch zu besprechende Strafrecht relevante Unterscheidung in private und öffentliche Korruption, wobei letztere idR eine Amtsträgerin bzw. einen Amtsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB) involviert.

⁸¹ Siehe in der Folge die Definition von *Transparency International*.

⁸² Gemeint sind insbesondere die Vertreter der „Public-Interest-Centered Definitions“.

⁸³ Siehe für dieses Beispiel und die Folgeerwägungen bei *Gardiner* in *Heidenheimer/Johnston* 30 ff. Der Autor bietet auch ein Beispiel für den spiegelverkehrten Weg an, bei dem ein rechtskonformer Akt korrupt sein könnte.

Um dieses Definitionsproblem zu umschiffen, könnte man verlockt sein, für „Korruption“ einfach auf konkrete **Rechtsnormen** abzustellen. Indes ist auch dieser Weg nicht zielführend, so gibt es etwa in Österreich **keinen** eigenen **Rechtsbegriff**. Stattdessen finden sich insbesondere im Strafrecht verschiedene Tatbestände, die bestimmte Verhaltensweisen sanktionieren. Für dieses Sammelsurium unterschiedlicher Normen hat sich mitunter der Begriff des „*Korruptionsstrafrechts*“ eingebürgert.⁸⁴ Diese verpönten Handlungen sind wiederum Ausfluss der soeben beschriebenen Auffassungsvielfalt des Korruptionsbegriffs.

Wenngleich diese Erwägungen das Bewusstsein für die Begriffsvielfalt schärfen, so befreien sie gerade nicht vom Aufstellen einer konkreten **Definition** für diese Studie. Exemplarisch soll daher mit den Ansätzen von *Transparency International*, einer global tätigen Organisation, die sich dem Kampf gegen Korruption verschrieben hat, gearbeitet werden. Deren Corruption Perceptions Index bildet die erste hier zu untersuchende Kennzahl (*Abschnitt 3.3.1. Wahrnehmung von Korruption*). Unter „*Corruption*“ versteht *Transparency International* im Ausgangspunkt „*the abuse of entrusted power for private gain*“.⁸⁵ Ganz im Sinn der angedeuteten Abstufungsmöglichkeiten erläutert die Organisation sodann in einem eigenen Glossar zahlreiche (Unter-)Arten von konkreten Handlungen,⁸⁶ die beispielsweise von Bestechung, Nepotismus und dem – passend zu *Abschnitt 3.2. Qualität der Gesetzgebung* – unverhältnismäßigen Lobbying bestimmter Einflussgruppen bis hin zu bestimmten Steuerpraktiken (z.B. Briefkastengesellschaften zur Umgehung von Steuerpflichten) reichen. Von der großen Bandbreite des Korruptionsbegriffs sind auch die übrigen beiden Kennzahlen geprägt. Zum einen wird das bereits aus den vorigen Kapiteln bekannte Worldwide Governance Indicators Project herangezogen (*Abschnitt 3.3.2. Kontrolle von Korruption*). Die von Seiten von *The World Bank* geprüfte Korruptionskontrolle ist, wie folgt, definiert: „*Control of corruption captures perceptions of the extent to which public power is exercised for private gain, including both petty and grand⁸⁷ forms of corruption, as well as 'capture' of the state by elites and*

Konkret geht es darum, dass im Zuge der amerikanischen Stadterneuerungen („*urban renewal program*“) in den 1950er/60er-Jahren der Verdacht im Raum stehe, dass Amerikas Mittel- und Oberklasse auf Kosten der ärmeren Bevölkerungsgruppen und Minderheiten bevorzugt worden seien. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wären derartige Handlungen aber zumindest rechtskonform gewesen.

⁸⁴ *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 3 ff mwN. Vergleiche bei Rz 7 f die Aufzählung der Korruptionsdelikte im öffentlichen und im privaten Bereich, die nach gängiger Auffassung unter das „*Korruptionsstrafrecht*“ fallen. Prägnant auch *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.1: „*Korruption ist kein terminus technicus des Strafrechts*“.

⁸⁵ <https://www.transparency.org/en/what-is-corruption>, abgerufen am 05.01.2024.

⁸⁶ <https://www.transparency.org/en/corruptionary>, abgerufen am 05.01.2024.

⁸⁷ Auch *Transparency International* zieht die beiden Begriffe „*grand corruption*“ and „*petty corruption*“ (sowie zusätzlich „*political corruption*“) heran: <https://www.transparency.org/en/corruptionary>, abgerufen am 05.01.2024. Siehe auch *Wenk*, Korruption im öffentlichen Bereich² 32: Bei der Unterteilung kommt es mitunter

private interests.⁸⁸ Zum anderen ergreift auch die Europäische Union Maßnahmen gegen Korruption. Als Ausgangspunkt ihrer Bemühungen kommt mit dem Special Eurobarometer (Abschnitt 3.3.3. Einfluss von Korruption) ein eigenes **Meinungsumfrageinstrument** zum Einsatz. Obgleich erste Assoziationen mit konkreten **Straftatbeständen** geweckt werden, verdeutlicht die den Befragten vorgelegte Korruptionsdefinition („*offering, giving, requesting and accepting bribes or kickbacks, valuable gifts and important favours, as well as any abuse of power for private gain*“)⁸⁹ abermals einen weiten Zugang.

Mit diesen Praxisbeispielen hat sich der (theorienbasierte) Anfangsverdacht aus der Literatur eindrucksvoll bestätigt: Wenn man „Korruption“ bekämpfen möchte, insbesondere, wenn eine Verhaltenssteuerung über das Rechtssystem intendiert ist, führt kein Weg daran vorbei, sich auf konkrete Phänomene zu einigen und diese in Rechtsnormen zu gießen. Abschließend soll daher mit den **Bestechungsdelikten** ein besonders prägnanter Bereich dargestellt werden: Diese sind Teil des zuvor beschriebenen „*Korruptionsstrafrechts*“ und setzen (im öffentlichen Bereich)⁹⁰ die Interaktion mit einem Amtsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)⁹¹ voraus. Deren Kreis wurde durch die Novelle 2012⁹² ausgedehnt, sodass nun neben Organen und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern der drei **Staatsgewalten** (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) beispielsweise auch Organe und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer von anderen Personen des **öffentlichen Rechts** (z.B. Universitäten) oder bestimmter **staatsnaher Unternehmen** als Amtsträger zählen.⁹³ Sodann gibt es jeweils drei Tatbestände, die beide Akteure der Bestechungsdelikte – somit die Amtsträgerin bzw. den Amtsträger als „Nehmer“ (§§ 304-

auf die Höhe des Vorteils bzw. des (korrespondierenden) Schadens an. Unter „*grand corruption*“ versteht man, ohne dass eine exakte Wertgrenze existiert, Korruption auf hoher politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Ebene. Führt dies zu einer grundlegenden Aushebelung der Stabilität (rechts-)staatlicher Strukturen, so liegt ein „*failed state*“ vor.

⁸⁸ <https://databank.worldbank.org/metadataglossary/worldwide-governance-indicators/series/CC.EST>, abgerufen am 10.01.2024.

⁸⁹ *European Commission, Special Eurobarometer 523 – Corruption Report 17 (FN 16), European Commission, Special Eurobarometer 502 – Corruption Report 19 (FN 13); European Commission, Special Eurobarometer 470 – Corruption Report 16 (FN 11) bzw. European Commission, Special Eurobarometer 397 – Corruption Report 18 (FN 12)*. In den letzten beiden Reports findet sich folgende, potenziell weitreichendere, Definition (Hervorhebung durch die Verfasser): „**From now on, when we mention corruption, we mean it in a broad sense, including offering, giving, requesting and accepting bribes or kickbacks, valuable gifts and important favours, as well as any abuse of power for private gain.**“

⁹⁰ Siehe zum privaten Bereich bspw. § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) sowie § 153a StGB (Geschenkannahme durch Machthaber); vertiefend jeweils bei *Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht Rz 237 ff und 254 ff*.

⁹¹ Alternativ kommt ein Schiedsrichter iSd § 74 Abs 1 Z 4c in Frage. Siehe zu diesem Begriff *Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht Rz 81 ff*.

⁹² Das KorrStrÄG 2012 fügt sich als Teil des *Transparenzpakets* (siehe *Abschnitt 3.2. Qualität der Gesetzgebung*) stimmig in diese Studie ein. Zum strafrechtlichen Paket vergleiche etwa die Darstellung bei *Brandstetter/Singer, JSt 2012, 209 ff*.

⁹³ Siehe ausführlich zu sämtlichen Kategorien von Amtsträgern bei *Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht Rz 14 ff* sowie *Huber/Löff in Kert/Kodek Rz 10.2 ff*.

306 StGB) und eine sonstige Person als „Geber“ (§§ 307-307b StGB) – ins Fadenkreuz nehmen.⁹⁴ Die Grundsystematik ist eingängig: Bei der **Bestechlichkeit/Bestechung** (§ 304 und § 307 StGB) steht ein Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines **Amtsgeschäfts**⁹⁵ im Raum.⁹⁶ Die **Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung** (§ 305 und § 307a StGB) setzt demgegenüber keine Pflichtwidrigkeit voraus.⁹⁷ Am weitesten, den übrigen Delikten zeitlich vorgelagert, reicht die **Vorteilsannahme zur Beeinflussung/Vorteilszuwendung zur Beeinflussung** (§ 306 und § 307b StGB), die keinen Konnex zu einem bestimmten Amtsgeschäft aufweist, sondern lediglich auf eine „*verpönte Klimapflege*“ ausgerichtet ist. Die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger soll auf diese Weise für seine zukünftige Tätigkeit „*wohlwollend*“ gestimmt werden („*Anfüttern*“).⁹⁸

An dieser Stelle und noch vor Beginn der Ergebnisse des Teilbereiches zu erwähnen, ist die **Nationale Anti-Korruptionsstrategie**, im Folgenden kurz **NAKS**, Österreich. Diese wurde am 31.01.2018 im Ministerrat⁹⁹ beschlossen. Sie gliedert sich in einen Teilbereich der „Prävention“ und in einen der „Strafverfolgung“. Verantwortlich für den Bereich der Prävention ist das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung. Als weiterer Meilenstein¹⁰⁰ der Korruptionsprävention ist diese ein Versuch, den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen des Kampfes gegen Korruption Rechnung zu tragen. Durch nachhaltige Präventionsmaßnahmen und effektive strafrechtliche Verfolgung, soll NAKS für die in der Präambel genannten Ziele das Gerüst darstellen, während der **nationale Aktionsplan**, im Folgenden kurz auch **NAP**, diesen mit spezifischen Maßnahmen ergänzen soll. Dieser Aktionsplan wurde auf Grundlage des NAKS erstellt und soll die Ziele, somit Prävention und

⁹⁴ Eine Sonderstellung nimmt § 308 StGB ein, der von einem dreipersonalen Verhältnis (Amtsträger, „Geber“ und Dritter) ausgeht und eine vorgeschaltete Ebene abdeckt: Der „Geber“ nimmt vom Dritten, um im Gegenzug einen Amtsträger ungebührlich zu beeinflussen. Abermals unterliegen beide Akteure, in diesem Fall der „Geber“ und der Dritte, der Strafbarkeit. Vertiefend *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 222 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.46 ff.

⁹⁵ Mangels Legaldefinition wurde der Begriff von Rechtsprechung und Lehre näher ausgestaltet; siehe etwa RIS-Justiz RS0096201 und RIS-Justiz RS0095963 sowie *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 90 ff und *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.16: Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen (rechtlicher wie faktischer Art), die der unmittelbaren Aufgabenerfüllung eines Rechtsträgers – sei es nun im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung – dienen, zum eigentlichen Gegenstand des Amtsbetriebes gehören und zur spezifischen Zielerreichung sachbezogen relevant sind.

⁹⁶ Im Detail *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 89 ff und 195 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.19 ff.

⁹⁷ Vertiefend *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 137 ff und 205 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.29 ff.

⁹⁸ Ausführlich *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht Rz 182 ff und Rz 211 ff mit Verweis auf den Bericht des Justizausschusses AB 1833 BgNR 24. GP 7 ff sowie *Huber/Löff* in *Kert/Kodek* Rz 10.40 ff.

⁹⁹ Bundesministerium für Inneres, Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) https://www.bak.gv.at/301/praevention_education/anti_korruptionsstrategie/, abgerufen am 14.03.2024.

¹⁰⁰ Vorangehende Meilensteine sind beispielsweise das strafrechtliche Kompetenzpaket 2010, das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 sowie das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023.

Bekämpfung von Korruption, umsetzen. Er sieht einen Dreijahresrythmus vor, in welchem am Ende der Periode eine **Evaluierung** erstellt werden soll, die den aktuellen Stand bewertet.¹⁰¹

¹⁰¹ Republik Österreich, Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich (2023) 8 ff.

Abbildung 6: Übersicht Kategorie 3 – Bekämpfung von Korruption

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	CPI (0-100)	je höher, desto besser
	Kontrolle von Korruption	World Governance Indicators Project (0-100)	je höher, desto besser
	Einfluss von Korruption	Eurobarometer	je niedriger desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	71,00	77,00	↓
	Kontrolle von Korruption	86,54	91,35	↓
	Einfluss von Korruption	57,00	58,00	↑

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	71,00	75,00	↓
	Kontrolle von Korruption	86,54	91,35	↓
	Einfluss von Korruption	57,00	50,00	↓

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	71,00	76,00	↓
	Kontrolle von Korruption	86,54	90,38	↓
	Einfluss von Korruption	57,00	66,00	↑

Quelle: Corruption Perceptions Index von Transparency International¹⁰², Worldwide Governance Indicators von The World Bank¹⁰³, Special Eurobarometer der Europäischen Kommission¹⁰⁴

¹⁰² <https://www.transparency.org/en/cpi>, abgerufen am 05.01.2024. Für die Ergebnisse der Vergleichsindizes siehe <https://www.transparency.org/en/cpi/2022> (Index 2022), <https://www.transparency.org/en/cpi/2017/results> (Index 2017) und <https://www.transparency.org/en/cpi/2015/results> (Index 2015); jeweils abgerufen am 05.01.2024. <https://www.transparency.org/en/cpi/2019/results> (Index 2019), <https://www.transparency.org/en/cpi/2017/results> (Index 2017) und <https://www.transparency.org/en/cpi/2015/results> (Index 2015); jeweils abgerufen am 05.01.2024.

¹⁰³ <http://info.worldbank.org/governance/wgi/> abgerufen 05.01.2024. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators/interactive-data-access>, abgerufen am 05.01.2024.

¹⁰⁴ <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/General/index>, abgerufen am 05.01.2024 sowie European Commission, Special Eurobarometer 523 – Corruption Report; European Commission, Special Eurobarometer 502 – Corruption Report; European Commission, Special Eurobarometer 470 – Corruption Report und European Commission, Special Eurobarometer 397 – Corruption Report.

3.3.1. Wahrnehmung von Korruption

Eine Möglichkeit zur Beurteilung der Korruptionsneigung der Gesellschaft in einem Land stellen Meinungsumfragen bzw. die Darstellung der Ergebnisse in Wahrnehmungsindizes dar. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Resultate nur eine subjektive Einschätzung der Befragten darstellen. Deshalb stellt der folgende Wahrnehmungsindex nur einen Indikator in der Kategorie *Bekämpfung von Korruption* dar. Der bekannteste Wahrnehmungsindex ist der *Corruption Perceptions Index*, der von *Transparency International* jährlich erstellt wird. Er listet die Länder nach dem Grad auf, in dem dort Korruption bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern wahrgenommen wird. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der sich auf verschiedene Umfragen und Untersuchungen stützt, die von neun unabhängigen Institutionen durchgeführt wurden. Dabei wurden sowohl Geschäftsleute als auch Länderanalysten befragt und Umfragen mit Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im In- und Ausland miteinbezogen.

Für diese Analyse werden die Indizes aus den Jahren 2015, 2017, 2019 und 2022 herangezogen. Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne der geringsten Wahrnehmung von Korruption darstellt.

Im Korruptionswahrnehmungsranking von *Transparency International* verringerte sich der Wert von 76 im Jahr 2015 leicht auf 75 im Jahr 2017, stieg im Jahr 2019 wieder auf 77 und betrug im Jahr 2022 schließlich 71 an. Dies bedeutet sowohl aus kurzfristiger, mittelfristiger als auch aus langfristiger Perspektive eine Verschlechterung des Indikators. Nur beim Indexwert 2017 auf 2019 kam es zu einer geringen Verbesserung, die negative Tendenz wurde jedoch durch eine deutliche Verschlechterung im Jahr 2022 sichtbar.

3.3.2. Kontrolle von Korruption

Für die quantitative Analyse dieses Indikators wird das Ergebnis der Dimension *Control of Corruption* des *Worldwide Governance Indicators Project* von *The World Bank* herangezogen.¹⁰⁵ In dieser Dimension wird berücksichtigt, zu welchem Ausmaß die öffentliche Macht für einen privaten Vorteil ausgenutzt wird.

Die Werteskala reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer höheren Kontrolle von Korruption darstellt.

¹⁰⁵ Zu diesem Projekt siehe bereits *Abschnitt 3.1.2. Politische Stabilität*

Im Ranking verbesserte sich Österreich leicht von 90,38 im Jahr 2014 auf 91,35 im Jahr 2016. Dieser Wert blieb auch im Jahr 2018 unverändert bei 91,35. Im Jahr 2021 kam es zu einer deutlichen Verschlechterung auf 86,54. Dies bedeutet sowohl aus kurzfristiger, mittelfristiger als auch aus langmittelfristiger Perspektive eine Verschlechterung des Indikators.

3.3.3. Einfluss von Korruption

Das Thema Korruption wurde im Jahr 2014 mit dem *Special Eurobarometer 397*, im Jahr 2017 mit dem *Special Eurobarometer 470* sowie im Jahr 2020 mit dem *Special Eurobarometer 502* bzw. im Jahr 2022 mit dem *Special Eurobarometer 523* behandelt. Die Fragestellungen sind in den angeführten Jahren ähnlich und eignen sich daher für Vergleiche.¹⁰⁶ Für diese Studie wurde die Fragestellung „*How widespread do you think the problem of corruption is in your country (Austria)?*“ herangezogen. Die Antwortmöglichkeiten waren „*very widespread*“, „*fairly widespread*“, „*fairly rare*“, „*very rare*“, „*there is no corruption (in Austria)*“ und „*do not know*“. Als maßgeblicher Wert wird die Summe aus „*very widespread*“ und „*fairly widespread*“ herangezogen.

Dabei sind Werte von 0 bis 100 möglich, wobei eine niedrigere Zahl einen besseren Wert darstellt, da weniger Personen in Österreich Korruption als ein weitverbreitetes Problem sehen.

Österreich verbesserte sich von 66 im Jahr 2014 auf 50 im Jahr 2017. Nur mehr die Hälfte der befragten Personen in Österreich empfanden Korruption als ein verbreitetes Problem im Land im Vergleich zu zwei Dritteln im Jahr 2014. Im Jahr 2020 erhöhte sich dieser Wert wieder auf 58 und ging 2022 wieder leicht zurück auf 57. Dies bedeutet, dass langfristig und kurzfristig gesehen weniger Menschen in Österreich Korruption als verbreitetes Problem bezeichnen. Kurzfristig ist nur eine geringe Verbesserung wahrnehmbar. Mittelfristig betrachtet ist jedoch eine starke Verschlechterung von 50 auf 57 feststellbar.

¹⁰⁶ *European Commission, Special Eurobarometer 502 – Corruption Report 3.*

3.4. Grund- und Freiheitsrechte

Dieser Bereich widmet sich den bereits in *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* angeschnittenen Grund- und Freiheitsrechten, die als **materielle** Komponente des Rechtsstaates zu den organisatorischen Garantien (Legalitätsprinzip, Gewaltenteilung, Rechtsschutzeinrichtungen) treten.¹⁰⁷ Aus Sicht der Staatslehre nehmen die Grundrechte eine besonders zentrale Stellung ein: Geht man davon aus, dass ein demokratisch verfasster Staat („für das Volk und durch das Volk“) das **Gemeinwohl** – verstanden als angemessener und billiger Ausgleich der Interessen aller Menschen – maximiert, so ist den Grundrechten sowohl eine **konkretisierende** als auch eine **beschränkende** Funktion immanent.¹⁰⁸ Gegenläufige individuelle Interessen, die über die Grundrechte mediatisiert werden, bedürfen einer Abwägung und eines Ausgleichs, die möglichst vielen zum Vorteil und möglichst wenigen (auf eine möglichst gelinde Weise) zum Nachteil gereichen.¹⁰⁹

Das Bedürfnis nach einer beschränkenden Funktion verschärft sich, wenn man sich den Gedanken der **Volkssouveränität** (*Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*) vor Augen hält: Der Einzelne, der nach der Konzeption des Gesellschaftsvertrags seine Rechte (teilweise) auf den Staat übertragen hat,¹¹⁰ muss allenfalls auch vor dieser Machtbündelung geschützt werden. Insofern liegt der Fokus der Grundrechte, vor allem auch historisch gesehen, auf **Freiheits- und Abwehrrechten** gegenüber dem Staat (z.B. Schutz der persönlichen Freiheit, Schutz der Vereins- und Versammlungstätigkeit, Schutz des Eigentums).¹¹¹ Ergänzend stärken die auf aktive Mitwirkung gerichteten **politischen** Rechte (z.B. aktives und passives Wahlrecht) das demokratische Gefüge.¹¹² Als jüngere – und tendenziell schwach ausgeprägte – Generation sollen die **sozialen** Grundrechte, in Form von aktiven Ansprüchen gegen den

¹⁰⁷ Siehe bereits *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 252.

¹⁰⁸ Zum Begriff des Gemeinwohls und dem Konnex zu den Lehren des Gesellschaftsvertrags vergleiche *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 171 ff.

¹⁰⁹ *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 164 f.

¹¹⁰ Vertiefend zum Gesellschaftsvertrag mit Erläuterungen zu zentralen Vertretern dieses Konzepts *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 124 ff.

¹¹¹ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1327 mit der Bezeichnung als „klassisch-liberale“ Grundrechte sowie *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 263 f mit Verweis auf die Statuslehre *Georg Jellineks* und einem kurzen historischen Abriss über die Entwicklung der Grundrechte auf 259 ff.

¹¹² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1327 sowie *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 245 ff.

Staat, die soziale Lage des Einzelnen proaktiv gewährleisten (z.B. Recht auf Gesundheit¹¹³).¹¹⁴

Wechselt man von der konzeptionellen auf die rechtliche Ebene, so breitet sich in Österreich ein stark ausdifferenziertes Netz an Grundrechten aus. Neben konkreten Bestimmungen im B-VG sind insbesondere das StGG 1867 sowie die EMRK einschlägig.¹¹⁵ Die Normen stehen, sofern sie nicht direkt im B-VG inkorporiert sind, üblicherweise im **Verfassungsrang**, sodass ihnen im Stufenbau der Rechtsordnung (*Abschnitt 3.2. Qualität der Gesetzgebung*) der zweithöchste Rang nach den Grundprinzipien zukommt.¹¹⁶ Damit sind die Grundrechte, aufgrund der **erhöhten** Präsenz- und Konsensquoren für Gesetze im Verfassungsrang,¹¹⁷ nur erschwert abzuändern. Weiters dürften **einfache** Gesetze den Grundrechten nicht zuwiderlaufen. Letztere stehen aber regelmäßig unter **Gesetzesvorbehalt**.¹¹⁸ Formal genügt dann prinzipiell ein einfaches Gesetz zur Einschränkung des Grundrechts. Gleichzeitig, und damit kommt der übergeordnete Charakter der Grundrechte zum Ausdruck, ist eine derartige Einschränkung aber in der Regel an **materiellen** Kriterien zu messen:¹¹⁹ Der Eingriff in das Grundrecht muss im **öffentlichen** Interesse liegen, zur Zielerreichung **geeignet** und **erforderlich** sowie **verhältnismäßig** sein. Damit sind die Dispositionsmacht der Mehrheit über einzelne Individuen deutlich eingeschränkt und die zuvor beschriebene Schutz- und Abwehrwirkung der Grundrechte – im Licht der Volkssouveränität – realisiert. Aufgrund des

¹¹³ Derartige Ansprüche sind schwer zu gewährleisten und/oder mit hohen Kosten für den Staat verbunden. So könnte dieser ein „Recht auf Gesundheit“ allenfalls über einen Anspruch auf, für den Einzelnen kostenlose, Krankenbehandlung verwirklichen. Ein „Recht auf einen Arbeitsplatz“ wäre demgegenüber allein aufgrund der Privatautonomie der Arbeitgeber bei der Einstellungsentscheidung schwer zu realisieren (*Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 281 ff).

¹¹⁴ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1328 sowie *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 281 ff.

¹¹⁵ Siehe im Detail bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1345 ff. Auf europäischer Ebene ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu nennen, die prinzipiell für die Unionsorgane bzw. die Mitgliedstaaten bei Umsetzung des Unionsrechts gilt (Art 51 Abs 1 GRC).

¹¹⁶ Die Summe aus Grund- und Freiheitsrechten wird zudem als eigenes Baugesetz angesehen. In der Literatur findet sich hierzu der Begriff „*Liberale[s] Prinzip*“ (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 164).

¹¹⁷ Art 44 Abs 1 B-VG: Mindestens die Hälfte der Nationalratsabgeordneten muss anwesend sein; es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹¹⁸ Siehe zu der daran anknüpfenden Einteilung in Grundrechtskategorien bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1339 ff mit der Differenzierung zwischen formellen und materiellen Gesetzesvorbehalten sowie Eingriffs- und Ausgestaltungsvorbehalten. Daneben finden sich auch absolute Grundrechte (z.B. Art 3 EMRK – Verbot der Folter) und Grundrechte mit „*immanenten Grundrechtsschranken*“ (z.B. Art 17a StGG – Kunstfreiheit).

¹¹⁹ Diese materiellen Gesetzesvorbehalte finden sich vor allem auf Ebene der EMRK-Grundrechte. Der Verfassungsgerichtshof hat in weiterer Folge einen „*Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*“ entwickelt, der auch für die formellen Gesetzesvorbehalte, für die nach dem Wortlaut lediglich ein Gesetz zur Einschränkung genügt, herangezogen wird. Siehe ausführlich bei *Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht*¹³ Rz 715 ff.

Legalitätsprinzips (*Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*) unterliegt sodann auch die Verwaltung (bzw. die Gerichtsbarkeit) einer Grundrechtsbindung.

Anhand des **Rechtsschutzes** bei den Grundrechten zeigt sich zudem eindrucksvoll das Ineinandergreifen von formellem und materiellem Rechtsstaat: Als Hüter der Grundrechte tritt (innerstaatlich) insbesondere der Verfassungsgerichtshof in Erscheinung.¹²⁰ Abseits der Prüfung von **Gesetzen** (Art 140 B-VG), somit beispielsweise der Frage, ob den Kriterien des materiellen Gesetzesvorbehalts Genüge getan ist,¹²¹ unterliegen auch konkrete **Rechtsakte** einer Grundrechtsprüfung. So kann der Einzelne den Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG anrufen, wenn er durch das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (das seinerseits über Verwaltungsakte befindet – siehe noch *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) in einem „*verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht*“ verletzt wird.¹²² Wenn also von „Grundrechten“ die Rede ist, geht das gängige rechtswissenschaftliche Verständnis in Österreich von Normen im **Verfassungsrang** aus, die dem Einzelnen subjektive **Rechte** vermitteln.¹²³ Der zweite Indikator dieser Kategorie – die Einzelwertung des Rule of Law Index im Bereich der Fundamental Rights (*Abschnitt 3.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*) aggregiert nun eine ganze Palette an Grundrechten nach dem soeben beschriebenen Verständnis (z.B. die gleich zu besprechende Kommunikationsfreiheit oder die Vereins- und Versammlungsfreiheit¹²⁴).

Der erste Indikator widmet sich hingegen ausschließlich einem konkreten und besonders prägnanten Grundrecht – der Pressefreiheit nach dem World Press Freedom Index (*Abschnitt 3.4.1. Pressefreiheit*). In (österreichischer) **rechtlicher** Sicht handelt es sich um eine Reihe von Gewährleistungen, die – typisch für das ausdifferenzierte

¹²⁰ Aus der Vielfalt der Rechtsquellen und den unterschiedlichen Verfahrensarten resultiert eine Vielfalt an Rechtsschutzpfaden. Im Ergebnis sind fünf Höchstgerichte in das Grundrechtsschutzsystem eingebunden: EGMR (siehe sogleich), EuGH, VfGH, VwGH und OGH (vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1347 mwN in FN 144). Dies kann durchaus zu „Konflikten“ führen: So erachtet der VfGH die GRC, anders als das sonstige Unionsrecht, als potenziellen Prüfungsmaßstab für nationales Recht (VfGH 14.03.2012, U 466/11 ua Spruchpunkt 5.5.; siehe hierzu *Funk, ecolex* 2012, 827 ff).

¹²¹ Eine derartige Gesetzesprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einzelnen Personen eingeleitet werden, etwa im Rahmen eines Individualantrags (Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG)..

¹²² Zur sogenannten Erkenntnisbeschwerde siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1202 ff.

¹²³ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1317. Der Begriff der Grundrechte im staatsrechtlichen/politischen Sinn ist demgegenüber weiter. So müssen Grundrechte nicht zwingend im Verfassungsrang verankert sein. Gleichzeitig sind in der Verfassung normierte Rechte nicht automatisch als Grundrechte aufzufassen, so etwa das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung (Art 116 Abs 1 B-VG). Siehe hierzu *Gamper, Staat und Verfassung*³ 158 ff.

¹²⁴ Für die Rechtsgrundlagen vergleiche Art 12 StGG, Art 11 EMRK sowie Z 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918. Im Detail *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1466 ff.

Grundrechtssystem – in verschiedenen Rechtsquellen verankert sind und in Summe als „*Kommunikationsfreiheit*“ bezeichnet werden: Art 13 StGG, Art 10 EMRK sowie Z 1 und 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918.¹²⁵ Man kann im Kern drei Stoßrichtungen unterscheiden: ¹²⁶ Nach der **Meinungsfreiheit** (Art 10 Abs 1 EMRK) hat jedermann Anspruch auf freie Äußerung (sowohl in inhaltlicher Sicht als auch bezogen auf die Art der Verbreitung). Hierunter fallen gerade auch „*unangenehme*“, somit etwa einzelne Bevölkerungsteile verletzende, schockierende oder beunruhigende Äußerungen. ¹²⁷ Ebenso geschützt ist der Empfang entsprechender Informationen. Gesetzliche Eingriffe sind, sofern den angeklungenen Kriterien des materiellen Gesetzesvorbehalts genügend (Art 10 Abs 2 EMRK), denkbar.¹²⁸ Nun kommt freilich den organisierten **Medien**, die als Informationsvermittler zwischen Staat und Bevölkerung stehen sowie darüber hinaus den pluralistischen Meinungs Austausch fördern, eine überragende Bedeutung zu. ¹²⁹ Insofern genießen die Medien einen besonderen Schutz nach Art 13 Abs 2 StGG und Z 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918: ¹³⁰ Demnach darf die Presse nicht durch ein Konzessionssystem beschränkt oder unter Vorzensur gestellt werden. Ebenso unzulässig sind administrative Postverbote auf inländische Druckwerke. Die dritte Säule der Kommunikationsfreiheit ist die **Rundfunkfreiheit**, die allerdings nach Art 10 Abs 1 EMRK grundsätzlich einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden darf. Dieses ist abermals am materiellen Gesetzesvorbehalt zu messen.¹³¹ In dieser Gesamtschau, und insbesondere in Hinblick auf die potenziell vielfältigen Ansätze des Gesetzgebers, die Kommunikationsfreiheit (mittelbar) zu beschränken, ist der Indikator zu sehen.

Nun hat sich bereits die **Komplexität** des Grundrechts(schutz-)systems gezeigt, die vor allem auf die Vielfalt an Rechtsquellen (und Verfahrensarten) zurückzuführen ist. Obgleich die EMRK als zentraler Grundrechtskatalog schon erwähnt wurde, gilt es, deren Tragweite zu präzisieren: So handelt es sich um einen multilateralen **völkerrechtlichen** Vertrag,¹³²

¹²⁵ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1456.

¹²⁶ Ausführlich bei Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1457 ff.

¹²⁷ VfGH 21.06.1989, B 1701/88, B 1847/88.

¹²⁸ Erneut ausführlich Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1459 ff.

¹²⁹ Siehe Gamber, Staat und Verfassung⁵ 136 f mit der Einordnung unter die intermediären Gewalten (Abschnitt 3.2. Qualität der Gesetzgebung). Plakatativ ist auch der Begriff „*public watchdog*“, der die Kontrollfunktion der Medien betont (Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1464).

¹³⁰ Vertiefend Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1463 f.

¹³¹ Vergleiche Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1465.

¹³² Zur eng mit dem Europarat verbundenen Entstehungsgeschichte siehe Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷ § 1 Rz 2 ff bzw. § 2 Rz 1 ff zur Sonderstellung im Völkerrecht. Vergleiche auch Nettesheim in EMRK⁵ Einleitung Rz 1 ff sowie Rz 7 ff zur Fortentwicklung durch Zusatzprotokolle. Insgesamt erstreckt sich die Wirkung der EMRK auf 47 Vertragsstaaten (unter anderem auch Russland), in denen rund 800 Millionen Menschen leben.

der in Österreich im Verfassungsrang steht und somit im nationalen Kontext unmittelbar subjektive Rechte für das Individuum vermittelt.¹³³ Eine besondere Rolle nimmt der als ständiger Gerichtshof eingerichtete **EGMR** ein (Art 19 EMRK). Sowohl Staaten (Art 33 EMRK – **Staatenbeschwerde**) als auch natürliche/juristische Personen (Art 34 EMRK – **Individualbeschwerde**) können eine Verletzung der Konventionsverpflichtungen an den EGMR herantreten.¹³⁴ Als Grundvoraussetzung für die Individualbeschwerde ist allerdings zuvor der innerstaatliche Rechtszug auszuschöpfen (Art 35 Abs 1 EMRK). Verletzt beispielsweise ein Bescheid bzw. in weiterer Folge das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts die zuvor erläuterte Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK, so stünde nach Befassung des Verfassungsgerichtshofs (Art 144 B-VG) der Rechtsweg zum EGMR offen. Anhand des Urteilsinhalts zeigt sich abermals die Janusköpfigkeit der EMRK, insbesondere deren völkerrechtlicher Charakter: Anders als der Verfassungsgerichtshof kann der EGMR keine innerstaatlichen Rechtsakte aufheben, sondern lediglich eine **Konventionsverletzung** feststellen.¹³⁵ Der Staat ist sodann nach Art 46 EMRK verpflichtet, die Konventionsverletzung abzustellen, wobei er in der Wahl der entsprechenden Mittel (z.B. Anpassung der Gesetzeslage) prinzipiell frei ist.¹³⁶ Der dritte Indikator versucht nun das Ausmaß der Konventionsverletzungen – als Ausdruck eines beeinträchtigten Grundrechtsschutzes in Österreich – in Zahlen zu gießen. Die Grundlage stellt die Anzahl der eine Konventionsverletzung feststellenden Urteile dar (*Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*).

Abschließend ist der Blick für einen bislang unerwähnten Typus zu schärfen: die **Verfahrensgrundrechte**. Die wichtigste Anlaufstelle für Verfahrensgarantien¹³⁷ im Zivil- und Strafverfahren ist das in Art 6 EMRK normierte Recht auf ein **fairer Verfahren**. Beim Anwendungsbereich, somit bei den verschiedenen Verfahrenstypen, strengt der EGMR eine extensive Auslegung an, die, aufgrund des zuvor erwähnten völkerrechtlichen Zusammenspiels, auch für Österreich relevant ist. Insgesamt kommt es weniger auf die

¹³³ Nach *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 3 Rz 1 ff haben sich in der Praxis drei Ansätze zur Inkorporation der EMRK in den Vertragsstaaten herauskristallisiert: die Verankerung im Verfassungsrang, als Gesetz oder zwischen Gesetz und Verfassung.

¹³⁴ Vertiefend zum EGMR bei *Nettesheim* in EMRK⁵ Einleitung Rz 23 ff. Auf Antrag des Ministerkomitees erstattet der Gerichtshof nach Art 47 EMRK zudem Gutachten über die Auslegung der Konvention bzw. der Zusatzprotokolle.

¹³⁵ *Brunozzi* in EMRK⁵ Art 42 Rz 4 f. Allenfalls ist ein Leistungsurteil nach Art 41 EMRK denkbar, das den Staat zu einer Entschädigung verurteilt.

¹³⁶ Vertiefend, insbesondere zur Wirkung der vom EMGR vorgeschlagenen allgemeinen und individuellen Maßnahmen, siehe *Brunozzi* in EMRK⁵ Art 46 Rz 3 ff.

¹³⁷ Ebenfalls zu erwähnen ist bspw. das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG); siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1514 ff.

formale Zuordnung zu einer Materie als auf deren tatsächliche Natur an. So werden auch gewisse im Verwaltungsrecht verankerte Materien (z.B. Recht auf Erteilung einer Baubewilligung) als „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“ qualifiziert. Unter die „*strafrechtliche Anklage*“ fällt nicht nur das klassische Kriminalstrafrecht, sondern auch das Verwaltungsstrafrecht.¹³⁸ Inhaltlich folgen aus Art 6 EMRK zahlreiche Garantien, beispielsweise das Recht auf eine Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht sowie ein Recht auf Akteneinsicht und Parteiengehör.¹³⁹ Besonders kritisch sind naturgemäß Strafverfahren, sodass Art 6 Abs 3 EMRK zusätzliche Rechte, wie etwa die in lit c) verankerte **Verfahrenshilfe**, vorsieht. Demnach hat die bzw. der Angeklagte das Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, sofern ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen und dies im Interesse der Rechtspflege (in der Regel abhängig von der Komplexität des Falles) erforderlich ist.¹⁴⁰ Während also für „*strafrechtliche Anklagen*“ explizit eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Verfahrenshilfesystems besteht, kann eine solche mittelbar auch für „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“ geboten sein, wenn dies für den effektiven Zugang zum Recht erforderlich ist.¹⁴¹ Das österreichische Recht hält jedenfalls zahlreiche Bestimmungen zur Verfahrenshilfe bereit: siehe etwa §§ 63 ff ZPO für das **Zivilverfahren**, § 61 Abs 2 StPO für das **Strafverfahren** sowie §§ 8a, 40 VwGVG für das **Verwaltungs(-straf)verfahren**. Diesen Gedanken des effektiven Zugangs zum Recht greift der dritte Indikator der Studie auf, indem die pro Verfahrenshilfe zur Verfügung gestellte Summe analysiert wird (*Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*).

¹³⁸ Vergleiche die Beispiele bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1526 ff und 1530 ff. Ausführlich zum Anwendungsbereich des Art 6 EMRK bei *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 6 ff.

¹³⁹ Erneut ausführlich bei *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 42 ff.

¹⁴⁰ *Grabenwarter* in Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK Rz 206 ff.

¹⁴¹ Siehe zu diesem Problemkomplex VfGH 25.06.2015, G 7/2015 sowie die Analyse, insbesondere auch zur Judikatur des EMGR, bei *Palmstorfer*, ÖZK 2016, 53 ff. Konkret ging es um § 40 VwGVG, der, nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs, ausschließlich die Beigebung eines Verfahrenshelfers in Verwaltungsstrafsachen vorsah. Art 6 EMRK gebiete aber – im Sinn des effektiven Zugangs zum Gericht – dass auch in sonstigen Verwaltungsverfahren (gemeint: „*zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen*“) zumindest die Möglichkeit einer Beigebung bestehe.

Abbildung 7: Übersicht Kategorie 4 – Grund- und Freiheitsrechte

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	Justiz, Statistik Austria (0-100)	je höher, desto besser
	Grundrechte allgemein	Einzelwertung Rule of Law Index (0-1)	je höher, desto besser
	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht	Verurteilungen EGMR pro 100.000	je niedriger, desto besser
		Legal Aid	je höher, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	76,74	84,22	
	Grundrechte allgemein	0,84	0,85	
	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht	0,07	0,45	
		1.454,00	963,00	

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	76,74	85,96	
	Grundrechte allgemein	0,84	0,85	
	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht	0,07	0,32	
		1.454,00	978,00	

Langfristig 2016 – 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	76,74	86,82	
	Grundrechte allgemein	0,84	0,87	
	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht	0,07	0,27	
		1.454,00	939,00	

Quelle: World Press Freedom Index der Reporter ohne Grenzen¹⁴², Rule of Law Index von The World Justice Project¹⁴³,

¹⁴² <https://rsf.org/en/index>, abgerufen am 05.01.2024. Für die Ergebnisse der Ranglisten siehe <https://rsf.org/en/index?year=2022> (2022), <https://rsf.org/en/ranking/2020> (2020), <https://rsf.org/en/index?year=2018> (2018) <https://rsf.org/en/index?year=2016> (2016); jeweils abgerufen am 05.01.2024.

¹⁴³ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index> und <https://worldjusticeproject.org/our-work/publications/rule-law-index-reports>, jeweils abgerufen am 05.01.2024 sowie *The World Justice Project, Rule of Law Index 2022*; *The World Justice Project, Rule of Law Index 2020*; *The World Justice Project, Rule of Law Index 2017-2018* und *The World Justice Project, Rule of Law Index 2015*. Die interaktive Datenbank findet

3.4.1. Pressefreiheit

Der *World Press Freedom Index* der *Reporter ohne Grenzen* reiht 180 Länder aufgrund verschiedener Kriterien, wie beispielsweise Medienvielfalt, Sicherheit und Freiheit für Journalistinnen und Journalisten oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Er wird bereits seit 2002 erstellt und veröffentlicht. Der Index basiert auf einer Umfrage unter Partnerorganisationen von *Reportern ohne Grenzen* und deren Korrespondentennetzwerkes sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Juristinnen und Juristen, Journalistinnen und Journalisten und Menschenrechtsexpertinnen und Menschenrechtsexperten.

Die Skala des Index reicht von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer großen Pressefreiheit darstellt.¹⁴⁷

Österreich verschlechterte sich in dem Index kontinuierlich von 2016 bis 2022. War der Wert im Jahr 2016 noch 86,82, wies der Index im Jahr 2018 den Wert 85,96 aus. Im Jahr 2020 verschlechterte sich der Wert auf 84,22. Deutlicher wurde die Verschlechterung 2022 mit einem Wert von 76,74. Sowohl lang-, mittelfristig als auch kurzfristig ist somit eine negative Tendenz wahrnehmbar.

3.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Grund- und Freiheitsrechte wird die Einzelwertung *Fundamental Rights* des *Rule of Law Index* der Jahre 2022, 2020, 2017-2018 bzw. 2015 eingesetzt. Der *Rule of Law Index* wird von der NGO *The World Justice Project* veröffentlicht. Er misst die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in mittlerweile 140

sich unter <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2022/Austria/Fundamental%20Rights/>, abgerufen am 05.01.2024.

¹⁴⁴ <https://www.echr.coe.int/annual-reports>, abgerufen am 05.01.2024 sowie *European Court of Human Rights, Annual Reports 2015 bis 2022*.

¹⁴⁵ <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00001/default/table?lang=en>, abgerufen am 05.01.2024.

¹⁴⁶ <https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-work/evaluation-of-judicial-systems>, abgerufen am 05.01.2024 sowie *CEPEJ, Report on European judicial systems 2022*; *CEPEJ, Report on European judicial systems 2018*; *CEPEJ, Report on European judicial systems 2016* und *CEPEJ, Report on European judicial systems 2014*. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://public.tableau.com/app/profile/cepej/viz/QuantitativeDataEN/Tables?publish=yes>, abgerufen am 05.01.2024.

¹⁴⁷ Es gab mit dem Index 2022 eine Umstellung in der Darstellung, wonach nicht mehr 0 sondern 100 den besten Wert darstellt.

Staaten durch Umfragen bei der allgemeinen Bevölkerung, aber auch durch Expertenbefragung. Dazu wird der Index in acht Hauptgruppen, wie beispielsweise den Umfang von Korruption, die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung oder die Gewährleistung von Grundrechten, unterteilt. Bei Letzteren berücksichtigt der *Rule of Law Index* wesentliche Grundrechte, wie beispielsweise Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Meinungsfreiheit.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines höheren Schutzes von Grundrechten darstellt.

Bei diesem Indikator kam es im Vergleichszeitraum zu einer leichten Veränderung mit negativer Tendenz. Der Wert verschlechterte sich vom Index 2015 mit dem Wert 0,87 auf den Indexwert 2017-2018 von 0,85. Im Jahr 2020 blieb dieser unverändert bei 0,85 und verschlechterte sich im Jahr 2022 auf den Wert 0,84. Somit ist sowohl kurz-, mittel- und langfristig eine negative Tendenz gegeben.

3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht

- Verurteilungen EGMR

Zur quantitativen Analyse der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte der verschiedenen Staaten wird die im Jahresbericht ausgewiesene Anzahl der Verurteilungen (*Judgements finding at least one violation*) des EGMR pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (auf Basis der *Eurostat-Erhebung*) herangezogen. Um aufgrund der geringen Fallzahlen eine höhere Aussagekraft zu erhalten, werden die Jahre 2022 bis 2019, 2019 bis 2017, 2015 bis 2017 und 2012 bis 2014 zusammengefasst und miteinander verglichen.

Ein möglichst niedriger Wert ist erstrebenswert.

Bei Betrachtung des Indikators stellt man zuerst eine leichte Erhöhung bei den Verurteilungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner fest. Die Zahl erhöhte sich von 0,27 auf 0,32 und zuletzt auf 0,45. Im letzten Vergleichszeitraum verringert sich der Wert auf 0,07. Dies bedeutet zuletzt eine sehr niedrige Anzahl an Verurteilungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

- Zugang zum Recht

Die *Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz* (CEPEJ) wurde vom Europarat im September 2002 eingerichtet. Die Kommission soll insbesondere Vorschläge erarbeiten,

- um die effektive Implementierung von existierenden Instrumenten des Europarates für die Justizorganisation zu fördern
- um sicherzustellen, dass die Interessen all jener berücksichtigt werden, die von der Tätigkeit des Justizsystems betroffen sind
- um Verletzungen nach Art 6 EMRK zu vermeiden.

Zur Aufgabenerfüllung hat die Kommission einen Prozess eingeleitet, um die Justizsysteme der Mitgliedsstaaten des Europarates zu evaluieren. Die *CEPEJ-Studie* wird in regelmäßigen Abständen publiziert. Die Analyse stützt sich auf die Studien aus den Jahren 2014 (Datenmaterial der Länder aus dem Jahr 2012), 2016 (Datenmaterial der Länder aus dem Jahr 2014), 2018 (Datenmaterial der Länder aus dem Jahr 2016) und 2022 (Datenmaterial aus dem Jahre 2020).

Die *CEPEJ-Studien* führen die Summe an, die pro Fall für Verfahrenshilfe zur Verfügung gestellt wird. Eine höhere Summe in Euro zeigt einen vermehrten Mitteleinsatz für einen möglichst gleichen Zugang zum Recht. Das impliziert ein hohes rechtsstaatliches Niveau.

Bei der Verfahrenshilfesumme pro Fall erhöhte sich der Eurobetrag von 939 (Studie 2014) auf 978 (Studie 2016). Die Studie 2018 wies allerdings nur mehr einen Betrag von 963 Euro aus. Die Studie 2023 wies mit 1.454 eine deutlich höheren Eurobetrag aus. Dies bedeutet im gesamtheitlichen Vergleich eine Steigerung bei der für Verfahrenshilfe zur Verfügung gestellten Summe pro Fall und somit ein Indiz für einen besseren Zugang zum Recht.

3.5. Ordnung und Sicherheit

Ging es beim Rechtsstaatsbegriff bislang hauptsächlich um die „Verpflichtungen“ des Staates (z.B. Grundrechte – *Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*) und die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsgewalten (z.B. Gesetzesbindung der Verwaltung – *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*), so darf die zweite Seite der Medaille, das **Pflichtengefüge** des **Individuums**, nicht außer Acht gelassen werden. Denn am Ende des Tages zielt der Rechtsstaat darauf ab, Normen für ein friedliches und ausgeglichenes Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen.¹⁴⁸ Das verlangt im Gegenzug **gesetzes-** bzw. **rechtskonformes** Verhalten eines jeden Einzelnen.

Ein fundamentales Bedürfnis ist „Ordnung und Sicherheit“, welches im Zuge einer ersten Assoziation häufig mit der „Polizei“ ein Begriffspaar bildet. Rechtlich handelt es sich um einen vielschichtigen Terminus. Trennt man etwa nach Rechtsgebieten, so wird man zum einen im **Verwaltungsrecht** (siehe noch *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) mit der „Sicherheitspolizei“ und der „Verwaltungspolizei“ fündig. Beide Materien zielen darauf ab, die staatliche Ordnung zu gewährleisten und verschiedenste Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit, öffentliche Ordnung) zu schützen. Gleichzeitig wählen sie aber verschiedene Zugänge: Die **Verwaltungspolizei** ist Teil der jeweiligen Verwaltungsmaterie (z.B. Baurecht) und bekämpft die daraus resultierenden konkreten Gefahren (z.B. über baupolizeiliche Aufträge). Demgegenüber stellt die **Sicherheitspolizei** ein Auffangbecken für jene Gefahrenabwehr dar, die nicht bereits unter eine bestimmte Verwaltungsmaterie fällt.¹⁴⁹ Die auf kompetenzrechtlichen Erwägungen¹⁵⁰ fußende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs postuliert: „*Alle Polizei, die nicht Verwaltungspolizei ist, ist daher Sicherheitspolizei.*“¹⁵¹ Angesichts der

¹⁴⁸ Dem liegt abermals der Ansatz des Gesellschaftsvertrags zu Grunde. Die bzw. der Einzelne überträgt seine Rechte an den Staat, um im Ergebnis Vorteile gegenüber dem nicht-staatlichen Naturzustand zu generieren (z.B. Ordnung und Sicherheit). Vertiefend *Gamper, Staat und Verfassung*⁵ 125 ff.

¹⁴⁹ *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 38 f sowie *Pürstl/Zirnsack*, SPG² § 3 Punkt 3. So zählt der Verfassungsgerichtshof all jene prohibitiven Maßnahmen zur Sicherheitspolizei, die der Abwehr und Unterdrückung allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und die Ordnung im Inneren dienen (VfGH 15.12.1958, K II-1/58).

¹⁵⁰ Zur Kompetenzverteilung im Bundesstaat siehe *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*). Für die Sicherheitspolizei sind materiell-rechtlich Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG sowie hinsichtlich der Organisation Art 10 Abs 1 Z 14 und Z 16 B-VG einschlägig. Gesetzgebung und Vollziehung sind jeweils dem Bund zugewiesen. Einen Sonderfall stellt die örtliche Sicherheitspolizei dar (Art 15 Abs 2 und Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG). Die Gesetzgebungskompetenz kommt dem Land zu, die Vollziehung erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Vergleiche jeweils *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek*, Besonderes Verwaltungsrecht² 36 f. Die übrigen Verwaltungs-materien folgen eigenen Regeln und können unterschiedlich aufgeteilt sein. So ist bspw. Baurecht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache; die Baupolizei obliegt daher dem Land.

¹⁵¹ VfGH 11.12.1959, K II-2/59.

gewaltigen Menge an Verwaltungsmaterien sollen nun lediglich der Sicherheitspolizei Konturen verliehen werden.

Als zentrales Gesetz ist das **Sicherheitspolizeigesetz** heranzuziehen, das sowohl organisatorische als auch materielle Regelungen enthält. Für die Vollziehung der Sicherheitspolizei sind die **Sicherheitsbehörden** (§§ 4, 6 ff SPG) zuständig:¹⁵² Dem Bundesminister für Inneres als oberster Behörde sind die Landespolizeidirektionen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Für den **Exekutivdienst** bedienen sie sich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG) als Hilfsorgane (z.B. Bundespolizei).

Was das konkrete Tätigwerden der Sicherheitspolizei betrifft, so sieht das Gesetz eine strenge Verknüpfung von **Aufgaben** und **Befugnissen** vor.¹⁵³ Aufgabenseitig obliegt den Sicherheitsbehörden insbesondere¹⁵⁴ die Aufrechterhaltung der öffentlichen **Sicherheit** (§§ 20 ff SPG – z.B. Einschreiten bei einem Bankraub)¹⁵⁵ sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen **Ordnung** (§ 27 SPG – z.B. Einschreiten beim alkoholisierten Anpöbeln von Passanten)¹⁵⁶. Weiters trifft sie eine erste allgemeine **Hilfeleistungspflicht** (§ 19 SPG). Hier schließt sich der Kreis zur „Verwaltungspolizei“: Es handelt sich lediglich um eine subsidiäre Hilfeleistungspflicht, wenn bzw. solange die eigentlich zuständigen Verwaltungsbehörden zur spezifischen Gefahrenabwehr nicht in der Lage sind (z.B. Herausragen von eingeschlossenen Bewohnerinnen und Bewohnern bei einem Hausbrand vor Eintreffen der Feuerwehr).¹⁵⁷ Die **Befugnisse** sind in den §§ 32 ff SPG näher ausgestaltet (z.B. § 39 SPG – Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen). Das Einschreiten erfolgt häufig in Form von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher **Befehls- und Zwangsgewalt** (siehe *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*).¹⁵⁸ Zuvor ist stets nach

¹⁵² Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 75 ff. Den Sicherheitsbehörden obliegt generell die Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs 1 SPG). Diese setzt sich aus der hier darzustellenden Sicherheitspolizei und konkreten, in § 2 Abs 2 SPG aufgezählten, sonstigen Verwaltungsmaterien (z.B. Pass- und Meldewesen) zusammen.

¹⁵³ Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 47 f sprechen von „Akzessorietät von Aufgabe und Befugnis“, die nur dann zum Tragen kommt, wenn in subjektive Rechte eingegriffen wird.

¹⁵⁴ Als vierte Aufgabe nennt das Gesetz den Besonderen Überwachungsdienst nach § 27a SPG.

¹⁵⁵ Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 49 ff.

¹⁵⁶ Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 56 f sowie 73 f.

¹⁵⁷ Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 55 f.

¹⁵⁸ Siehe zu den Befugnissen Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 61 ff. Teilweise setzen die Sicherheitsbehörden zuvor andere Verwaltungsakte: So ist die Erklärung einer Schutzzone nach § 36a SPG (z.B. Abschirmen einer Schule vor der florierenden Drogenszene) als Verordnung zu qualifizieren. Infolge dessen können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 36a Abs 3 SPG Wegweisungen und Betretungsverbote aussprechen (siehe Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 64).

§ 28a Abs 3 SPG zu prüfen, ob die Aufgaben auch durch **nichteingreifende** Mittel erfüllt werden können (z.B. Bitte an Normunterworfenen, freiwillig ein Verhalten zu setzen).¹⁵⁹ Generell ist die Ausübung der Befugnisse vom Gedanken der **Verhältnismäßigkeit** (§ 29 SPG) geprägt.¹⁶⁰ Darüber hinaus finden sich in den §§ 81 ff SPG eigene **Verwaltungsstraftatbestände**. Diese knüpfen entweder an die Aufgaben an (z.B. § 81 SPG – Störung der öffentlichen Ordnung korrespondierend zu § 27 SPG) oder sind davon unabhängig (z.B. § 82 SPG – Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst).¹⁶¹

Als zweite große Rechtsmaterie, die einen Polizeibegriff kennt, ist das **Strafrecht** (zu diesem siehe vertiefend *Abschnitt 3.9. Strafgerichtsbarkeit*) zu nennen. Einschlägig ist etwa § 18 Abs 1 StPO, der die Wahrnehmung von Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege als „Kriminalpolizei“ bezeichnet.¹⁶² Diese wird nach § 18 Abs 2 und 3 StPO ebenfalls von den aus dem SPG bekannten **Sicherheitsbehörden** bzw. den Organen des öffentlichen **Sicherheitsdienstes** vollzogen.¹⁶³ Das macht im Kontext von „Ordnung und Sicherheit“ eine, dem Grunde nach sehr eingängige, Abgrenzung zwischen Sicherheits- und Kriminalpolizei notwendig: Während die **Sicherheitspolizei** Gefahren abwehrt (zukunftsgerichtet und **präventiv**), klärt die **Kriminalpolizei** konkrete Taten auf und verfolgt die Täter (vergangenheitsbezogen und **repressiv**).¹⁶⁴ Um auf das obige Beispiel zurückzukommen: Die Beendigung des Banküberfalls wäre als Abwehr eines gefährlichen Angriffs im Sinn des § 21 Abs 2 SPG zu qualifizieren. Die Abwehrbefugnisse richteten sich nach dem SPG. Die daran anknüpfende Aufklärung und Verfolgung unterlägen sodann grundsätzlich¹⁶⁵ der StPO (bzw. materiell-rechtlich dem StGB). Es käme also lediglich zu einer Änderung der Rechtsgrundlage; die

¹⁵⁹ Pürstl/Zirnsack, SPG² § 28a Punkt 14.: „ultima ratio-Prinzip“. Siehe auch Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 59 ff mit Folgeausführungen zur Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) und den Rechten des Betroffenen (§ 30 SPG). Siehe auch 71 ff für die Ermächtigung zur Ausübung von Zwangsgewalt (§ 50 SPG).

¹⁶⁰ Vergleiche die Kommentierung bei Pürstl/Zirnsack, SPG² zu § 29.

¹⁶¹ Siehe Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² 72 ff.

¹⁶² Die korrespondierende Kompetenzbestimmung ist das in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG verankerte „Strafrechtswesen“, das in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist; siehe vertiefend Muzak, Bundes-Verfassungsrecht⁶ Art 10 B-VG I.6. sowie Vogl in WK StPO § 18 Rz 1 ff.

¹⁶³ Vogl in WK StPO § 18 Rz 5 ff: Die Sicherheitsbehörden sind somit in funktioneller Hinsicht gleichzeitig Kriminalpolizeibehörden. Daneben sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten eingebunden.

¹⁶⁴ Siehe vertiefend Vogl in WK StPO § 18 Rz 26 ff.

¹⁶⁵ § 22 Abs 3 SPG normiert zusätzlich eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe: Solange es zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe notwendig ist, haben die Sicherheitsbehörden die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität der Angreifers, zu klären (Vogl in WK StPO § 18 Rz 30 ff).

Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wären in beiden Fällen ident.

Diese Ausführungen spannen den Bogen zum ersten und dritten Indikator der Studie. Während die erste Kennzahl als weitere Subindikatoren die Anzahl an Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Aufklärungsquote ausweist (*Abschnitt 3.5.1. Kriminalität/Effektivität der Ermittlungsbehörden*) und insofern die Rechtstreue bzw. die Effektivität der Sicherheitsbehörden/Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abbildet, ist die Dimension Order and Security des Rule of Law Index (*Abschnitt 3.5.3. Ordnung und Sicherheit – Rule of Law*) etwas weiter gefasst. Interessant ist beispielsweise der Aspekt *Absence of Violent Redress*. Damit ist ein weiterer Gesichtspunkt von „Ordnung und Sicherheit“ angesprochen: Selbst dann, wenn der Einzelne das Recht auf seiner Seite hat (z.B. in Form eines konkreten Anspruchs), muss er sich zu dessen Durchsetzung der staatlichen Rechtsordnung (siehe etwa *Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*) bedienen. **Selbstjustiz** durch die Bevölkerung, die wenig überraschend gewaltige Unruhe stiften würde, scheidet prinzipiell¹⁶⁶ aus.

Ob nun im Verwaltungs-, Straf- oder Zivilrecht, die Herstellung von „Ordnung und Sicherheit“ involviert früher oder später die Gerichte. Dieser Staatsgewalt sind spezifische Abschnitte gewidmet, ein übergreifender Aspekt wird allerdings hier ausgeführt: die **Unabhängigkeit** der Gerichtsbarkeit. Die im Rahmen der Überwachung der EU-Nachhaltigkeitsziele erhobenen Ergebnisse der Umfrage zur Perceived independence of the justice system (*Abschnitt 3.5.2. Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit*) soll dem Ausdruck verleihen. Die Unabhängigkeit der Gerichte tangiert zudem drei zuvor besprochene Bereiche: Als **dritte Staatsgewalt** (*Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*) ist sie von Gesetzgebung und Verwaltung organisatorisch wie materiell zu trennen.¹⁶⁷ Ähnlich wie die übrigen Staatsgewalten ist die Gerichtsbarkeit nicht vor **Korruption** gefeit (*Abschnitt 3.3. Bekämpfung von Korruption*). Schließlich wird die Unabhängigkeit für den Einzelnen über die **Grundrechte**, etwa durch Art 6 EMRK (*Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*), abgesichert. Dieser normiert, dass (in Straf-

¹⁶⁶ Die Rechtsordnung sieht freilich in eingeschränktem Maße „Selbsthilferechte“ vor (z.B. die Notwehr oder den Notstand im Strafrecht). Siehe zum Zivilrecht ausführlich bei *Reischauer* in ABGB⁴ § 19 Rz 1 ff.

¹⁶⁷ Einschlägig ist insbesondere das Verhältnis zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Während Art 94 B-VG primär eine organisatorische Gewaltentrennung normiert, ordnet etwa Art 6 EMRK eine gerichtliche Entscheidungszuständigkeit im Sinn einer materiellen Gewaltentrennung an. Vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 556 ff, 1523 sowie *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ Rz 623 ff.

und Zivilverfahren) ¹⁶⁸ „von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht“ zu entscheiden ist. Der Auslegung dieser Wendung kommt überragende Bedeutung zu. ¹⁶⁹ Die Unabhängigkeit setzt voraus, dass kein **Weisungszusammenhang** mit der Verwaltung besteht. ¹⁷⁰ Ebenso schädlich sind Nahebeziehungen zu Verfahrensparteien oder entscheidungsrelevante dienstliche/organisatorische Abhängigkeiten. ¹⁷¹ Auch der **Bestellungsvorgang** und die **Amtsdauer** spielen eine entscheidende Rolle. ¹⁷² Insgesamt ist die Judikatur sehr streng – es darf nicht einmal dem äußeren **Anschein** nach ein berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit des Gerichts aufkommen. ¹⁷³

¹⁶⁸ Zum weiten Begriffsverständnis des EGMR siehe *Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*.

¹⁶⁹ Vertiefend und mwN zu sämtlichen Aspekten des Gerichtsbegriffs bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1534 ff sowie *Grabenwarter* in *Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK* Rz 42 ff.

¹⁷⁰ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1535, 1537. Auch die Mitwirkung eines obersten Exekutivorgans oder eine Rechenschaftspflicht diesem gegenüber sind unzulässig.

¹⁷¹ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1537 f. Eng damit verbunden ist auch die Einräumung von Ablehnungsrechten für die Verfahrensparteien (z.B. bei Befangenheit – §§ 19 ff JN).

¹⁷² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1535, 1539 sowie Rz 769 ff und 927/13 für die verfassungsrechtlichen Garantien der Art 87 und 88 B-VG sowie des Art 134 Abs 7 B-VG, die insbesondere die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter gewährleisten.

¹⁷³ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 1538. Im Detail *Grabenwarter* in *Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK* Rz 62 mit der Bezeichnung als „objektive Unparteilichkeit“.

Abbildung 8: Übersicht Kategorie 5 – Ordnung und Sicherheit

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Aufklärungsquote in %	je höher, desto besser
		Straftaten pro 100.000 Einwohner	je niedriger, desto besser
	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Perceived independence of the justice system	je höher, desto besser
	Ordnung und Sicherheit	Einzelwertung Rule of Law Index	je höher, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	55,30%	52,50%	↑
		2.138	3.097	↑
	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	83,00	83,00	↔
	Ordnung und Sicherheit	0,90	0,90	↔

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	55,30%	44,00%	↑
		2.138	3.272	↑
	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	83,00	78,00	↑
	Ordnung und Sicherheit	0,90	0,90	↔

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	55,30%	43,10%	↑
		2.138	3.697	↑
	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	83,00	77,00	↑
	Ordnung und Sicherheit	0,90	0,90	↔

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts¹⁷⁴, Eurostat-Erhebung zu Straftaten¹⁷⁵, Eurostat-Erhebung zur Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeiten¹⁷⁶, Rule of Law Index von The World Justice Project¹⁷⁷

¹⁷⁴ <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 abgerufen am 09.01.2024 sowie BMI/BK, Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 (2019) für die Werte der Jahre 2013, 2015 und 2018.

¹⁷⁵ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_16_40/default/table?lang=en, Daten abgerufen am 09.01.2024.

¹⁷⁶ https://commission.europa.eu/statistics_en, abgerufen am 09.01.2024.

¹⁷⁷ <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/>, Daten zur Erhebung 2022 abgerufen am 09.01.2024 sowie The World Justice Project, Rule of Law Index 2020; The World Justice Project, Rule of Law Index 2017-2018 und The World Justice Project, Rule of Law Index 2015. Die interaktive Datenbank findet sich unter

3.5.1. Kriminalität/Effektivität der Ermittlungsbehörden

Mit Hilfe dieser Subindikatoren wird der Erfolg der Ermittlungsbehörden in Form der publizierten *Aufklärungsquote* unter Berücksichtigung der „Rechtsstaatlichkeit der Staatsbürger“ analysiert. Letztere manifestiert sich in einer geringen *Anzahl von Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner*. Diese Kennzahl wird standardisiert von *Eurostat* erfasst. Beide Kennzahlen werden gleichgewichtet berücksichtigt.

Die Werte bei der Aufklärungsquote reichen von 0 bis 100%, wobei ein möglichst hoher Wert anzustreben ist. Die Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner sollte demgegenüber einen möglichst niedrigen Wert ausweisen.

Beide Subindikatoren verbessern sich über sämtliche Vergleichszeiträume. Die Aufklärungsquote stieg mit 55,3% auf einen neuen Höchststand, die Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner verringerte sich markant.

3.5.2. Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit

Zur quantitativen Analyse der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit wird der Indikator *Perceived independence of the justice system* von *Eurostat* eingesetzt, der im Rahmen der Überwachung der EU-Nachhaltigkeitsziele erhoben wird. Mittels der Eurobarometer Umfragesystematik wird die Einschätzung der Befragten zu ihren Wahrnehmungen zur Unabhängigkeit von Gerichten und Richterinnen bzw. Richtern in den Mitgliedsstaaten systematisch abgefragt.

Die Umfragewerte zeigen eine Verbesserung der Einschätzung zur Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit im Vergleich zu den mittel- und langfristigen Ergebnissen. Im europäischen Vergleich liegt Österreich im Spitzenfeld hinter Finnland auf Rang 2.

3.5.3. Ordnung und Sicherheit – Rule of Law

Zur Analyse dieses Indikators wird die Einzelwertung *Order and Security* des *Rule of Law Index* eingesetzt.¹⁷⁸ Die Daten für diese werden auf Basis von Fragebögen bzw. laufender Kommunikation mit lokalen Expertinnen bzw. Experten zu den Themenbereichen Bedrohung durch Verbrechen, politische Gewalt (Terrorismus, bewaffnete Konflikte,

<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2020/Austria/Order%20and%20Security/>, aktuelle Indikatorwerte abgerufen am 09.01.2024.

¹⁷⁸ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 3.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*.

politische Unruhen) und Gewalt als gesellschaftlich akzeptiertes Mittel der Selbstjustiz erfasst.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines höheren Grades an Ordnung und Sicherheit darstellt.

Der Indikator blieb mit hohem 0,9 in sämtlichen Betrachtungszeitpunkten stabil im positiven Bereich. Im globalen Ranking nimmt Österreich damit den 15. Rang im Vergleich mit 140 Ländern ein.

3.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen

Über die bisher beschriebenen Grundbedürfnisse (z.B. *Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit*) hinaus benötigen Wirtschaftstreibende eine Reihe von speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Einen Grundbaustein stellt das **Gesellschaftsrecht** dar, das die Vehikel für eine systematische wirtschaftliche Aktivität bereitstellt. Für die Definition einer Gesellschaft bietet sich ein Blick zur „einfachsten“ Ausprägung im österreichischen Recht an, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175 ff ABGB): „*Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft.*“¹⁷⁹ Der Gesetzgeber stellt eine ganze Reihe von Gesellschaftsformen zur Verfügung, die, abseits dieser Basisdefinition, unterschiedliche Eigenschaften aufweisen und in der Regel privatautonom modifiziert werden können.¹⁸⁰ Eine Grobunterscheidung lässt sich in **Personengesellschaften** (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GesbR, Offene Gesellschaft – OG, Kommandit-gesellschaft – KG) und **Kapitalgesellschaften** (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH, Aktiengesellschaft – AG) vornehmen. Während die Organisation bei Ersteren personenbezogen ist (z.B. Einstimmigkeitsprinzip), steht bei Letzteren die Kapitalbeteiligung (z.B. freie Übertragung der Anteile) im Vordergrund. Das prägnanteste Element ist aber wohl die **Haftungsbeschränkung**: Die Vermögenssphären von Gesellschafter und Kapitalgesellschaft sind getrennt, sodass die Gesellschafter im Ergebnis lediglich in Höhe ihres Anteils haften.¹⁸¹ Auch die zuletzt neu entstandene Gesellschaftsform der „**Flexiblen Kapitalgesellschaft**“, bekannt unter „**FlexCo**“, soll an dieser Stelle genannt werden. Diese wurde am 01.01.2024 mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 eingeführt und soll überwiegend jungen Start-up-Unternehmen und ihren Gründerinnen und Gründern mehr Gestaltungsmöglichkeiten bieten.¹⁸² Die neue Gesellschaftsform wird als Hybrid zwischen der GmbH und der AG gesehen, da sie die Vorteile beider Gesellschaften miteinander verbindet. Die rechtliche Basis für die innovative Gesellschaftsform bildet das

¹⁷⁹ Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² Rz 1 ff. Siehe in der Folge die einzelnen Merkmale und Abgrenzungen.

¹⁸⁰ Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² Rz 12 ff: Der sogenannte „*numerus clausus der Gesellschaftsformen*“ besagt, dass an sich keine neuen Gesellschaftsformen durch Vereinbarung geschaffen werden können. Freilich lassen sich Gesellschaften über die Privatautonomie im Innenrecht weitgehend frei ausgestalten.

¹⁸¹ Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² Rz 20.

¹⁸² Holzer, Die neue Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft, DJA 2024/6.

dafür konstruierte Bundesgesetz „FlexKapGG“¹⁸³. Mit nur 29 Paragraphen und somit eher schmal ausgestattet, kommt das GmbHG daneben zur Anwendung.¹⁸⁴

Welcher Gesellschaft man sich bedient, hängt stark von der **Ausgangslage** (z.B. Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter und deren aktiver/passiver Rolle, Beziehungen der Gesellschafter zueinander, Kapitalerfordernisse, Haftungserwägungen) ab. Darüber hinaus sind **angrenzende Rechtsgebiete**, insbesondere das Steuerrecht (z.B. unterschiedliche Tarife von Körperschaft- und Einkommensteuer), relevant.¹⁸⁵ Abhängig von der angestrebten Tätigkeit können auch sondergesetzlich **Rechtsformvorbehalte** normiert sein, so etwa im Finanzsektor, wo es häufig einer Kapitalgesellschaft (bzw. überhaupt einer AG) zum Betrieb gewisser Geschäfte (z.B. § 6 Abs 1 PKG für den Betrieb einer Pensionskasse) bedarf.¹⁸⁶

Die dominanteste Rolle in der von KMUs geprägten österreichischen Gesellschaftslandschaft nimmt mit Abstand die **GmbH** ein.¹⁸⁷ Als Kapitalgesellschaft mit personalistischen Elementen steht sie gewissermaßen an der Schwelle zwischen den oben beschriebenen Ausprägungen:¹⁸⁸ Die GmbH ist eine **juristische** Person, die – wie auch sonst im Kapitalgesellschaftsrecht – über eine getrennte Vermögenssphäre verfügt (**Trennungsprinzip**). Abseits des gezeichneten Anteils haften die Gesellschafterinnen und Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) somit prinzipiell nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der GmbH. Als Ausnahme zur obigen Basisdefinition der Gesellschaft besteht auch die Möglichkeit, eine **Ein-Personen-GmbH** mit nur einer einzigen Gesellschafterin bzw. einem einzigen Gesellschafter zu errichten (§ 3 Abs 2 GmbHG). Die Binnenstruktur der GmbH baut in der Regel auf zwei¹⁸⁹ Organen auf: Es ist zwingend zumindest eine **Geschäftsführerin** bzw. ein **Geschäftsführer** (entweder aus dem Kreis der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter oder eine dritte

¹⁸³ Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz BGBl I 2023/179.

¹⁸⁴ Kreuzer, Die FlexCO, CFOaktuell 2023, 235.

¹⁸⁵ Siehe für einen kurzen Abriss zu steuerlichen Aspekten bei Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² Rz 30 ff.

¹⁸⁶ Vergleiche Straube/Ratka in WK GmbHG Einführung Rz 18. Einschränkungen finden sich auch im Bereich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Tragender Gedanke ist, dass die Standespflichten der Rechtsanwälte durch das Organisationsgefüge nicht gefährdet werden dürfen. Beispielsweise ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Rahmen einer AG nach § 1a Abs 1 RAO unzulässig. Zum Zankapfel der interdisziplinären Gesellschaft siehe Rüffler/Müller, AnwBl 2016, 515 ff.

¹⁸⁷ Vertiefend Straube/Ratka in WK GmbHG Einführung Rz 11 ff. Aussagekräftig ist auch die Statistik bei Haybäck, PSR 2022, 57: Im Jahr 2021 waren über 179.000 GmbHs in das Firmenbuch eingetragen. „Abgeschlagen“ an zweiter Stelle liegen etwa die KGs mit über 44.000.

¹⁸⁸ Besonders ausführlich zur GmbH Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² Rz 845 ff. Siehe zu den folgenden Kernelementen auch bei Straube/Ratka in WK GmbHG Einführung Rz 2 ff.

¹⁸⁹ Fakultativ bzw. in den Fällen des § 29 GmbHG zwingend kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, dem Kontrollkompetenzen gegenüber der Geschäftsführung zukommen.

Person) vorgesehen, die bzw. der die Gesellschaft im Innenverhältnis leitet und im Außenverhältnis vertritt (§ 15 ff GmbHG). Als Keimzelle der Macht tritt allerdings die **Generalversammlung** (§§ 34 ff GmbHG) in Erscheinung, die sich aus allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zusammensetzt. Anders als etwa bei der AG besteht eine unmittelbare **Weisungsbefugnis** gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (§ 20 Abs 1 GmbHG) – gerade das macht die GmbH sehr attraktiv. Die entsprechenden Gesellschaftsbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 39 Abs 1 GmbHG).¹⁹⁰

Die erste Kennzahl der Kategorie widmet sich der Anzahl an Gründungen (*Abschnitt 3.6.1. Unternehmensgründungen*).¹⁹¹ Ergänzend zu den bisher erwähnten Motiven für eine Rechtsformwahl ist der Blick auf gesetzgeberische **Gründungsanreize** der jüngsten Zeit zu lenken. Diese zielen darauf ab, neuen Schwung in die Volkswirtschaft zu bringen. Zum einen geht es um die aufzubringenden Mittel bei der Gründung einer Gesellschaft, zum anderen um den Modus. So sind Kapitalgesellschaften dadurch charakterisiert, dass ein gewisses **Mindestkapital**, gewissermaßen als Preis für die Haftungsbeschränkung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, aufgebracht werden muss.¹⁹² Das österreichische System ist mit € 35.000,- im europaweiten Vergleich relativ streng. Wenngleich der Zankapfel „Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung“¹⁹³ nur eine Facette der Gründungsentscheidung darstellt,¹⁹⁴ hat sich der Gesetzgeber¹⁹⁵ einen Boom durch die Senkung des Mindestkapitals und bestimmter Gründungskosten erhofft. Das finale Produkt zweier (gegenläufiger) Gesetzesänderungen findet sich nunmehr in § 10b GmbHG und sieht eine **Gründungsprivilegierung** vor: Wenngleich das Mindestkapital (wieder) € 35.000,- beträgt, müssen im Ergebnis für die ersten zehn Jahre nur € 10.000,-

¹⁹⁰ Denkbar sind überdies Abstimmungen im schriftlichen Weg. Siehe hierzu *Enzinger* in WK GmbHG § 34 Rz 58 ff.

¹⁹¹ An dieser Stelle ist zu betonen, dass Unternehmens- und Gesellschaftsgründungen nicht unbedingt deckungsgleich sind. Die Gesellschaft ist lediglich der Unternehmensträger; es kann also durchaus auch eine natürliche Person als Unternehmer auftreten und ein Unternehmen „gründen“. Umgekehrt betreiben Gesellschaften nicht zwingend real ein Unternehmen. Insgesamt und wie bereits erwähnt, kommt aber gerade den GmbHs – idR als Unternehmensträger – überragende Bedeutung im Wirtschaftsverkehr zu.

¹⁹² Das Kapital (bzw. das Vermögen insgesamt) unterliegt in weiterer Folge einem strengen Erhaltungsgebot. Abseits von Gewinnen darf prinzipiell kein Rückfluss an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter stattfinden. Damit sollen die Gläubiger der Gesellschaft geschützt werden, die aufgrund der Haftungsbeschränkung gerade nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter greifen können. Siehe zu diesem fundamentalen Grundsatz („Verbot der Einlagenrückgewähr“) bei *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 1099 ff und 1126 ff.

¹⁹³ Siehe grundlegend zum Vergleich des österreichisch-deutschen mit dem anglo-amerikanischen System bei *Rüffler*, GeS 2005, 140 ff.

¹⁹⁴ Zu dem vor allem durch die Judikatur des EuGH zur Niederlassungsfreiheit (Art 49 ff AEUV) angeheizten Wettbewerb der Rechtsordnungen im Kontext der GmbH vergleiche *Teichmann*, ZGR 2017, 556 ff.

¹⁹⁵ Siehe die Gesetzesmaterialien zum GesRÄG 2013: ErläutRV 2356 BlgNR 24. GP 12 ff mit Bezug zum bereits erwähnten „Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen“. Kritisch zu dieser (ersten) Reform etwa *Krejci*, GES 2013, 171 ff.

aufgebracht werden.¹⁹⁶ Neue Gesetzgebungsimpulse, gerade auch auf europäischer Ebene,¹⁹⁷ setzen an der **Onlinegründung** an, die Kosten und Zeitaufwand reduzieren soll. Das entsprechende Pilotprojekt findet sich in Österreich in § 9a GmbHG, der eine vereinfachte Gründung mit Onlineelementen für GmbHs mit einer natürlichen Person als einer einzigen Gesellschafterin bzw. einzigem Gesellschafter (die bzw. der zugleich einzige Geschäftsführerin bzw. einziger Geschäftsführer ist) vorsieht.¹⁹⁸

Für die zweite Kennzahl der Kategorie wird eine weitere, wenn auch deutlich unerfreulichere, Lebensphase der Gesellschaft untersucht: das Stadium der Krise (*Abschnitt 3.6.2. Abwicklung Insolvenz*). Den rechtlichen Kulminationspunkt erfährt der (betriebswirtschaftlich vielseitige) Begriff¹⁹⁹ der Krise durch das **Insolvenzrecht**:²⁰⁰ Dieses strebt die **geordnete** Abwicklung der Vermögensverhältnisse einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners für den Fall seines wirtschaftlichen Zusammenbruchs an. Hierbei kommt es zu einem **Paradigmenwechsel** im Vergleich zur sonstigen Systematik des Vollstreckungsrechts (siehe auch *Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*): Prinzipiell gilt, dass derjenige, der als Erstes einen Anspruch betreibt, auch als Erstes befriedigt wird (**Prioritätsprinzip**). Würde das selbst dann gelten, wenn das Schuldnervermögen nicht mehr ausreicht, um alle Gläubigeransprüche zu bedienen, so käme es zu einem Gläubigerwettlauf, der in einer ungleichmäßigen Befriedigung resultierte. Dem schiebt das Insolvenzrecht durch die **Gläubigergleichbehandlung** einen Riegel vor.

Als Insolvenzgründe kommen die **Zahlungsunfähigkeit** (§ 66 IO)²⁰¹ sowie, für juristische Personen, die **Überschuldung** in Frage (§ 67 IO)²⁰². Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht²⁰³ wird der Handlungsspielraum der Schuldnerin

¹⁹⁶ Davon sind bei der Gründung mindestens € 5.000,- in bar zu leisten (§ 10b Abs 3 GmbHG). Zur Genese und den Reformen vergleiche *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 1112 f sowie *Straube/Ratka* in WK GmbHG Einführung Rz 41 ff.

¹⁹⁷ Zur „Digitalisierungsrichtlinie“ (RL 2019/1151 ABl L 2019/186, 80) als rezentem Ausfluss des „Company Law Package“ siehe etwa *Birkefeld/Schäfer*, BB 2019, 2626 ff. Damit verwandt sind die ins Stocken geratenen Bestrebungen, eigene europäische Rechtsformen einzuführen; hierzu bspw. *Müller* in *Lansner/Potocnik-Manzouri/Safron/Tillian/Wieser* 75 ff sowie *Teichmann/Götz*, ZEuP 2019, 260 ff.

¹⁹⁸ Vergleiche hierzu *Gruber*, JEV 2017, 42 ff sowie die mit Statistiken unterlegte Analyse von *Szóky*, GES 2019, 283 ff, wonach sich bislang weder eine bedeutsame Zunahme an Gründungen noch eine umfassende Beschleunigung des Gründungsvorganges beobachten ließen.

¹⁹⁹ Im Detail *Lichtkoppler/Reisch*, Unternehmenssanierung² Rz 1.9 ff, die in den Rz 1.29 ff zudem auf weitere rechtliche Krisendefinitionen (z.B. Reorganisationsbedarf nach dem URG) eingehen.

²⁰⁰ Für die folgenden Ausführungen siehe *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 1 und Rz 6 ff.

²⁰¹ Vertiefend *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 60 ff.

²⁰² Abermals *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 70 ff. Die Überschuldung ist der Zahlungsunfähigkeit regelmäßig zeitlich vorgelagert.

²⁰³ Zum Antrag, der auch von den Gläubigern gestellt werden kann, siehe *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 228 ff. Der Schuldner ist bei Vorliegen der Insolvenzgründe grundsätzlich zur Antragstellung verpflichtet (§ 69 IO).

bzw. des Schuldners drastisch eingeschränkt:²⁰⁴ Das Vermögen der Schuldnerin bzw. des Schuldners bildet eine der Gläubiger-befriedigung gewidmete **Sondermasse** (Insolvenzmasse – § 2 Abs 2 IO), und darauf bezogene Rechtshandlungen des Schuldners sind den Insolvenzgläubigern gegenüber grundsätzlich unwirksam (§ 3 Abs 1 IO). Aus Sicht eines Unternehmens (bzw. der Gesellschaft als Unternehmensträger) mündet das Insolvenzverfahren, je nach weiterem Fortgang,²⁰⁵ im schlimmsten Fall in die „Zerschlagung“. Mit den lukrierten Verwertungseinnahmen werden sodann die Gläubiger gleichmäßig befriedigt.

Gleichzeitig eröffnet das Insolvenzrecht auch Möglichkeiten zur **Sanierung**.²⁰⁶ Sofern die Schuldnerin bzw. der Schuldner etwa von sich aus die Eröffnung beantragt und einen Sanierungsplan beilegt, ist das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren zu führen (§ 167 IO). Eine interessante Option aus Unternehmersicht ist die Sanierung mit **Eigenverwaltung**, bei der ein Schuldner, unter Aufsicht der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters, Verfügungsbefugte bleibt (§§ 169 ff IO).²⁰⁷ Prinzipiell muss den Gläubigern im Rahmen eines Sanierungsplans eine **Quote** von mindestens 20% der Insolvenzforderungen angeboten werden, die innerhalb von zwei Jahren zu tilgen ist (§ 141 Abs 1 IO).²⁰⁸ Aus Sicht dieser Studie ist das Insolvenzrecht daher in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Sowohl die Unternehmerin bzw. der Unternehmer als Gläubiger (geordnete und gleichmäßige Befriedigung) wie auch die Unternehmerin bzw. der Unternehmer als Schuldner (Sanierungsmöglichkeiten) profitieren von einem **effektiven** Insolvenzrecht.

Die letzte Kennzahl widmet sich dem „normalen Geschäftsablauf“ und der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche (*Abschnitt 3.6.3. Einklagen Vertragsinhalte*). Für den rechtlichen Hintergrund sei auf die Ausführungen in *Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit* verwiesen. Im Kern geht es darum, dass durch **staatliche** Institutionen den Rechten der bzw. des

²⁰⁴ Detailliert zu den Auswirkungen der Insolvenzeröffnung bei *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 265 ff.

²⁰⁵ Grundsätzlich wird ein Insolvenzverfahren entweder als Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet. Allerdings ist denkbar, dass auch während eines Konkursverfahrens die Annahme eines Sanierungsplans erfolgt. Vergleiche *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 219 ff für die Grundzüge des insofern flexiblen Insolvenzverfahrens.

²⁰⁶ Siehe generell zu den rechtlichen Sanierungsvarianten (mit Übersichtsgrafik), insbesondere auch zu außergerichtlichen Formen, bei *Lichtkoppler/Reisch*, Unternehmenssanierung² Rz 2.1 ff. Rezente Impulse zu (präventiven) Restrukturierungsvorhaben lieferte der europäische Gesetzgeber – vergleiche zur einschlägigen „Restrukturierungsrichtlinie“ (RL 2019/1023 ABI L 2019/172, 18) *Mohr*, ZIK 2019, 86 ff.

²⁰⁷ Zum Sanierungsverfahren vergleiche *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 426 ff sowie zur Eigenverwaltung Rz 435 ff.

²⁰⁸ Vertiefend zum Sanierungsplan, dem die Gläubiger zustimmen müssen (§ 147 IO), bei *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁵ Rz 387 ff.

Einzelnen zum Durchbruch verholfen werden soll. Darauf sind auch Unternehmerinnen bzw. Unternehmer im Geschäftsverkehr angewiesen.

Abbildung 9: Übersicht Kategorie 6 – Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Quotient Unternehmens-gründungen/aktive Unternehmen*100	je höher, desto besser
	Abwicklung Insolvenz	EU Justizbarometer	je höher, desto besser
	Einklagen Vertragsinhalte	Doing Business Report (World Bank)	je höher, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	5,41	6,76	↓
	Abwicklung Insolvenz	77,40	77,47	↓
	Einklagen Vertragsinhalte	75,50	75,49	↑

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	5,41	6,86	↓
	Abwicklung Insolvenz	77,40	77,43	↓
	Einklagen Vertragsinhalte	75,50	75,49	↑

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	5,41	7,07	↓
	Abwicklung Insolvenz	77,40	78,90	↓
	Einklagen Vertragsinhalte	75,50	78,20	↓

Quelle: Eurostat-Erhebung zur Unternehmensdemographie²⁰⁹, Doing Business Report von The World Bank²¹⁰

²⁰⁹ <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tin00170/default/table?lang=en>, abgerufen am 09.01.2024.

²¹⁰ <https://archive.doingbusiness.org/en/reports/global-reports/doing-business-2020>, Daten zur Erhebung 2020 abgerufen am 09.01.2024 sowie *The World Bank*, Doing Business 2020; *The World Bank*, Doing Business 2018 und *The World Bank*, Doing Business 2016.

3.6.1. Unternehmensgründungen²¹¹

Der Indikator zeigt den Anteil der Unternehmensgründungen in % der aktiven Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf Basis der *Eurostat-Erhebung*.

Angestrebt werden prinzipiell hohe Werte. Aufgrund der wichtigen Funktion, die Unternehmen in jeder Volkswirtschaft erfüllen, hat der Indikator einen starken Bezug zur Zukunft, gibt jedoch keine Hinweise auf Qualität, Innovation oder Nachhaltigkeit der Firmengründungen.

Ein stetiger Rückgang bei der Anzahl der Unternehmensgründungen führte über sämtliche Betrachtungszeiträume zu einer Verschlechterung des Indikators. Österreich ist und bleibt damit auch weiterhin kein Gründerland.

3.6.2. Abwicklung Insolvenz

Zur Ermittlung des Indikators wurde der Indikator *Resolving Insolvency* des *Doing Business Report* von *The World Bank* herangezogen.

Die Werte reichen von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer effektiveren Abwicklung darstellt.

Der Indikator verschlechterte sich marginal auf 77,4. Österreich verbesserte sich damit im Ranking trotzdem um eine Position und nimmt nunmehr den 22. Platz ein. Mittelfristig stellt sich die Entwicklung nach wie vor negativ dar (Wert 2016: 78,9).

3.6.3. Einklagen Vertragsinhalte

Zur Ermittlung des Indikators wurde der Indikator *Enforcing Contracts* des *Doing Business Report* von *The World Bank* herangezogen.

Die Werte reichen von 0 bis 100, wobei 100 den besten Wert im Sinne einer effektiveren Rechtsdurchsetzung darstellt.

²¹¹ Die Struktur und der Inhalt der Daten zur Unternehmensdemographie wurden von *Eurostat* geändert. Die Zeitreihen zur bisher verwendeten Datengrundlage (Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen [ohne Beteiligungsgesellschaften]) werden in dieser Form von *Eurostat* nicht mehr aktualisiert. Die neue Datengrundlage umfasst die Grundgesamtheit der aktiven Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (ohne Beteiligungsgesellschaften). Somit war, wenngleich die Berechnungsmethode bei der Fieberkurve des Rechtsstaates im Verhältnis zur Voraufgabe beibehalten wurde, eine Neuberechnung der Jahre 2018 und 2016 mit den geänderten Daten erforderlich, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Der Indikator zeigt kurzfristig stabile Werte mit leicht positiver Tendenz, bleibt aber markant unter dem langfristigen Vergleichswert. Im Ranking fällt Österreich um einen Platz auf die 10. Position zurück.

3.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Rechtsstaat die angestrebte **Freiheit** des **Einzelnen** auf verschiedene Weisen absichert; sei es nun mittelbar durch die Wahrung der **Integrität staatlicher Grundstrukturen** (*Abschnitte 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen, 3.2. Qualität der Gesetzgebung, 3.3. Bekämpfung von Korruption*) oder unmittelbar durch die **Einräumung subjektiver Rechte** („Grundrechte“) gegenüber dem Staat (*Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*). Die Folgeabschnitte setzten eine Ebene darunter an und gingen auf Ordnungs- und Sicherheitsbedürfnisse (*Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit*) sowie wirtschaftliche Interessen (*Abschnitt 3.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen*) ein. Gerade der letzte Punkt fokussierte sich stark auf Unternehmer, sodass nun (auch) der Rahmen für einzelne Privatpersonen ausgeleuchtet werden soll.

Für die erste Kennzahl wird der Wert für Property Rights Score aus dem Heritage Index of Economic Freedom herangezogen (*Abschnitt 3.7.1. Eigentumsrechte*). Der Themenkomplex der **Eigentumsrechte** ist für Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und Nicht-Unternehmerinnen bzw. Nicht-Unternehmer gleichermaßen relevant. Als Ausgangspunkt ist für Österreich mit Art 5 StGG ein Grundrecht („Eigentumsfreiheit“) im Sinn des *Abschnittes 3.4. Grund- und Freiheitsrechte* zu verorten: „Das Eigentum ist unverletzlich.“ Diese Norm, gepaart mit Art 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK, hat weitreichende Konsequenzen: Eigentum nach einem sehr weiten Verständnis (alle vermögenswerten Privatrechte, unter anderem auch Immaterialgüterrechte²¹²)²¹³ wird vor **Enteignungen** und sonstigen Eingriffen (**Eigentumsbeschränkungen**) umfassend geschützt. Gerade erstere sind aus Sicht der Betroffenen besonders kritisch (z.B. Übertragung einer Liegenschaft an den Staat). Deren Zulässigkeit ist daher an das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geknüpft. Darüber hinaus ist vom Staat eine angemessene Entschädigung zu leisten.²¹⁴ Die sonstigen **Eingriffe** begegnen in zahlreichen Ausprägungen, etwa als Belastung von

²¹² Das Immaterialgüterrecht (z.B. Marken-, Urheber-, Musterschutz-, Patentrecht) widmet sich dem Schutz verselbstständigter geistiger Güter. Es handelt sich um dingliche (also gegenüber jedermann durchsetzbare) Rechte, die dem Inhaber Nutzungs-, Verwertungs- und Abwehrbefugnisse einräumen. Charakteristisch für dieses Rechtsgebiet ist ein schwelender Interessenkonflikt: Die Bedürfnisse des Schaffenden (z.B. wirtschaftliche Verwertung oder persönliche/ideelle Interessen) müssen gegen das Interesse der Allgemeinheit am ungehinderten/kostengünstigen technischen und kulturellen Fortschritt abgewogen werden (*Wiebe* in *Wiebe* 31 f).

²¹³ Vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1478.

²¹⁴ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1481 ff. Im Zusammenhang mit der Entschädigungsproblematik stützt sich der Verfassungsgerichtshof insbesondere auf den Gleichheitssatz nach Art 7 B-VG.

Eigentum (z.B. Beschlagnahmen durch die Behörden) oder als Einschränkung der Nutzung (z.B. bei einer Liegenschaft durch naturschutzrechtliche Bestimmungen).²¹⁵ Derartige Eingriffe bedürfen, wie schon in *Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte* angeklungen, einer gesetzlichen Grundlage, die wiederum gewissen materiellen Kriterien (öffentliches Interesse, Verhältnismäßigkeit) standzuhalten hat.²¹⁶ Abseits von **Verwaltungsverfahren** (*Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*), die vielfach Eigentumspositionen berühren können, ist fraglich, inwieweit ein Schutz zwischen Privaten stattfindet. Da Grundrechte primär gegenüber dem Staat wirken, scheidet eine unmittelbare Berufung auf die Eigentumsfreiheit prinzipiell aus.²¹⁷ Der Effekt der Eigentumsfreiheit ist insofern mittelbarer Natur: So wird aus Art 5 StGG eine grundsätzliche, auf der Zuteilung individueller Rechtspositionen beruhende, **Eigentumsordnung** abgeleitet, deren nähere Ausgestaltung durch die einfachen Gesetze (hier kommt dem Gesetzgeber freilich großer Spielraum zu) erfolgt.²¹⁸ Zum Vollzug dieser Eigentumsordnung (siehe z.B. §§ 353 ff ABGB für den zivilrechtlichen Begriff des Eigentums) zwischen Privaten sind in erster Linie die **Zivilgerichte** (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*) berufen. Flankierend schreiten die **Strafgerichte** (*Abschnitt 3.9. Strafgerichtsbarkeit*) bei besonders schwerwiegenden Verletzungen des Eigentums ein.

Konkrete, auf dem Privatrecht basierende, Beispiele für den „Lebensraum und die Rechtssicherheit natürlicher Personen“ würden eigene Studien füllen, sodass an dieser Stelle nur **punktuell** Bereiche herausgegriffen werden. Die erste Kennzahl untersucht den zu veranschlagenden Zeitrahmen für die (strittige) Scheidung einer Ehe (*Abschnitt 3.7.2. Dauer Verfahren strittige Scheidung*) und vereint zahlreiche Aspekte dieser Abhandlung: In **Eherechtsstreitigkeiten** sind die Zivilgerichte (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*) zur

²¹⁵ Im Detail *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1484 ff.

²¹⁶ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1485 f zur Judikaturentwicklung bei der Eigentumsfreiheit.

²¹⁷ Ausführlich zur „Drittwirkung“ der Grundrechte bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1334 ff. Eine mittelbare Drittwirkung findet etwa über die grundrechtskonforme Auslegung des Privatrechts (z.B. Generalklauseln des Zivilrechts wie der Verstoß gegen die „guten Sitten“ nach § 879 ABGB) statt. Dieses muss sich nach dem Stufenbau der Rechtsordnung (*Abschnitt 3.2. Qualität der Gesetzgebung*) an der Verfassung messen lassen. Ein prägnantes Beispiel ist die religiös motivierte Verweigerung einer Bluttransfusion nach einem Verkehrsunfall, die in weiterer Folge zum Tod führte. Fraglich war, inwiefern sich die Weigerung des Opfers auf eine etwaige Schadenersatzpflicht des Schädigers auswirkte. Im Ergebnis nahm der OGH eine Abwägung zwischen den Grundrechten der Religionsfreiheit (bezüglich der Weigerung) und der Eigentumsfreiheit (bezüglich des zu leistenden Schadenersatzes) vor und reicherte so die zivilrechtlichen Normen um grundrechtliche Erwägungen an. Siehe vertiefend *Schacherreiter*, öarr 2013, 207 ff.

²¹⁸ Siehe *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1225. Die korrespondierende „*Institutsgarantie*“ verwehrt es dem Gesetzgeber, die Eigentumsordnung zu beseitigen oder fundamental umzugestalten.

Entscheidung berufen. Weiters sind an die Ehe als Privatrechtsinstitut,²¹⁹ ganz im Sinn dieses Kapitels, mitunter gravierende vermögensrechtliche Konsequenzen geknüpft.²²⁰ Diese werden vor allem bei der Beendigung der Ehe schlagend. Als Varianten kommen etwa die Aufhebung bzw. Nichtigkeitklärung in Frage.²²¹ Der zentrale und gängigste Beendigungsmodus ist allerdings die Scheidung.²²² Das Ehegesetz normiert zwei Arten: die **Verschuldensscheid** (§ 49 EheG – z.B. wegen Verletzung der Treuepflicht)²²³ und die Scheidung aus **anderen Gründen** (§§ 50 ff EheG – z.B. einvernehmliche Scheidung).²²⁴ Verfahrensseitig sind einvernehmliche Scheidungen durch einen gemeinsamen Antrag im **Außerstreitverfahren**, einer eigenen Verfahrensart, die anders als die Bezeichnung vermuten lässt, ebenfalls vor Zivilgerichten nach dem AußStrG stattfindet,²²⁵ geltend zu machen. Die Scheidung wird durch einen **Gerichtsbeschluss** vollzogen. Die übrigen Scheidungsarten sind dem **streitigen** Verfahren, gemeint ist das Verfahren vor Zivilgerichten nach der ZPO (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*)²²⁶, zugewiesen, in dem die Scheidung mit **Urteil** ausgesprochen wird.²²⁷

Die rechtlichen **Konsequenzen** sind von der Scheidungsart abhängig: Während sich im Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht Unterschiede ergeben, sind die namensrechtlichen Folgen und die Aufteilung des Ehevermögens einheitlich geregelt.²²⁸ Der letzte Punkt ist besonders relevant: Sofern sich die Parteien nicht über die Aufteilung geeinigt haben, kann ein gerichtliches Verfahren, abermals nach den Bestimmungen des AußStrG, angestrengt werden (§ 85 EheG): Der **Aufteilung** unterliegen nach

²¹⁹ Einem vergleichbaren Regelungsregime unterliegen grundsätzlich auch die im EPG geregelten eingetragenen Partnerschaften (ausführlich *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 153 ff). Infolge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH 04.12.2017, G 258-259/2017-9) stehen nun sowohl Ehe als auch eingetragene Partnerschaft jeweils gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren offen (*Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 28 f).

²²⁰ Siehe *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 49 ff für einen generellen Überblick zu den in §§ 89-100 ABGB normierten Rechtswirkungen der Ehe (z.B. Namens- und Unterhaltsrecht). Für das Ehegüterrecht (Prinzip der Gütertrennung bei aufrechter Ehe) vergleiche 79 ff.

²²¹ In beiden Fällen ist die Eheschließung mit bestimmten Mängeln behaftet (z.B. Namens- und Staatsangehörigkeitsehe nach § 23 EheG). Sowohl die Nichtigkeit (§§ 20-32 EheG) als auch die Aufhebung (§§ 33-44 EheG) müssen gerichtlich geltend gemacht werden (vertiefend *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 34 ff).

²²² Empirische Daten finden sich auf der Website der *Statistik Austria*: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html sowie <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/ehen-und-eingetragene-partnerinnenschaften/ehescheidungen-und-aufloesungen-von-eingetragenen-partnerinnenschaften>, jeweils abgerufen am 09.01.2024. Im Jahr 2022 wurden bspw. 13.997 Ehen geschieden. Die Anzahl der neu geschlossenen Ehen betrug im Vergleich dazu 47.482.

²²³ *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 95 ff mit Beispielen.

²²⁴ *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 102 ff ebenfalls mit Beispielen.

²²⁵ Siehe ausführlich zu dieser stark von einem „*friedensrichterliche[n]* Charakter“ geprägten Verfahrensordnung bei *Kodek* in AußStrG² § 1 Rz 1 ff, 69 ff. Materien, die nach dem AußStrG ablaufen, sind bspw. das Verlassenschaftsverfahren (§§ 143 ff AußStrG) und familienrechtliche Agenden wie das Obsorgeverfahren (§§ 104 ff AußStrG). Nach § 104a JN sind prinzipiell die Bezirksgerichte sachlich zuständig.

²²⁶ Vertiefend zu prozessualen Aspekten *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ 1029 ff.

²²⁷ *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 93 f.

²²⁸ Im Überblick *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 94.

§ 81 Abs 2 und 3 EheG das eheliche **Gebrauchsvermögen** (alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während aufrechter Ehe dem Gebrauch beider Ehegatten dienten – z.B. Hausrat, Ehewohnung) und die ehelichen **Ersparnisse** (Wertanlagen, die während aufrechter Ehe angesammelt wurden – z.B. Wertpapiere).²²⁹ Die Aufteilung erfolgt nach **Billigkeit** (§ 83 EheG). Zur Anwendung gelangen verschiedene Kriterien, wie etwa der Beitrag, den jeder Ehegatte zur Anschaffung/Ansammlung geleistet hat und das Wohl etwaiger Kinder.²³⁰

Neben dem Familienrecht spielt das **Arbeitsrecht** eine zentrale Rolle im Leben der Bürgerinnen und Bürger. Die **Terminierung** eines Arbeitsverhältnisses ist, aufgrund der drastischen Auswirkungen auf den Erwerb und damit die Existenz, ein besonders kritisches Momentum. Der zeitlichen Komponente der gerichtlichen Geltendmachung bei rechtswidriger Beendigung widmet sich die dritte Kennzahl (*Abschnitt 3.7.3. Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung und Kündigung (betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten)*), die abermals Sachrecht (Arbeitsrecht) und Verfahrensrecht (Zivilgerichtsbarkeit)²³¹ kombiniert, um dem Recht der bzw. des Einzelnen, hier der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, zum Durchbruch zu verhelfen. Im Allgemeinen ist die Beendigung eines Arbeitsvertrages auf vielfältige Weise denkbar. Wenn der Vertrag nicht überhaupt durch **Zeitablauf** erlischt, kann er grundsätzlich **einvernehmlich** aufgelöst werden.²³² Häufig liegt aber eine einseitige Erklärung – insbesondere von Seiten des Arbeitgebers – vor: Für eine **Kündigung** bedarf es zwar keines bestimmten Grundes, es müssen jedoch gewisse Fristen eingehalten werden.²³³ Spiegelbildlich ist eine **Entlassung** nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Tätlichkeit) vorliegt. Aufgrund der Unzumutbarkeit der Fortführung fällt dann allerdings das Fristerfordernis weg.²³⁴

In beiden Fällen ist fraglich, wie mit einer **rechtswidrigen** Auflösung – somit bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen (Nichteinhaltung der Frist bzw. Fehlen eines wichtigen Grundes) – vorzugehen ist. Von den drei denkbaren Ansätzen (Unwirksamkeit der

²²⁹ Zum Aufteilungsanspruch, einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung und den aufzuteilenden Gütern siehe *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 132 ff. Auch die korrespondierenden Schulden sind in Anschlag zu bringen (143 ff).

²³⁰ *Hinteregger*, Familienrecht¹⁰ 145 ff.

²³¹ Vertiefend zu prozessualen Aspekten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 1245 ff. Praktisch gesehen kommt ihr gewaltige Bedeutung zu: So fielen im Jahr 2017 bspw. 18.108 allgemeine Zivilsachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz an. Im Vergleich dazu wurden 14.707 Arbeitsrechtssachen und 33.095 Sozialrechtssachen verzeichnet (vergleiche *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁵ Rz 1216).

²³² Siehe generell zur Beendigung des Arbeitsvertrages bei *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 240 ff.

²³³ Ausführlich *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 246 ff.

²³⁴ Siehe abermals *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 254 ff.

Auflösung, Umdeutung in eine rechtskonforme Auflösung oder Schadenersatz) hat sich der OGH in ständiger Rechtsprechung für einen **Schadenersatzanspruch** der bzw. des zu Unrecht Gekündigten/Entlassenen ausgesprochen.²³⁵ Damit ist der Arbeitsvertrag zwar rechtswirksam **beendet**, die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber Ansprüche (Ersatz in Höhe des fiktiven Entgelts bis zum nächsten rechtskonformen Auflösungszeitpunkt – „Kündigungsentschädigung“) geltend machen.²³⁶

Dem steht in Österreich das Konzept des (allgemeinen) **Kündigungs- und Entlassungsschutzes** gegenüber: Nach diesem System ist es dem **Betriebsrat** möglich, eine Kündigung wegen **verpönten Motivs** (z.B. Gewerkschaftertätigkeit) oder wegen **Sozialwidrigkeit** (im Sinn einer wesentlichen Beeinträchtigung der Arbeitnehmerinteressen) anzufechten (§ 105 Abs 3 Z 1 und 2 ArbVG). Es handelt sich um eine Rechtsgestaltungsklage (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*), die auf die **Unwirksamkeitserklärung** der Kündigung, und somit im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, abzielt.²³⁷ Nach ähnlichen Grundsätzen funktioniert der Entlassungsschutz nach § 106 ArbVG.²³⁸ Eine Spezialausprägung ist der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz: In bestimmten Konstellationen (z.B. Mütter ab Eintritt der Schwangerschaft – § 10 MSchG, Betriebsratsmitglieder – § 120 ArbVG), bedarf es der **Zustimmung** des Gerichts, um das Arbeitsverhältnis überhaupt rechtswirksam beenden zu können.²³⁹

²³⁵ Dem Grunde nach bei *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 264 ff. Vertiefend zum Angestelltengesetz *Pfeil* in *ZellKomm*³ § 29 AngG Rz 10 ff.

²³⁶ Erneut *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 264 ff sowie *Pfeil* in *ZellKomm*³ § 29 AngG Rz 19 ff mit Ausführungen zum weiten Entgeltbegriff, der auch einen fiktiven (nun auszuzahlenden) Urlaubsanspruch umfasst.

²³⁷ Siehe *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 270 ff. Neben dem ArbVG hat der Gesetzgeber zusätzliche Anfechtungsmöglichkeiten in arbeitsrechtlichen Gesetzen geschaffen, die mitunter unabhängig von der Existenz eines Betriebsrates sind: z.B. § 12 Abs 7 GIBG für die Kündigung/Entlassung wegen des Geschlechts (*Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 286 f).

²³⁸ Erneut *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 297 ff.

²³⁹ Siehe sowohl für die Kündigung als auch die Entlassung *Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II¹⁰ 288 ff bzw. 299 ff.

Abbildung 10: Übersicht Kategorie 7 – Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Heritage Index of Economic Freedom	je höher, desto besser
	Dauer Verfahren strittige Scheidung	CEPEJ-Studie	je niedriger, desto besser
	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung	CEPEJ-Studie	je niedriger, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	86,80	84,20	↑
	Dauer Verfahren strittige Scheidung	141,00	155,00	↑
	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung	164,00	167,00	↑

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	86,80	86,00	↑
	Dauer Verfahren strittige Scheidung	141,00	167,00	↑
	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung	164,00	170,00	↑

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	86,80	90,00	↓
	Dauer Verfahren strittige Scheidung	141,00	161,00	↑
	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung	164,00	158,00	↓

Quelle: Heritage Index of Economic Freedom²⁴⁰, CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz²⁴¹

²⁴⁰ The World Bank, Property Rights Score. Für die interaktive Datenbank siehe [Property rights score - TCdata360 \(worldbank.org\)](https://data.worldbank.org/TCdata360); abgerufen am 09.01.2024.

²⁴¹ <https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-work/evaluation-of-judicial-systems>, abgerufen am 09.01.2024 sowie CEPEJ, Report on European judicial systems 2022; CEPEJ, Report on European judicial systems 2018; CEPEJ, Report on European judicial systems 2016 und CEPEJ, Report on European judicial systems 2014. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://public.tableau.com/app/profile/cepej/viz/QuantitativeDataEN/Tables?publish=yes>, abgerufen am 09.01.2024.

3.7.1. Eigentumsrechte

Zur Quantifizierung wird der *Property Rights Score* des *Heritage Index of Economic Freedom* eingesetzt. Der Indikator stellt eine qualitative Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz des Privateigentums in Form von eindeutigen, vom Staat wirksam vollstreckten Gesetzen dar. Im Rahmen der Bewertung werden die Unabhängigkeit des Justizsystems, das Vorliegen von Korruption in diesem sowie die Möglichkeit der Durchsetzung von Verträgen durch Privatpersonen und Unternehmen in den jeweiligen Staaten berücksichtigt. Der Index basiert auf Daten zur Beurteilung von Eigentumsrechten folgender Quellen: Credendo (Country Risk and Insights), U.S. Handelskammer, Global Innovation Policy Center (International IP Index) und der Weltbank (Worldwide Governance Indicators).

Im Vergleich zur letzten Berichtsperiode hat sich der Indikator sowohl im kurz- als auch mittelfristigen Vergleich verbessert, bleibt aber unter dem langfristigen Vergleichswert.

3.7.2. Dauer Verfahren strittige Scheidung

Zur Quantifizierung werden die Daten aus den *CEPEJ-Studien 2014, 2016, 2018* und 2022 herangezogen.²⁴²

Anzustreben ist eine möglichst kurze Verfahrensdauer, da diese einen entscheidenden Einfluss auf die Herstellung des Rechtsfriedens und unmittelbare Auswirkungen auf die Verfahrenskosten entfaltet.

Laut *CEPEJ-Studie 2014* dauerte eine strittige Scheidung in Österreich im Durchschnitt 161 Tage. Gemäß der Studie aus 2016 erhöhte sich dieser Wert auf 167 Tage. Laut Studie 2018 verringerte sich die Dauer wieder auf 155 Tage und gemäß Studie 2022 schließlich auf 141 Tage. Somit ist sowohl langfristig, mittelfristig als auch kurzfristig eine positive Tendenz wahrzunehmen.

²⁴² Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

3.7.3. Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung und Kündigung (betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten)

Zur Quantifizierung werden ebenfalls die Daten aus den *CEPEJ-Studien* herangezogen.²⁴³

Anzustreben ist erneut eine möglichst kurze Verfahrensdauer, da die Möglichkeit der Durchsetzung von Ansprüchen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gegen ihren bzw. seine (wirtschaftlich/finanziell) überlegene ehemalige Arbeitgeberin seinen (wirtschaftlich/finanziell) überlegenen ehemaligen Arbeitgeber mit staatlicher Gewalt wesentlich für den Arbeitnehmerschutz ist und positiv zur Anziehungskraft des Wirtschaftsstandorts Österreich für mobile hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beiträgt.

Das arbeitsrechtliche Verfahren bei Entlassungen dauerte in Österreich laut *CEPEJ-Studie* 2014 158 Tage. Dieser Wert erhöhte sich bei der Studie aus 2016 auf 170 Tage und verringerte sich bei der Studie 2018 wieder leicht auf 167 Tage und schließlich auf 164 Tage gemäß Studie 2022. Während mittelfristig und kurzfristig eine Verbesserung wahrnehmbar war, ist die langfristige Tendenz negativ.

²⁴³ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

3.8. Zivilgerichtsbarkeit

All jene Rechtsverhältnisse, bei denen sich die beteiligten Personen (rechtlich) **gleichrangig** gegenüberstehen, fallen unter das Privatrecht. Das kann auch ein Rechtsverhältnis zwischen Bürgerinnen bzw. Bürger und Staat sein, wenn dieser *in concreto* nicht mit Hoheitsgewalt (dann Öffentliches Recht) auftritt.²⁴⁴ Das Privatrecht (mit Materien wie z.B. Familienrecht – siehe *Abschnitt 3.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen*) ist folglich eine unerlässliche Komponente des Rechtsstaates. Dieser stellt nicht nur Instrumente für die **Rechtsgestaltung** zur Verfügung, sondern auch die Mittel zur **Rechtsdurchsetzung**. Ausführungen zur Rechtsgestaltung bleiben an dieser Stelle aus; es sei einzig und allein auf das zentrale Prinzip der **Privatautonomie** verwiesen. Abseits punktuell zwingender Bestimmungen (z.B. im Konsumentenschutz, Mietrecht oder Arbeitsrecht – zu letzterem siehe erneut *Abschnitt 3.7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen*) lassen sich demnach privatrechtliche Beziehungen weitgehend frei regeln. Die im Gesetz (oft nur in einer Grundaussprägung) normierten Rechtsverhältnisse (z.B. Kaufvertrag) stellen Archetypen dar, auf die insbesondere dann zurückgegriffen wird, wenn es an einer konkreten Vereinbarung fehlt (**dispositives** Recht).²⁴⁵

Ein einmal entstandener Anspruch (z.B. Verkäuferin und Verkäufer gegen die Käuferin und den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises) hilft allein wenig, wenn keine Modi für die Durchsetzung bestehen. Wie schon in *Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit* erwähnt, liegt eine umfassende, den Rechtsfrieden gefährdende, Selbstjustiz der Bürgerinnen und Bürger gerade nicht im Interesse des Staates, sodass dieser auch für das Privatrecht **Rechtsschutzeinrichtungen** zur Verfügung stellt.²⁴⁶ Das korrespondierende zivilgerichtliche Verfahren gliedert sich in zwei Phasen: das Erkenntnis- und das Exekutionsverfahren. Das **Erkenntnisverfahren** wird durch eine Klage²⁴⁷ in Gang

²⁴⁴ Vertiefend zur Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht *Schauer* in ABGB-ON¹⁻⁰² § 1 Rz 5 ff sowie zur Abgrenzung zwischen Allgemeinem Privatrecht (Zivilrecht) und den Sonderprivatrechten (z.B. Unternehmensrecht, Arbeitsrecht) bei Rz 3. Für die Belange dieser Studie werden die Begriffe des Privat- und Zivilrechts synonym verwendet.

²⁴⁵ Statt vieler *Kodek* in ABGB⁴ § 1 Rz 13 ff.

²⁴⁶ Zu dieser „*Aufgabe des Zivilprozesses*“ siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 17 ff. Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass ein Gerichtsverfahren als „*Ultima Ratio*“ anzusehen ist – der Rechtsfrieden sollte nach aller Möglichkeit außerhalb eines Prozesses hergestellt werden (Rz 22 ff).

²⁴⁷ Unter den Voraussetzungen des § 244 ZPO (insbesondere Klagebegehren auf Zahlung bis € 75.000,-) kann eine Mahnklage eingebracht werden, auf deren Basis das Gericht ohne weitere Verhandlung und Vernehmung des Beklagten einen bedingten Zahlungsbefehl erlässt. Sofern der Beklagte nicht rechtzeitig mit einem Einspruch reagiert, wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und bildet einen Exekutionstitel (*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 744 und 748 ff).

gesetzt.²⁴⁸ In einem ersten Schritt ist allerdings zu klären, welches Gericht zuständig ist. In Hinblick auf die **sachliche** Zuständigkeit gibt in der Regel der **Streitwert** den Ausschlag: Bis zu einem Betrag von € 15.000,- sind die **Bezirksgerichte**, darüber hinaus die **Landesgerichte**, zur Entscheidung berufen (§§ 49, 50 JN). Auf Ebene dieser Gerichtstypen **erster** Instanz ist eine weitere Feinjustierung zu treffen, denn bestimmte Materien obliegen der Handelsgerichtsbarkeit (z.B. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften) bzw. der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (z.B. Streitigkeiten in Bezug auf einen Arbeitsvertrag – siehe *Abschnitt Lebensraum – Rechtssicherheit*).²⁴⁹ Eine Konsequenz dieser Abstufung ist mitunter die spezifische **Gerichtsbesetzung**: Im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, das auf Ebene der Landesgerichte stattfindet, werden beispielsweise bereits in erster Instanz je eine fachkundige Laienrichterin bzw. ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beigezogen.²⁵⁰ In der **zweiten** Instanz entscheiden in sachlicher Hinsicht nach §§ 2 ff JN die Landesgerichte (1. Instanz: Bezirksgericht) bzw. die Oberlandesgerichte (1. Instanz: Landesgericht). Als **dritte** Instanz kann der OGH angerufen werden.²⁵¹ Der Rechtszug an den OGH ist jedoch eingeschränkt: § 502 ZPO ordnet an, dass die Revision gegen das Urteil eines Berufungsgerichts nur dann zulässig ist, „[...] wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt [...]“. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Urteil des Berufungsgerichts von der bisherigen Rechtsprechung des OGH abweicht oder eine uneinheitliche (bzw. überhaupt keine) oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Das unterstreicht die Rolle des OGH als Leitstern der Auslegung im Zivilrecht.²⁵² Bei der **örtlichen** Zuständigkeit normiert das Gesetz ein komplexes System an Gerichtsständen. Für den **allgemeinen** Gerichtsstand, an dem im Zweifel prinzipiell geklagt werden kann, ist bei natürlichen Personen der Wohnsitz bzw. der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (§§ 65 f JN) des Beklagten ausschlaggebend. **Besondere** Gerichtsstände, die (teilweise

²⁴⁸ Für einen Überblick über das erstinstanzliche Verfahren siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 744 ff mit Grafik.

²⁴⁹ Im Detail *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 272 ff.

²⁵⁰ Siehe generell zur Besetzung der Gerichte bei *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 63 ff bzw. im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Rz 1245 ff.

²⁵¹ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 47 sowie die Übersichtsgrafik auf der Website des Justizministeriums: <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/justizbehoerden/gerichte/instanzenzug~787.de.html>, abgerufen am 09.01.2024.

²⁵² Darüber hinaus bestehen Wertgrenzen: So ist eine Revision bei einem Wert des Streitgegenstandes unter € 5.000,- grundsätzlich nicht zulässig (§ 502 Abs 2 ZPO). Siehe ausführlich *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 1108 ff. Ähnliches gilt gemäß § 528 Abs 2 Z 1 ZPO für das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der zweiten Instanz – den Revisionsrekurs (Rz 1130 ff).

zwingend) den allgemeinen Gerichtsstand verdrängen, sind etwa der Gerichtsstand des Verbrauchers nach § 14 KSchG.²⁵³

Im bedeutsamen Bereich der Leistungsklagen²⁵⁴ (z.B. Zahlung des Kaufpreises) muss die erfolgreiche Partei bei Leistungsunwilligkeit der Gegenpartei einen weiteren Schritt gehen und ein **Exekutionsverfahren** anstrengen. Dieses besteht aus zwei Komponenten: dem Bewilligungs- und dem Vollzugsverfahren. Für beide Stadien ist das **Bezirksgericht** sachlich als Exekutionsgericht zuständig (§§ 4, 17 ff EO).²⁵⁵ Auf Antrag der Gläubigerin bzw. des Gläubigers und unter Vorlage der aus dem Erkenntnisverfahren resultierenden Gerichtsentscheidung – dem Exekutionstitel (z.B. Leistungsurteil nach § 1 Z 1 EO) – erteilt das Gericht in einem einseitigen Aktenverfahren die **Exekutionsbewilligung** (§ 3 Abs 2 EO).²⁵⁶ Diese stellt die Basis für die anschließende **Vollstreckung** dar. Die im Gesetz normierten Varianten lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten gliedern:²⁵⁷ Knüpft man an die Formen der Leistungsklage an, so ist eine Trennung in Geldexekution (Hereinbringung von Geldforderungen) und Naturalexekution (Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen) stimmig. Für die **Geldexekution** kann auf bewegliches (z.B. Fahrnisexekution – §§ 249 ff EO) und unbewegliches Vermögen (z.B. Zwangsversteigerung – §§ 133 ff EO) gegriffen werden. Die Art der **Naturalexekution** hängt stark vom angestrebten Ziel ab; Beispiele sind die Räumung unbeweglicher Sachen (§ 349 EO) oder die Herausgabeexekution (§§ 346 ff EO). Diese Ausführungen leiten zur ersten Kennzahl der Studie über – der Durchsetzung von Ansprüchen über Enforcement Agents (*Abschnitt 3.8.1. Durchsetzung von Ansprüchen*). Das tangiert im österreichischen System zwei Akteure: den Rechtspfleger und den Gerichtsvollzieher. Bei der **Rechtspflegerin** bzw. dem **Rechtspfleger**, der bzw. dem bereits im Erkenntnisverfahren eine Rolle zuteilwird, handelt es sich um eine spezielle ausgebildete Gerichtsbeamtin bzw. einen speziell ausgebildeten Gerichtsbeamten, der bzw. dem bestimmte Arten von erstinstanzlichen Agenden übertragen sind. Sie bzw. er unterliegt grundsätzlich den

²⁵³ Vertiefend zu sämtlichen Gerichtsständen *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 286 ff.

²⁵⁴ Generell unterscheidet man Leistungsklagen (auf Leistung, Dulden oder Unterlassen gerichtet), Feststellungsklagen (auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet) und Rechtsgestaltungsklagen (auf Änderung der Rechtslage gerichtet). Lediglich die Leistungsklage bedarf einer eigenen Vollstreckung im Exekutionsverfahren. Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 594 ff und die tabellarische Zusammenfassung auf Seite 334.

²⁵⁵ Zur sachlichen und in der Folge ebenfalls zu prüfenden örtlichen Zuständigkeit siehe *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 58 ff.

²⁵⁶ Zuvor ist vom Gericht, das die Leistungsentscheidung erlassen hat, eine Vollstreckbarkeitsbestätigung zu erteilen. Geprüft wird etwa der Ablauf der Leistungsfrist und ob die Entscheidung mit einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel anfechtbar ist (vergleiche *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 74 ff). Siehe in der Folge 94 ff zu den Spielarten des Exekutionsbewilligungsverfahrens (ordentlich und vereinfacht) bzw. zu korrespondierenden Rechtsmitteln.

²⁵⁷ Vergleiche *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 18 ff.

Weisungen der bzw. des nach der Geschäftsverteilung zuständigen **Richterin** bzw. **Richters** (§ 8 RpfLG), der sich die Angelegenheit vorbehalten oder diese an sich ziehen kann (§ 9 RpfLG).²⁵⁸ Gerade im Exekutionsverfahren wird, jedenfalls quantitativ, der Großteil der Entscheidungen von Rechtspflegern erledigt.²⁵⁹ Als *Enforcement Agent* im engeren Sinn tritt die **Gerichtsvollzieherin** bzw. der **Gerichtsvollzieher** (§ 24 EO) auf. In Gestalt eines auftrags- und weisungsgebundenen Hilfsorgans des Exekutionsgerichts setzt diese bzw. dieser keine Rechtshandlungen, sondern lediglich **faktisches** Verhalten, das allenfalls über eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO bekämpft werden kann. Ein prominentes Beispiel ist die Fahrnisexekution zur Hereinbringung einer Geldforderung. Die korrespondierenden Befugnisse umfassen beispielsweise die Durchsuchung von Wohnung und Kleidung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (§ 26 Abs 1 EO). Für körperliche Gewalt zur Überwindung von Widerstand sind allerdings die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (siehe schon *Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit*) heranzuziehen (§ 26 Abs 2 EO).²⁶⁰ Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im **Öffentlichen Recht** (siehe *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) ebenfalls Vollstreckungsmechanismen vorgesehen sind (z.B. die Beseitigung baulicher Anlagen), die systematisch ebenfalls einem zweistufigen Regime (Bescheid und Vollstreckung) folgen:²⁶¹ Als Rechtsgrundlage dient das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz**. Auch im Öffentlichen Recht können sich die zuständigen Behörden – regelmäßig die Bezirksverwaltungsbehörden nach § 1 VVG – Hilfsorganen als *Enforcement Agents* zur Vollstreckung bedienen. Das betrifft insbesondere die Organe der öffentlichen Aufsicht (§ 9 Abs 1 VVG).

Die verbleibenden Kennzahlen unterziehen die Zivilgerichtsbarkeit einer **gesamtheitlichen** Analyse. Der Punkt Civil Justice des Rule of Law Index (*Abschnitt 3.8.2. Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law*) bezieht auch bereits bekannte Aspekte wie **Korruption** (*Abschnitt 3.3. Bekämpfung von Korruption*) und **Unabhängigkeit** (*Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit*) mit ein. Eine weitere Facette ist die Anzahl der erledigten Verfahren und deren Dauer (*Abschnitt 3.8.3. Effektivität Zivilverfahren*). Die zwei

²⁵⁸ Die verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art 87a B-VG (siehe *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 56).

²⁵⁹ *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*⁴ 7 f.

²⁶⁰ Vertiefend zum Gerichtsvollzieher bei *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*⁴ 8 ff.

²⁶¹ Siehe zum Verwaltungsvollstreckungsverfahren im Detail bei *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahren*¹¹ Rz 1265 ff sowie Rz 1282 zu den Hilfsorganen der Vollstreckung.

untersuchten Subindikatoren hängen maßgeblich von den prozessualen Verfahrensregeln ab, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Abbildung 11: Übersicht Kategorie 8 – Zivilgerichtsbarkeit

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	CEPEJ-Studie	je höher, desto besser
	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	Einzelwertung Rule of Law Index (0 - 1)	je höher, desto besser
	Effektivität Zivilverfahren	CEPEJ-Studie Clearance Rate	je höher, desto besser
		CEPEJ-Studie Disposition Time	je niedriger, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	3,73	3,96	
	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	0,74	0,77	
	Effektivität Zivilverfahren	102,10	102,00	
		87,00	133,00	

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	3,73	4,03	
	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	0,74	0,79	
	Effektivität Zivilverfahren	102,10	103,00	
		87,00	130,00	

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	3,73	4,02	
	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	0,74	0,79	
	Effektivität Zivilverfahren	102,10	100,60	
		87,00	135,00	

Quelle: CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz²⁶², Rule of Law Index von The World Justice Project²⁶³

²⁶² <https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-work/evaluation-of-judicial-systems>, abgerufen am 09.01.2024 sowie CEPEJ, Report on European judicial systems 2022; CEPEJ, Report on European judicial systems 2018; CEPEJ, Report on European judicial systems 2016 und CEPEJ, Report on European judicial systems 2014. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://public.tableau.com/app/profile/cepej/viz/QuantitativeDataEN/Tables?publish=yes>, abgerufen am 09.01.2024.

²⁶³ <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/> und <https://worldjusticeproject.org/our-work/publications/rule-law-index-reports>, jeweils abgerufen am 09.01.2024 sowie The World Justice Project, Rule of Law Index 2022; The World Justice Project, Rule of Law Index 2020; The World Justice Project, Rule of Law Index 2017-2018 und The World Justice Project, Rule of Law Index 2015. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2022/Austria/Fundamental%20Rights/>, abgerufen am 09.01.2024.

3.8.1. Durchsetzung von Ansprüchen

Die Anzahl von *Enforcement Agents* pro 100.000 Einwohner gemäß *CEPEJ-Studien*²⁶⁴ dient als Indikator, in welchem Umfang zivilrechtliche Ansprüche von staatlichen Organen durchgesetzt werden können.

Ein höherer Wert wird als Indiz für eine bessere Durchsetzbarkeit gewertet.

Nur von 2014 auf 2016 erhöhte sich die Anzahl von *Enforcement Agents* pro 100.000 Einwohner von 4,02 auf 4,03. Im Jahr 2018 erfolgte eine Verringerung auf 3,96 und schließlich auf 3,73 gemäß Studie 2022. Somit ist sowohl lang-, mittel- als auch kurzfristig eine negative Tendenz gegeben.

3.8.2. Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit wird die Einzelwertung *Civil Justice* des *Rule of Law Index* verglichen.²⁶⁵ Dieser misst, wieweit Personen Beschwerden bzw. Klagen im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit friedlich und effektiv klären können. Dabei wird beispielsweise berücksichtigt, wie sich der Zugang zum Recht darstellt, ob dieser frei von Diskriminierung ist bzw., ob die Rechtsprechung ohne ungebührliche Einflussnahme von außen entscheiden kann.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines effektiveren Zivilgerichtssystems darstellt.

Der Wert *Civil Justice* des *Rule of Law Index* veränderte sich im Vergleichszeitraum 2015 und 2017-2018 nicht und blieb unverändert auf 0,79. Im Jahr 2020 kam es zu einer Verschlechterung auf den Wert 0,77 und im Jahr 2022 auf 0,74. Somit ist sowohl langfristig als auch mittel- und langfristige eine negative Tendenz feststellbar.

3.8.3. Effektivität Zivilverfahren

Für die quantitative Analyse der Effektivität des Zivilverfahrens werden aus den *CEPEJ-Studien*²⁶⁶ die Angaben für die *Clearance Rate* und die *Disposition Time* herangezogen.

- Clearance Rate

²⁶⁴ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

²⁶⁵ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 3.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law.*

²⁶⁶ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht.*

Die *Clearance Rate* in Prozent ergibt sich aus den abgeschlossenen Fällen (*Resolved Cases*), dividiert durch die neuen Fälle (*Incoming Cases*), multipliziert mit 100.

$$\text{Clearance Rate } () = \frac{\text{Resolved cases } \epsilon \text{ a periode}}{\text{Incoming cases } \epsilon \text{ a periode}} \times 100$$

Ist die *Clearance Rate* gleich 100, bedeutet dies, dass das Justizsystem in einer Periode gleich viele Fälle abschließt, wie neu anfallen. Bei einer *Clearance Rate* über 100 können mehr Fälle abgearbeitet werden. Bei einem Wert unter 100 können nicht so viele Fälle erledigt werden wie anfallen.

Die *Clearance Rate* veränderte sich von 100,6 im Jahr 2014 auf 103 im Jahr 2016, weiters auf 102 im Jahr 2018 und schließlich im Jahr 2020 auf 102,1. Dies bedeutet, dass im gesamten Vergleichszeitraum mehr Fälle erledigt werden können als anfallen, wobei kurz- und langfristig eine positive und mittelfristig eine leicht negative Tendenz gegeben ist.

- Disposition Time

Die *Disposition Time* gibt entsprechend der unten angegebenen Formel die geschätzte maximale Anzahl an Tagen an, die für die Bearbeitung eines Falles einer Periode benötigt wird.

$$\text{Calculated Disposition Time} = \frac{\text{N}^{\circ} \text{ of unresolved cases at the end of periode}}{\text{Number of resolved cases } \epsilon \text{ a periode}} \times 365$$

Dies lässt Rückschlüsse auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Falles zu, wobei ein niedriger Wert anzustreben ist. Aufgrund der Berechnungsmethodik der *CEPEJ-Studien* kann es zu einer gewissen Verzerrung beim Durchschnittswert kommen, die aber für die Vergleichsbewertung in dieser Studie vernachlässigbar ist.²⁶⁷

²⁶⁷ *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2022, Part 1, 125 f; *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2018, 238 f; *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2016, 185 und *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2014, 190 f.

Bei der *Disposition Time* kam es zu einer Veränderung von 135 im Jahr 2014 auf 130 im Jahr 2016. Im Jahr 2018 betrug der Wert 133 und im Jahr 2020 schließlich 87. Durch den deutlich besseren Wert bei der Studie 2022 bedeutet dies lang-, mittel- und kurzfristig gesehen eine durchschnittlich schnellere Erledigung von Fällen.

3.9. Strafgerichtsbarkeit

Das Strafrecht wurde bereits in *Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit* kurz angeschnitten. Während sonstige Materien wie das Zivilrecht (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*) primär auf die Herstellung eines gewissen Rechtszustandes – allenfalls mit staatlicher Gewalt – abzielen (z.B. Exekution eines vertraglichen Anspruchs), ist das Strafrecht dadurch gekennzeichnet, dass es bestimmte besonders **verwerfliche Angriffe** gegen ausgewählte Rechtsgüter (Leben, Eigentum, persönliche Freiheit, aber auch z.B. den öffentlichen Frieden) mit einer **Strafe** bedenkt.²⁶⁸ Durch diese Androhung soll die bzw. der Rechtsunterworfenen zu einem rechtskonformen Verhalten motiviert werden (Verhaltensnorm). Rechtswidriges Verhalten erfährt durch das Strafrecht einen besonderen Tadel (Bewertungsnorm).²⁶⁹ Besonders interessant ist die Abgrenzung zwischen Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht (z.B. Verstoß gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung). Prinzipiell erachtet der Verfassungsgerichtshof die Zuordnung nach der **Sozialschädlichkeit** des Verhaltens (Stichwort: tadelnder Charakter des Strafrechts) als **rechtspolitische** Entscheidung des Gesetzgebers. Die Verhängung besonders hoher Geldstrafen war allerdings, bis zur rezent vollzogenen Judikaturwende,²⁷⁰ den Strafgerichten vorbehalten.²⁷¹

Zusätzlich existiert eine Reihe von Maßnahmen, die zwar ebenfalls durch die Strafverfolgungsbehörden initiiert werden, aber keine Strafe im engeren Sinn darstellen.²⁷² Ein prominentes Beispiel ist die **Diversion** nach §§ 198 StPO:²⁷³ Bei bestimmten niedrighwelligen Straftaten (als Anknüpfungspunkte dienen etwa die maximale Strafdrohung und das Ausmaß der Schuld) tritt die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt von der Verfolgung zurück. Als weitere Voraussetzung muss der Beschuldigte

²⁶⁸ *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht AT I¹¹ 1 f.

²⁶⁹ Erneut *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht AT I¹¹ 5 ff mit einer Abgrenzung der Strafe von sonstigen Rechtsfolgen (z.B. in Bezug auf den ebenfalls an eine Rechtswidrigkeit gekoppelten Schadenersatz, der im Zivilrechtsweg – *Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit* – geltend zu machen ist).

²⁷⁰ In der bahnbrechenden Entscheidung VfGH 13.12.2017, G 408/2016-31 ua ging es um Bestimmungen im BWG, die, von der FMA als Verwaltungsbehörde zu verhängende, Strafen in Millionenhöhe vorsahen (vergleiche etwa *Wessely in Ruffler/Raschauer* 55 ff für eine Aufbereitung der breit gefächerten Argumente einer potenziellen Verfassungswidrigkeit). Als Begründung für die Änderung seiner Rechtsprechung zog der Verfassungsgerichtshof mitunter die Einführung der mit richterlichen Garantien ausgestatteten Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) heran. Freilich bestünden nach wie vor verfassungsrechtliche Grenzen, etwa in Hinblick auf die Zuständigkeiten der Schöffen- und Geschworenengerichte iSd Art 91 Abs 2 und 3 B-VG. Vergleiche ausführlich die Besprechung bei *Schwarz*, ÖZK 2018, 69 ff.

²⁷¹ Siehe *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht AT I¹¹ 6 ff, *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ Rz 627 sowie bspw. VfGH 29.11.1995, G 115/93 ua.

²⁷² So etwa *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht AT I¹¹ 10 f unter dem eingängigen Titel „*Vom Strafrecht zum Kriminalrecht*“. Der Anknüpfungspunkt sei allerdings nach wie vor das „*Crimen*“ – das im Gesetz für strafbar erklärte Verhalten.

²⁷³ Vertiefend *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 7.927 ff, wonach es sich um die Beendigung des Strafverfahrens ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung handle.

beispielsweise eine Geldbuße leisten (§ 200 StPO) oder gemeinnützige Leistungen erbringen (§ 201 StPO). Durch die Diversion lässt sich die Eintragung der Verurteilung im Strafregister und die damit verbundene **Stigmatisierung** vermeiden.

Die erste Kennzahl knüpft nun an den Akteuren der Strafgerichtsbarkeit an und beleuchtet deren tatsächlichen Arbeitsanfall (*Abschnitt 3.9.1. Auslastung Staatsanwaltschaft*). Neben den bereits aus *Abschnitt 3.5. Ordnung und Sicherheit* bekannten Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes („Kriminalpolizei“) nimmt die **Staatsanwaltschaft** eine zentrale Stellung ein. Zu dieser findet sich eine eigene Bestimmung in der Verfassung: Nach § 90a B-VG sind Staatsanwälte Organe der ordentlichen **Gerichtsbarkeit**. Die Besonderheit liegt nun darin, dass sie, anders als Richterinnen und Richter im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit, **Weisungen** unterliegen können. Umgesetzt wurde dies mit den §§ 29 ff StAG, die prinzipiell einen Weisungszug zwischen der Bundesministerin für Justiz, den Oberstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften anordnen.²⁷⁴ Art 90a B-VG überträgt den Staatsanwälten im Übrigen eine Ermittlungs- und Anklagefunktion. Das schlägt die Brücke zur Strafprozessordnung: So beginnt das Strafverfahren dann, wenn entweder die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines **Anfangsverdachts** ermitteln (§ 1 Abs 2 StPO). Das korrespondierende **Ermittlungsverfahren** (§§ 91 ff StPO) wird von der Staatsanwaltschaft geleitet (§ 101 StPO). Die Kriminalpolizei muss insofern Anordnungen Folge leisten (§ 98 Abs 1 StPO) und umfassend Bericht erstatten (§ 100 StPO).²⁷⁵ Sofern die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass die vorliegenden Verdachtsmomente zu einer Verurteilung führen würden,²⁷⁶ ist von ihr **Anklage** zu erheben (§ 210 Abs 1 StPO). Damit wird das **Hauptverfahren** in Gang gesetzt, das vom Gericht geleitet wird.²⁷⁷ Die Staatsanwaltschaft wird nunmehr zur Verfahrensbeteiligten (§ 210 Abs 2 StPO). Sie ist in weiterer Folge auch zur Erhebung von

²⁷⁴ Vergleiche *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.18 ff mit einem (organisatorischen) Überblick zu den Staatsanwaltschaften und Rz 5.39 ff zum Weisungszug. Siehe auch § 2 Abs 1 StAG.

²⁷⁵ Vergleiche *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 4.1 ff für einen generellen Überblick über das Strafverfahren. Siehe spezifisch Rz 3.1 ff zu den Auslösern des Strafverfahrens (Anzeige oder amtswegiger Ermittlungsbeginn durch die Kriminalpolizei) sowie Rz 7.82 f zur Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft.

²⁷⁶ Ansonsten ist eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 190 ff StPO) oder das Gericht (§ 108 StPO) denkbar. Bereits erwähnt wurde die Diversion nach §§ 198 StPO.

²⁷⁷ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 4.12 ff sowie zur Anklage Rz 8.5 ff. Bei den sogenannten Privatanklagedelikten (z.B. bestimmte Vermögensdelikte, die im Familienkreis begangen werden – § 166 Abs 3 StGB oder Ehrenbeleidigungsdelikte – § 117 Abs 1 StGB) tritt der in seinen Rechten Verletzte als Ankläger auf (§ 65 Z 3 StPO); siehe vertiefend Rz 6.126 ff.

Rechtsmitteln ²⁷⁸ legitimiert (§§ 282, 283 Abs 2 StPO). ²⁷⁹ Aufgrund dieser fundamentalen Stellung im Strafverfahren ist die erste Kennzahl in doppelter Hinsicht wichtig: Sie gibt nicht nur Auskunft über das Ausmaß der (amtswegig) verfolgten Straftaten, sondern lässt darüber hinaus Rückschlüsse zu, wie sich dieser Arbeitsaufwand konkret verteilt.

Der dritte Indikator geht einen Schritt weiter und betrachtet das Strafverfahren in seiner Gesamtheit (*Abschnitt 3.9.3. Effektivität Strafverfahren*). Ausschlaggebend sind das Ausmaß der abgeschlossenen Fälle sowie die Verfahrensdauern. Für ein vertieftes Verständnis im österreichischen Kontext soll der Aufbau des gerichtlichen **Verfahrens** umrissen werden: Ähnlich wie bei den Zivil- und Verwaltungsgerichten (*Abschnitte 3.8. Zivilgerichtsbarkeit, 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*) unterscheidet man verschiedene Arten der Zuständigkeit: Die **sachliche** Zuständigkeit (§§ 29 ff StPO) weist eine vielfältige Verästelung auf. Da dem Gericht bereits im Ermittlungsverfahren Funktionen zukommen (z.B. Verhängung von Untersuchungshaft – § 105 StPO), ist zwischen **Ermittlungsverfahren** und Hauptverfahren zu unterscheiden.²⁸⁰ Bei erstem liegt der Fokus auf der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter des Landesgerichts (§ 31 Abs 1 Z 1-5 StPO).²⁸¹ Demgegenüber sind im erstinstanzlichen **Hauptverfahren** folgende Varianten denkbar: Zuständigkeit des Bezirksgerichts (z.B. Diebstahl – § 127 StGB), des Landesgerichts als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter (z.B. Grob fahrlässige Tötung – § 81 StGB), des Landesgerichts als Schöffengericht (z.B. Raub – § 142 StGB) und des Landesgerichts als Geschworenengericht (z.B. Mord – § 75 StGB). Die Zuteilung im Gesetz richtet sich prinzipiell (aufsteigend) nach der Strafdrohung der Tat.²⁸² Sowohl die Beteiligung von **Schöffen** als auch der Einsatz von **Geschworenen** sind eine Besonderheit des Strafverfahrens, die verfassungsrechtlich in Art 91 B-VG verankert ist („*Das Volk hat an*

²⁷⁸ Im Strafrecht gibt es noch eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen, bei denen die Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Rolle spielt, so etwa die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 352 ff StPO).

²⁷⁹ Diese Bestimmungen gelten für das Schöffengericht (zur sachlichen Zuständigkeit siehe sogleich), das der StPO für Haupt- und Rechtsmittelverfahren (§§ 210-296a) generell als Muster dient (*Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 1.28). Bei den sonstigen Verfahrensarten finden sich korrespondierende Verweise bzw. Sonderbestimmungen (z.B. § 465 StPO für die Berufungslegitimation des Staatsanwaltes gegen Urteile der Bezirksgerichte).

²⁸⁰ Dies gilt auch für die örtliche Zuständigkeit: Nach § 36 Abs 1 StPO ist im Ermittlungsverfahren prinzipiell jenes Landesgericht zuständig, an dessen Sitz sich die verfahrensführende Staatsanwaltschaft befindet. Für das Hauptverfahren ordnet § 36 Abs 3 StPO demgegenüber den Tatort als primären Anknüpfungspunkt an (siehe *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.115 ff).

²⁸¹ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.72 ff.

²⁸² Daneben bestehen Eigenzuständigkeiten, bei denen ein bestimmtes Gericht unabhängig von der Strafdrohung zum Zug kommt (z.B. Landesgericht als Geschworenengericht bei Hochverrat – § 242 StGB). Vertiefend zu sämtlichen Gerichtstypen und deren Besetzung *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.76 ff.

der Rechtsprechung mitzuwirken.“). In beiden Fällen werden also **Laien** miteinbezogen.²⁸³ So obliegt im Geschworenenprozess die Schuldfrage den Vertretern des Volkes. Die Strafbemessung erfolgt sodann gemeinsam mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (§ 338 StPO). Dies soll konzeptionell einem Misstrauen der Bevölkerung gegen die Berufsjustiz entgegenwirken und die Unabhängigkeit der Gerichte stärken. In der Praxis macht allerdings die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens den Ruf nach **Reformen** laut.²⁸⁴ Die differenzierten Zuständigkeiten setzen sich in der **zweiten** (und **letzten**) Instanz fort:²⁸⁵ Abhängig vom erstinstanzlichen Verfahren entscheiden Senate am Landesgericht (1. Instanz: Bezirksgericht) oder Oberlandesgericht (1. Instanz: Landesgericht als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter sowie Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht bei einer Strafberufung). Auch der Oberste Gerichtshof kann in bestimmten Fällen angerufen werden (1. Instanz: Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht bei einer Nichtigkeitsbeschwerde).

Neben diesen organisatorischen Grundlagen sorgen die feinmaschigen **Verfahrensbestimmungen** für einen effektiven und effizienten Ablauf. Diese müssen zugleich eine zweite Seite bedienen: Da im Strafrecht in besonderem Maße in die Sphäre des (potenziellen) Täters eingegriffen wird – sowohl während (z.B. Untersuchungshaft) als auch nach Abschluss des Verfahrens (z.B. Haftstrafe, gesellschaftliche Stigmatisierung durch das Strafregister) – bedarf es eines verstärkten **Schutzes**, der durch zahlreiche **Prozessmaximen** gewährleistet wird.²⁸⁶ Wenig überraschend stößt man als Basis auf den fundamentalen Art 6 EMRK (*Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*) der bestimmte Garantien grundrechtlich absichert. Beispiele sind die **Unschuldsvermutung** (Art 6 Abs 2 EMRK sowie § 8 StPO)²⁸⁷ und das Recht auf **Verteidigung** (Art 6 Abs 3 lit c EMRK sowie § 7 Abs 1, § 49 Z 2, §§ 57 ff, 164 Abs 1 und 2 StPO).²⁸⁸ Darüber hinaus existieren Garantien ohne grundrechtliches Pendant, wie das **Verschlechterungsverbot** (§ 16 StPO), nach dem ein Beschuldigter durch ein von ihm

²⁸³ Zur Gerichtsbesetzung siehe erneut *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.76 ff sowie für den verfassungsrechtlichen Blickwinkel *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 776 ff.

²⁸⁴ Siehe *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 10.2 f mit kritischen Ausführungen (z.B. in Hinblick auf grundrechtliche Standards) zur aktuellen Ausgestaltung der Geschworenengerichtsbarkeit. Vergleiche auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 776 mwN. Für eine rezente Aufarbeitung der Diskussion zur Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren sowie entsprechende Impulse siehe zudem *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung.

²⁸⁵ Im Detail *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 5.108 ff. Anschaulich ist die Grafik auf der Website des Justizministeriums <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/justizbehoerden/gerichte/instanzenzug~787.de.html>, abgerufen am 09.01.2024.

²⁸⁶ Vertiefend zu den Prozessmaximen und ihren Funktionen bei *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.1 ff.

²⁸⁷ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.116 ff.

²⁸⁸ *Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.106 ff.

erhobenes Rechtsmittel keinen Nachteil erleiden darf.²⁸⁹ Diese und zahlreiche weitere Aspekte fließen in die zweite Kennzahl ein – die Wertung Criminal Justice des Rule of Law Index (*Abschnitt 3.9.2. Strafgerichtsbarkeit – Rule of Law*). Hervorzuheben ist der Aspekt der Unabhängigkeit, der sich sowohl gegenüber sonstigen staatlichen Institutionen als auch gegenüber Dritten (z.B. über Korruption) manifestiert. Das spannt zugleich den Bogen zu den *Abschnitten 3.3. Bekämpfung von Korruption* und *3.5. Ordnung und Sicherheit*. Zudem wird im Index die Effektivität des Strafvollzugsystems untersucht. Das weckt interdisziplinäre Assoziationen zu empirisch und sozialwissenschaftlich arbeitenden Strömungen wie der **Kriminologie**, die Straftaten von der tatsächlichen Seite (z.B. Verbrechensursachen, Täterpersönlichkeit) aufrollen. Diese Auseinandersetzung erscheint angesichts der Strafzwecke, insbesondere der **Prävention**, sinnvoll.²⁹⁰

²⁸⁹ Das soll mitunter den Beschuldigten anregen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben. Durch die potenziell erhöhte Anzahl an rechtsrichtigen Erledigungen erfährt der Rechtsstaat in seiner Gesamtheit eine Stärkung (*Hinterhofer/Oshidari*, Österreichisches Strafverfahren Rz 2.223 ff).

²⁹⁰ Vergleiche *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht AT I¹¹ 3 sowie 12 ff zu Zweck und Rechtfertigung der Strafe. Für einen historischen Abriss und weitere Nachweise zu einzelnen Ausprägungen der Kriminologie siehe *Grafl* in FS 150 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft 85 ff.

Abbildung 12: Übersicht Kategorie 9 – Strafgerichtsbarkeit

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	CEPEJ-Studie	je niedriger, desto besser
	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	Einzelwertung Rule of Law Index (0 - 1)	je höher, desto besser
	Effektivität Strafverfahren	CEPEJ-Studie Clearance Rate	je höher, desto besser
		CEPEJ-Studie Disposition Time	je niedriger, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	1.023	1.434	↑
	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	0,78	0,80	↓
	Effektivität Strafverfahren	98,30	100,00	↓
		133,00	99,00	↓

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	1.023	1.528	↑
	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	0,78	0,77	↑
	Effektivität Strafverfahren	98,30	102,90	↓
		133,00	102,00	↓

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	1.023	1.529	↑
	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	0,78	0,82	↓
	Effektivität Strafverfahren	98,30	100,50	↓
		133,00	115,00	↓

Quelle: CEPEJ-Studien zur Effizienz und Qualität der Justiz²⁹¹, Rule of Law Index von The World Justice Project²⁹²

²⁹¹ <https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-work/evaluation-of-judicial-systems>, abgerufen am 09.01.2024 sowie CEPEJ, Report on European judicial systems 2022; CEPEJ, Report on European judicial systems 2018; CEPEJ, Report on European judicial systems 2016 und CEPEJ, Report on European judicial systems 2014. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://public.tableau.com/app/profile/cepej/viz/QuantitativeDataEN/Tables?publish=yes>, abgerufen am 11.01.2024, <https://www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies>, abgerufen am 11.01.2024 sowie CEPEJ, Report on European judicial systems 2018; CEPEJ, Report on European judicial systems 2016 und CEPEJ, Report on European judicial systems 2014. Die interaktive Datenbank findet sich unter https://public.tableau.com/profile/cepej#!/vizhome/CEPEJ-Explorerv5_0EN/Tables, abgerufen am 11.01.2024.

²⁹² <https://worldjusticeproject.org/our-work> und <https://worldjusticeproject.org/our-work/publications/rule-law-index-reports>, jeweils abgerufen am 11.01.2024 sowie The World Justice Project, Rule of Law Index 2022; The World Justice Project, Rule of Law Index 2020; The World Justice Project, Rule of Law Index 2017-2018 und The

3.9.1. Auslastung Staatsanwaltschaft

Zur qualitativen Bewertung der Strafgerichtsbarkeit wird der Indikator *Cases Received (per Prosecutor)* aus der Fragengruppe *Case Proceedings Managed* der *CEPEJ-Studien*²⁹³ herangezogen, der misst, mit wie vielen Fällen eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt im Durchschnitt konfrontiert ist.

Eine geringere Anzahl ist besser zu bewerten, um eine ausreichende zeitliche Beschäftigung mit dem Fall und damit eine qualitativ hochwertige Bearbeitung zu gewährleisten.

Gemäß *CEPEJ-Studien* 2014 und 2016 musste eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt nahezu gleichviele Fälle pro Jahr bearbeiten (2014: 1.529; 2016: 1.528). Laut Studie 2018 verringert sich die Fallzahl auf 1.434 und laut Studie 2022 nochmals auf 1.023. Durch die deutliche Verbesserung mit der Studie 2022 ist im gesamten Vergleichszeitraum eine positive Tendenz wahrnehmbar.

3.9.2. Strafgerichtsbarkeit – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit wird die Einzelwertung *Criminal Justice* des *Rule of Law Index* herangezogen.²⁹⁴ Dabei werden unter anderem die Effektivität von staatlichen Ermittlungsmaßnahmen, die Unabhängigkeit und Diskriminierungsfreiheit des Systems bzw. das Ausmaß ungebührlicher Einflussnahme von außen berücksichtigt.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines effektiveren Strafgerichtssystems darstellt.

In der Einzelwertung *Criminal Justice* verschlechterte sich Österreich zuerst im Vergleichszeitraum 2016 auf 2018 vom Wert 0,82 auf 0,77 und steigerte sich 2020 wieder etwas auf 0,80. Im Jahr 2022 sank der Wert wieder auf 0,78. Dadurch ist zwar mittelfristig eine positive Tendenz, kurzfristig und langfristig jedoch eine negative Tendenz erkennbar.

World Justice Project, Rule of Law Index 2015. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2022/Austria/Fundamental%20Rights/>, abgerufen am 09.01.2024.

²⁹³ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*.

²⁹⁴ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 3.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*.

3.9.3. Effektivität Strafverfahren

Für die quantitative Analyse der Effektivität des Strafverfahrens werden aus den *CEPEJ-Studien*²⁹⁵ die Angaben für die *Clearance Rate* und die *Disposition Time* herangezogen. Die Vorgehensweise ist analog zu jener auf Ebene der Zivilgerichtsbarkeit:²⁹⁶

- Clearance Rate

Die *Clearance Rate* in Prozent ergibt sich aus den abgeschlossenen Fällen (*Resolved Cases*), dividiert durch die neuen Fälle (*Incoming Cases*), multipliziert mit 100.

$$\text{Clearance Rate } () = \frac{\text{Resolved cases } \epsilon \text{ a periode}}{\text{Incoming cases } \epsilon \text{ a periode}} \times 100$$

Ist die *Clearance Rate* gleich 100, dann schließt das Justizsystem in einer Periode gleich viele Strafsachen ab wie neu anfallen. Bei einer *Clearance Rate* über 100 können mehr Strafsachen abgearbeitet werden. Bei einem Wert unter 100 werden weniger erledigt als neu anfallen.

Die *Clearance Rate* veränderte sich im Vergleichszeitraum von 100,5 bei der Studie 2014 auf 102,9 im Jahr 2016 bzw. wieder auf 100,0 bei der Studie 2018. Schließlich betrug diese in der Studie 2022 nur mehr 98,3. Dies bedeutet kurz-, mittel- und langfristig eine negative Tendenz. Es werden nicht mehr so viele Fälle abgearbeitet wie anfallen.

- Disposition Time

Die *Disposition Time* gibt entsprechend der unten angegebenen Formel die geschätzte maximale Anzahl an Tagen an, die für die Bearbeitung eines Falles einer Periode benötigt wird.

²⁹⁵ Zu dieser Studie siehe bereits *Abschnitt 3.4.3. Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht*.

²⁹⁶ Vergleiche *Abschnitt 3.8.3. Effektivität Zivilverfahren*.

$$\text{Calculated Disposition Time} = \frac{\text{N}^{\circ} \text{ of unresolved cases at the end of periode}}{\text{Number of resolved cases } \epsilon \text{ a periode}} \times 365$$

Dies lässt Rückschlüsse auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Falles zu, wobei ein niedriger Wert anzustreben ist. Aufgrund der Berechnungsmethodik der *CEPEJ-Studien* kann es zu einer gewissen Verzerrung beim Durchschnittswert kommen, die aber für die Vergleichsbewertung in dieser Studie vernachlässigbar ist.²⁹⁷

Bei der *Disposition Time* kam es zu einer Veränderung von 115 bei der Studie 2016 auf 102 bei der Studie 2018. In der Studie 2020 betrug der Wert 99 und schließlich bei der Studie 2022 wieder erhöht 133. Dies deutet auf eine nun mehr durchschnittlich langsamere Erledigung von Fällen hin, sowohl lang-, mittel- als auch kurzfristig betrachtet.

²⁹⁷ *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2022, Part 1, 125 f; *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2018, 238 f; *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2016, 185 und *CEPEJ*, Report on European judicial systems 2014, 190 f.

3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Als letzter großer Rechtsbereich tritt das Verwaltungsrecht in Erscheinung. Ein Rückblick zu vorherigen Abschnitten liefert das Rüstzeug für die weiteren Überlegungen: Das Verwaltungshandeln ist grundsätzlich an die Gesetze gebunden (**Legalitätsprinzip** – *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*). Essenziell ist zudem das Vorliegen von **Rechtsschutzeinrichtungen** (formelle Rechtsstaatlichkeit bzw. Rechtsstaatliches Prinzip – *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*). Angesichts der im B-VG vorgesehenen Rechtsschutzmechanismen können Verwaltungsbehörden nun prinzipiell auf drei (hoheitliche)²⁹⁸ Handlungsformen zurückgreifen:²⁹⁹ **Verordnungen** richten sich an einen **generellen** Adressatenkreis von Rechtsunterworfenen und präzisieren in der Regel Gesetze; man spricht insofern von „Gesetzgebung im materiellen Sinn“. Nach Art 18 Abs 2 B-VG ist grundsätzlich jede Verwaltungsbehörde zum Erlass von Verordnungen befugt.³⁰⁰ Der Rechtsschutz gegen Verordnungen ist beim Verfassungsgerichtshof konzentriert, der nach Art 139 B-VG über die „Gesetzwidrigkeit“ von Verordnungen befindet und diese allenfalls aufhebt.³⁰¹

Überragende Bedeutung nimmt jedoch das an **individuelle** Adressaten gerichtete Verwaltungshandeln ein. Die beiden zentralen Instrumente sind der Bescheid sowie Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Während durch den **Bescheid** in der Regel Leistungen vermittelt oder Rechtsverhältnisse festgestellt bzw. gestaltet werden (z.B. Verhängen einer Verwaltungsstrafe oder Erteilung einer Baubewilligung),³⁰² wird bei den Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls-

²⁹⁸ Davon zu unterscheiden ist die Privatwirtschaftsverwaltung. Grundsätzlich bedient sich der Staat hierbei jener Handlungsformen, die auch dem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen. Er schließt etwa zivilrechtliche Verträge ab (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*) oder betreibt ein Gewerbe nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 560 ff).

²⁹⁹ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 588 f mwN zu dem vom Verfassungsgerichtshof postulierten „Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems“. Als vierte Handlungsform kommt die verwaltungsinterne Weisung in Betracht. Bemerkenswert ist auch die nunmehr in Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG eingeräumte Möglichkeit, einfachgesetzlich eine Beschwerde gegen jedes rechtswidrige hoheitliche (an individuelle Adressaten gerichtete) Verhalten einer Verwaltungsbehörde vorzusehen. Hierzu vertiefend *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit Art 130 B-VG Rz 2, 24 ff, der in Hinblick auf die Beschwerdegegenstände von einem „Typenzwang mit Öffnungsklausel“ spricht.

³⁰⁰ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 590 ff. Das gilt indes nur für die soeben beschriebenen „Durchführungsverordnungen“. Daneben gibt es Gesetzesergänzende, Gesetzesvertretende und Gesetzesändernde Verordnungen, die, um zu keiner „Durchbrechung“ des Legalitätsprinzips zu führen, einer eigenen Grundlage in der Verfassung bedürfen (z.B. die ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinden nach Art 118 Abs 6 B-VG).

³⁰¹ Die „Gesetzwidrigkeit“ ist im materiellen Sinn zu verstehen, sodass auch eine verfassungswidrige Verordnung aufzuheben wäre. Siehe zu Gegenstand und Maßstab der Prüfung bei *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1103 ff.

³⁰² *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 605 f sowie vertiefend zum Bescheid *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ Rz 820 ff. Eine vergleichbare Kategorisierung (Leistung, Feststellung, Gestaltung) findet sich im Zivilverfahrensrecht auf Ebene der Klagsarten (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*).

und Zwangsgewalt (**AuvBZ**), wie der Name bereits indiziert, einseitig Befehl oder Zwang gegenüber dem Normunterworfenen ausgeübt (z.B. die vorläufige Abnahme des Führerscheins).³⁰³

Der Rechtsschutz gegen diese Handlungsformen hat mit der B-VG-Novelle 2012 eine tiefgreifende Änderung erfahren: Anstelle behördlicher Instanzenzüge³⁰⁴ oder gerichtsähnlicher Verwaltungsbehörden³⁰⁵ wurde flächendeckend ein System von **Verwaltungsgerichten** erster Instanz installiert.³⁰⁶ Gegen Erkenntnisse dieser Verwaltungsgerichte kann nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof **Revision** nach Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG eingelegt werden. Bei Verstößen, die in die Verfassungssphäre reichen (z.B. Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts – „Grundrecht“) steht zudem eine **Erkenntnisbeschwerde** an den Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG offen (*Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte*).³⁰⁷ Die Novelle erfolgte zum einen im Rahmen **grundrechtlicher** Vorgaben. So dehnte etwa der EGMR durch seine Rechtsprechung, wie bereits in *Abschnitt 3.4. Grund- und Freiheitsrechte* erwähnt, den Anwendungsbereich der Verfahrensgarantien auf zahlreiche Verwaltungs(straf-)verfahren aus. Das hat zur Konsequenz, dass zur Überprüfung behördlicher (an individuelle Adressaten gerichteter) Akte ein „Gericht“ im Sinn des Art 6 Abs 1 EMRK zur Entscheidung berufen ist. Gerade das Erfüllen dieser Anforderung wurde beim alten System in Zweifel gezogen.³⁰⁸ Zum anderen sollte mit der Novelle schlichtweg der Verwaltungsgerichtshof entlastet werden.³⁰⁹

Die Verwaltungsgerichte nehmen insofern eine besondere Stellung ein, als dass sie Verwaltungsakte nicht bloß aufheben (**kassatorische** Entscheidung), sondern zu einer

³⁰³ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 607 ff und abermals Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ Rz 955 ff.

³⁰⁴ Dieses Konzept findet sich noch eingeschränkt nach der Novelle wieder, so etwa der zweistufige Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, der allerdings gesetzlich ausgeschlossen werden kann (Art 118 Abs 4 B-VG).

³⁰⁵ Siehe Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/7 zu den unabhängigen Verwaltungssenaten, die als weisungsfreie Verwaltungsbehörden eingerichtet waren und in bestimmten Materien angerufen werden konnten. Gegen deren Bescheide war sodann eine Beschwerde an VwGH bzw. VfGH möglich.

³⁰⁶ Zur Historie bzw. zum System der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/6 ff.

³⁰⁷ Nach Art 144 Abs 2 und 3 B-VG ist eine Abtretung an den VwGH möglich, wenn die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1216 f). Eng damit verbunden ist die (problembehaftete) Kompetenzabgrenzung beider Höchstgerichte. So stellt etwa jede verfassungsrechtlich qualifizierte Rechtsverletzung (Zuständigkeit VfGH) gleichzeitig auch eine einfachgesetzliche Rechtsverletzung (Zuständigkeit VwGH) dar. Vergleiche Berka, Verfassungsrecht⁸ Rz 1029 f.

³⁰⁸ Siehe Berka, Verfassungsrecht⁸ Rz 897 ff; problematisch war etwa die eingeschränkte Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs.

³⁰⁹ Vergleiche ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 3.

Entscheidung in der Sache selbst berufen sind (**reformatatorische** Entscheidung). Dies ist etwa für **Bescheidbeschwerden** in Verwaltungsstrafverfahren zwingend vorgesehen. In sonstigen Materien handelt es sich (konzeptionell) um den Regelfall (Art 130 Abs 4 B-VG iVm §§ 28, 50 VwGVG).³¹⁰ Bei einer **Beschwerde** gegen einen **AuvBZ** hat das Verwaltungsgericht diesen allenfalls für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben. Dauert der Akt noch an, ist von der Behörde der rechtskonforme Zustand, angelehnt an die Rechtsansicht des Gerichts, herzustellen (§ 28 Abs 6 VwGVG).³¹¹ Der dritte Indikator der Studie – die Dimension Regulatory Enforcement des Rule of Law Index (*Abschnitt 3.10.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit – Rule of Law*) setzt nun an der Effektivität des gesamten Verwaltungsrechtssystems an und zeigt dabei gewisse Überschneidungen mit bereits abgehandelten Bereichen (z.B. inwieweit das Verwaltungshandeln frei von Korruption abläuft – siehe *Abschnitt 3.3. Bekämpfung von Korruption*). Gleichzeitig finden sich Aspekte, die unmittelbar das eben erläuterte Zusammenspiel von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten betreffen: etwa die Frage nach angemessenen Verfahrensdauern oder rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen.

Die übrigen beiden Indikatoren gehen eine Ebene tiefer und präzisieren den Aspekt der **Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Insgesamt gibt es in Österreich nunmehr elf Verwaltungsgerichte erster Instanz: neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesfinanzgericht und das Bundesverwaltungsgericht. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in zweierlei Hinsicht: örtlich und sachlich. Während den Landesverwaltungsgerichten in **örtlicher** Hinsicht die Rechtsprechung für die einzelnen Bundesländer obliegt, erstreckt sich die Zuständigkeit von BFG und BVwG auf das gesamte Bundesgebiet (Art 129 B-VG).³¹² In **sachlicher** Hinsicht ist in Art 131 Abs 1 B-VG eine **Generalkompetenz** zu Gunsten der **Landesverwaltungsgerichte** verankert, sofern nicht spezifisch das BFG oder das BVwG zuständig sind.³¹³ Ersteres kommt prinzipiell in Abgabenangelegenheiten und dem Finanzstrafrecht zum Einsatz (Art 131 Abs 3 B-VG). Demgegenüber ist das BVwG insbesondere für Angelegenheiten der unmittelbaren Vollziehung des Bundes zuständig (Art 131 Abs 2 B-VG).³¹⁴

³¹⁰ Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 820 ff mwN. Zur Entscheidung in der Sache (und etwaigen Ausnahmen, etwa einer Zurückverweisung an die Behörde) siehe Rz 827 ff.

³¹¹ Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 960.

³¹² Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 927/33.

³¹³ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 927/34: Teilweise ist eine abweichende Zuständigkeitsverteilung durch einfaches Gesetz zulässig („Flexibilisierungsklauseln“).

³¹⁴ Vertiefend Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ Rz 927/35 f.

Das schlägt die Brücke zu einem grundlegenden Prinzip in Österreich – der **mittelbaren Bundesverwaltung** (Art 102 Abs 1 B-VG): Sofern nicht eigene Bundesbehörden eingerichtet sind, wird die Verwaltung, selbst in Angelegenheiten, die von der Kompetenzverteilung dem Bund zugewiesen sind,³¹⁵ von Landesbehörden vollzogen.³¹⁶ Beispiele für Agenden, die in die Kompetenz des Bundes fallen und auch tatsächlich über eigene Bundesbehörden vollzogen werden, sind das Asyl- und Fremdenwesen (Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG)³¹⁷ sowie das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen (Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG). In Erscheinung treten konkret das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie die Finanzmarktaufsicht. Gegen Bescheide bzw. AuvBZ dieser Behörden stünde folglich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Dessen nähere **Organisation** ist im BVwGG niedergelegt. Das **Verfahren** richtet sich, wie prinzipiell für alle Verwaltungsgerichte einheitlich (Ausnahme: BFG), nach dem VwGVG.³¹⁸ In der Studie ist dem BVwG als wichtigem Vertreter aus den Kreisen der Verwaltungsgerichte eine eigene Kennzahl gewidmet, die auf die Prozentzahl der vom BVwG aufgehobenen/abgeänderten Behördenentscheidungen abstellt (*Abschnitt 3.10.2. % Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert*). Diese lässt erste Rückschlüsse auf die von der Bevölkerung empfundene bzw. tatsächliche Rechtsrichtigkeit der behördlichen Entscheidungen zu.

Damit ist gleichzeitig der Weg zur letzten Kennzahl geebnet. Diese betrifft den zu veranschlagenden Zeitrahmen für Verfahren vor dem VwGH (*Abschnitt 3.10.1. Durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH*). Als bedeutsamste Aufgabe³¹⁹ erkennt der Verwaltungsgerichtshof im Zuge der **Revision** über die Rechtswidrigkeit von **Erkenntnissen** der Verwaltungsgerichte (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG). Eine (entlastende) Einschränkung, ähnlich wie für zivilrechtliche Revisionen beim OGH (*Abschnitt 3.8. Zivilgerichtsbarkeit*), wurde in Art 133 Abs 4 B-VG normiert: Demnach ist eine Revision nur dann zulässig, „wenn sie von

³¹⁵ In Österreich sind die Staatsgewalten auf die Gebietskörperschaften Bund und Land aufgeteilt: Während die (ordentliche) Gerichtsbarkeit allein vom Bund ausgeht (Art 82 Abs 1 B-VG), sind Gesetzgebung und Verwaltung unterschiedlich zugewiesen (siehe insbesondere Art 10 bis 15 B-VG). Zusätzlich kommen den Gemeinden (Art 115 ff B-VG) Verwaltungskompetenzen zu. Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 247 ff sowie staatsrechtlich zum Föderalismus, der durch die Machtaufteilung ebenfalls eine Form der (rechtsstaatlichen) Gewaltenteilung darstellt, bei *Gamper*, Staat und Verfassung⁵ 93 ff.

³¹⁶ Als Bindeglied fungiert der Landeshauptmann, der hierbei den Weisungen der obersten Organe des Bundes unterliegt (Art 103 B-VG). Siehe *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 836 ff.

³¹⁷ Dieser Bereich spielt eine besonders große Rolle: Nach den Angaben im Tätigkeitsbericht des BVwG stammen rund 80% der 2018 beim Gericht anhängigen Verfahren aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (*Bundesverwaltungsgericht*, Tätigkeitsbericht 2018, 19).

³¹⁸ Siehe generell für die verfassungsrechtlichen Grundlagen *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 927/2 ff.

³¹⁹ Zu den sonstigen Zuständigkeiten, etwa die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG), vergleiche *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 945 ff.

der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt“. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht oder eine uneinheitliche (bzw. überhaupt keine) oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt.³²⁰ Insgesamt wird durch das ausdifferenzierte System der Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt, dass (einfachgesetzliche)³²¹ **Rechtswidrigkeiten** des Verwaltungshandelns umfassend aufgedeckt und beseitigt werden können. Wenn dies nicht bereits auf Stufe der Verwaltungsgerichte geschieht, lässt sich der Verwaltungsgerichtshof anrufen, der über diese Schiene einen grundlegenden Beitrag zur Auslegung und Entwicklung des Verwaltungsrechts in Österreich leistet.

³²⁰ Ausführlich zum Revisionsverfahren bei *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 1359 ff. Das VwG hat im Übrigen bereits im Erkenntnis auszusprechen, ob es eine Revision nach diesen Grundsätzen für zulässig erachtet (§ 25a Abs 1 VwGG). Daran ist der VwGH allerdings nicht gebunden (§ 34 Abs 1a VwGG). Sofern das VwG die Zulässigkeit verneint, kann eine außerordentliche Revision erhoben werden.

³²¹ Siehe zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen VwGH und VfGH bereits *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit*.

Abbildung 13: Übersicht Kategorie 10 – Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	Tätigkeitsbericht des VwGH	je niedriger, desto besser
	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	Tätigkeitsbericht BVwG	je niedriger, desto besser
	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement	Einzelwertung Rule of Law Index (0 - 1)	je höher, desto besser

Kurzfristig 2020 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
-----------	-----------	------	------	---------

10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	4,70	4,10	↓
	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	43,00	33,90	↓
	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement	0,81	0,84	↓

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
-----------	-----------	------	------	---------

10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	4,70	4,60	↓
	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	43,00	32,30	↓
	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement	0,81	0,81	↔

Langfristig 2016 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
-----------	-----------	------	------	---------

10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	4,70	8,90	↑
	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	43,00	36,00	↓
	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement	0,81	0,81	↔

Quelle: Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofs³²², Tätigkeitsberichte des Bundesverwaltungsgerichts³²³, Rule of Law Index von The World Justice Project³²⁴

³²² <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html>, Tätigkeitsbericht 2021 abgerufen am 09.01.2024 sowie *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2018; *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2017 und *Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2015.

³²³ https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/taetigkeitsbericht_start.html, Tätigkeitsbericht 2021 abgerufen am 09.01.2024 sowie *Bundesverwaltungsgericht*, Tätigkeitsbericht 2018; *Bundesverwaltungsgericht*, Tätigkeitsbericht 2016 und *Bundesverwaltungsgericht*, Tätigkeitsbericht 2014.

³²⁴ <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index> und <https://worldjusticeproject.org/our-work/publications/rule-law-index-reports>, Daten zur Erhebung 2022 jeweils abgerufen am 09.01.2024 sowie *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2020; *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2017-2018 und *The World Justice Project*, Rule of Law Index 2015. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2022/Austria/>, abgerufen am 09.01.2024.

3.10.1. Durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH

Die Leistungskennzahl des Verwaltungsgerichtshofs misst die Zeitdauer vom Einlangen bis zum Tag der Entscheidung und erfasst damit die durchschnittliche Dauer der Rechtsunsicherheit für den Beschwerdeführer.

Ein möglichst geringer Wert ist anzustreben.

Der Indikator (Verfahrensdauer aktuell 4,7 Monate) verschlechtert sich im kurz- und mittelfristigen Bereich, bleibt aber unter dem langfristigen Vergleichswert (8,9 Monate).

3.10.2. % Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert³²⁵

Die Ermittlung des Indikators erfolgt auf Basis der Leistungskennzahlen der *BVwG-Tätigkeitsberichte*.

Der Indikator hat die Analyse der Qualität der Entscheidungen von Behörden zum Ziel und zeigt den Anteil der Behördenentscheidungen, die durch das BVwG aufgehoben oder abgeändert wurden.

Der positive Trend ist gebrochen. Der Anteil der aufgehobenen Behördenentscheidungen steigt im Vergleich zur letzten Berichtsperiode stark an (von 33,9% auf 43%).

3.10.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit – Rule of Law

Zur Beurteilung der Situation hinsichtlich der Verwaltung bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Einzelwertung *Regulatory Enforcement* des *Rule of Law Index* herangezogen.³²⁶

Der Indikator soll erfassen, inwieweit die faire und effektive Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über das Verwaltungsrecht, gewährleistet ist.

Die Werte reichen von 0 bis 1, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines effektiveren Verwaltungssystems darstellt.

³²⁵ In der Voraufgabe der Fieberkurve des Rechtsstaates wurde der Indikator *% der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Verbindung mit dem Ausgang beim VwGH* aus den Tätigkeitsberichten des BVwG herangezogen (Fieberkurve 2018, 95). Aufgrund einer Überarbeitung der Quelle – die Angaben werden in dieser Form nicht mehr publiziert – bedurfte es für die aktuelle Auflage eines Ersatzes. Die nunmehr gewählte Kennzahl stellt insofern eine stimmige Alternative dar, als ebenfalls die Qualität („Rechtsrichtigkeit“) verwaltungsrechtlicher Entscheidungen – nunmehr im Verhältnis Verwaltung und Gerichtsbarkeit – untersucht wird.

³²⁶ Zu diesem Index siehe bereits *Abschnitt 3.4.2. Grundrechte allgemein – Rule of Law*.

Der Indikator verschlechtert sich wieder und fällt auf das Niveau der mittel- und langfristigen Vergleichswerte. Österreich belegt im globalen Ranking den 13. Platz.

3.11. Bürgernaher Staat

Der Begriff der „Bürgernähe“ weckt verschiedene Assoziationen³²⁷ von der grundlegenden Aufteilung der Staatsgewalt auf verschiedene Entitäten³²⁸ bis hin zur Serviceorientierung³²⁹ der Verwaltung. Bleibt man indes dem Ansatz der drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) verhaftet, so finden sich Berührungspunkte mit den „Bürgern“³³⁰ auf allen drei **Ebenen** in unterschiedlicher **Ausprägung**. Bereits thematisiert wurden partizipative Ansätze wie der demokratische Willensbildungsprozess in *Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* oder die Schöffen- und Geschworenengerichtsbarkeit in *Abschnitt 3.9. Strafgerichtsbarkeit*. Bei genauerer Betrachtung tangiert die „Bürgernähe“ zudem regelmäßig mehrere **Kategorien**. Soweit es etwa um die **Partizipation** an der Gesetzgebung geht, rückt die Wahrung einer möglichst weitreichenden und unverfälschten Volkssouveränität in den Vordergrund. Sinnbildlich dafür steht der erste Indikator der Studie – der Democracy Index von The Economist Intelligence Unit (*Abschnitt 3.11.1. Demokratieumfeld*) – der sich mit Erhebungen zum Wahlprozess, dem politischen (Parteien-)Pluralismus und der hierfür erforderlichen freien Zirkulation von Informationen³³¹ fließend in die ersten vier Abschnitte der Untersuchung fügt. Einen weiteren Anknüpfungspunkt für **partizipative** „Bürgernähe“ auf Gesetzgebungsebene bieten die bereits genannten Instrumente der **direkten** Demokratie (*Abschnitt 3.1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*), deren Ausbau in regelmäßigen Abständen diskutiert wird.³³² Beispielsweise setzte das letzte Regierungsprogramm am **Volksbegehren** (Art 41 B-VG) an: Neben einem im Fernsehen zu übertragenden Rederecht des Einbringers im Nationalrat und einer

³²⁷ Für eine Betrachtung des Verhältnisses zwischen Gesetzgebung (konkret Legalitätsprinzip; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und Verwaltung siehe etwa *Öhlinger*, ZfV 1999, 678 ff sowie zur Beziehung zwischen Verwaltung und Bürger *Oberndorfer* in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* 53 ff.

³²⁸ Siehe etwa zum Subsidiaritätsprinzip bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund- und Gliedstaaten (zum Föderalismus bereits *FN 315*) eines Staates *Gamper*, Staat und Verfassung⁵ 100 ff: Unter der Prämisse, dass eine Entität die entsprechende Kompetenz bestmöglich mit eigenen Kräften und im eigenen Interesse wahrnehmen kann, sollten Kompetenzen auf einer möglichst niedrigen Ebene (z.B. Gemeinde) verankert werden. Die höhere Ebene (z.B. Land) käme typischerweise nur zum Zug, wenn die niedrigere dafür nicht geeignet ist. Mit ähnlicher Konzeption fungiert das Subsidiaritätsprinzip (Art 5 Abs 3 EUV) bei der Kompetenzabgrenzung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU (hierzu *Schima* in *Jaeger/Stöger* Art 5 EUV Rz 20 ff, 28 ff).

³²⁹ Zum Verwaltungshandeln aus Dienstleistungsperspektive, bspw. dem Gedanken der „Kundenorientierung“, siehe *Pesendorfer/Steiner* in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* 219 ff, 238 ff.

³³⁰ Dieser mehrdeutige Begriff bedarf einer materienabhängigen Differenzierung. Beispielsweise knüpfen Partizipationsrechte wie das Wahlrecht (z.B. § 21 Abs 1 NRWO) regelmäßig an die Staatsbürgerschaft an. Teilweise sind auch bestimmte Grund- und Freiheitsrechte (z.B. Art 3 StGG) als Staatsbürgerschaftsrechte ausgestaltet. Der Großteil der in dieser Studie angeschnittenen Materien, bspw. zivilrechtliche Institute oder strafrechtliche Verbote, sind freilich auch Nicht-Staatsbürgern zugänglich/für diese verbindlich. Vertiefend im Kontext des „Staatsvolk[es]“ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 194 ff sowie *Gamper*, Staat und Verfassung⁵ 50 ff.

³³¹ Vergleiche *The Economist Intelligence Unit*, Democracy Index 2019, 51 ff.

³³² Siehe etwa *Öhlinger*, ÖJZ 2012, 1054 ff sowie *Öhlinger*, ÖJZ 2014, 1062 ff.

Stellungnahmepflicht des zuständigen Ministers bei 100.000 Unterstützungserklärungen³³³ hätten 900.000 Unterstützungserklärungen in eine zwingende **Volksabstimmung** (Art 43 ff B-VG) bei Nicht-Umsetzung binnen eines Jahres münden sollen.³³⁴ Abseits der verfassungsrechtlichen Grenzen – unzulässig wäre etwa eine „echte ‚*Volksgesetzgebung*“³³⁵ – spielen gerade die rechtspolitischen Argumente – zum damaligen Zeitpunkt wurde etwa das Gefährdungspotenzial durch die gezielte (und missbräuchliche) Beeinflussung der Bevölkerung über soziale Medien ins Treffen geführt –³³⁶ eine entscheidende Rolle.

Wenngleich diese Diskussion im aktuellen Regierungsprogramm nicht vorangetrieben wird, finden sich nunmehr Ausführungen³³⁷ zu einem weiteren Aspekt der „Bürgernähe“, der zugleich Untersuchungsgrundlage der zweiten Kennzahl ist und die bisherigen Ebenen/Kategorien unter dem Schlagwort der **Transparenz** flankiert. So widmet sich das Global Right to Information Rating (*Abschnitt 3.11.2. Informationsfreiheit*) den **Auskunftsbegehren** der Bevölkerung an staatliche Stellen. Hierfür bietet die Verfassung einen Anker in Form der Auskunftspflicht nach Art 20 Abs 4 B-VG: Demnach sind alle Organe im Bereich der Bundes-, Landes- und Gemeinde**verwaltung** (sowie die Organe von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) verpflichtet, Auskünfte bezüglich ihres Wirkungsbereichs zu erteilen.³³⁸ Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sie keinen **Verschwiegenheitspflichten** (z.B. Art 20 Abs 3 B-VG)

³³³ Aktuell begründet ein Volksbegehren lediglich die Behandlungspflicht des Nationalrates, der freilich keine entsprechende gesetzliche Regelung treffen muss (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 442). Vertiefend *Öhlinger*, ÖJZ 2014, 1064 mit dem plastischen Beispiel des Bildungsvolksbegehrens, das sich in einem besonderen Ausschuss und dem korrespondierenden Bericht erschöpfte.

³³⁴ Hierzu sowie ergänzend zur avisierten Vorabkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof und das spezielle Konsensquorum (= die Pro-Stimmen hätten zumindest ein Drittel der wahlberechtigten Bevölkerung repräsentieren müssen) *Bundesregierung*, Regierungsprogramm 2017-2022, 19 f.

³³⁵ Siehe bereits 3.1. *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen*. In diese Richtung könnte eine zwingende Volksabstimmung entgegen dem Willen des Nationalrates ausschlagen.

³³⁶ So etwa der ehemalige Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* in einem Interview in *Die Presse* (23.04.2018) mit Verweis auf die *BREXIT*-Abstimmung und den *Cambridge Analytica*-Skandal: <https://www.diepresse.com/5410447/rechtsanwalte-skeptisch-zu-mehr-direkter-demokratie>, abgerufen am 09.01.2024.

³³⁷ Vergleiche zu den lediglich grob umrissenen Bestrebungen zur Reform des Amtsgeheimnisses/der Amtsverschwiegenheit – *Bundesregierung*, Regierungsprogramm 2020-2024, 17 f sowie jüngst <https://orf.at/stories/3168704/>, abgerufen am 09.01.2024. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass auch die Organe der Gesetzgebung miteinbezogen werden sollen.

³³⁸ Das gilt sowohl für die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung, nicht aber für die übrigen Staatsgewalten der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Erfasst ist grundsätzlich auch die Erteilung von Rechtsauskünften, wobei der genaue Umfang strittig ist (vertiefend *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 586/3 ff). Dieser Themenkomplex hat in der abgabenrechtlichen Literatur eine besondere Auseinandersetzung erfahren (vergleiche etwa die Kommentierung bei *Ritz*, BAO⁶ zum Auskunftspflichtgesetz).

zuwiderläuft.³³⁹ Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG sind zur näheren Ausführung eigene Gesetze zu erlassen. Neben dem **Auskunftspflichtgesetz** für die Organe des Bundes finden sich eigene (ähnlich ausgestaltete) Landesgesetze für die Organe der Länder.³⁴⁰ Entscheidend sind zudem die Rechtsschutzmöglichkeiten des Auskunftswerbers, wenn dieser mit seinem Anliegen nicht durchdringt: Diesbezüglich sieht etwa das Auskunftspflichtgesetz des Bundes in einem ersten Schritt vor, dass der Auskunftswerber einen Antrag auf Erlassung eines **Bescheids** stellen kann (§ 4 AuskunftspflichtG). Damit ist das Tor für den in *Abschnitt 3.10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* beschriebenen Rechtsschutz geöffnet: Gegen diesen Bescheid, der auf die Verweigerung der Auskunft gerichtet ist, kann **Beschwerde** bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden.

Einen (weiteren) Fokus auf die **interaktive** „Bürgernähe“ bei den Ebenen/Kategorien legt schließlich der dritte Indikator der Studie – die E-Government-Survey der Vereinten Nationen (*Abschnitt 3.11.3. E-Government*). Konzeptionell ist **E-Government** ein reichhaltiger Begriff, der unter anderem die elektronische Bereitstellung von Informationen sowie die Möglichkeit von elektronischen Eingaben, Beschwerden und Petitionen umfasst. Denkbar sind beispielsweise auch vom Staat lancierte elektronisch abgewickelte Konsultationen. Insgesamt erhofft man sich eine **Optimierung** der Kommunikation und eine Erhöhung der **Transparenz** staatlichen Handelns.³⁴¹ Im Sinn dieser weiten Definition wäre beispielsweise auch die in *Abschnitt 3.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen* beschriebene Onlinegründung einer Gesellschaft eine E-Government-Maßnahme.³⁴²

Für das alltägliche Leben besonders bedeutsam ist freilich die Kommunikation mit öffentlichen Stellen, insbesondere den **Verwaltungsbehörden**. Diese ist nach § 13 Abs 1 AVG weitgehend **formfrei**. Darüber hinaus kann die Übermittlung schriftlicher Anbringen nach § 13 Abs 2 AVG prinzipiell in jeder technisch möglichen Art erfolgen. Probleme entstehen aber beispielsweise dann, wenn seitens der Behörde Zweifel an der Identität des Einschreiters oder der Authentizität des Anbringens aufkommen. Im letzteren Fall ist fraglich, ob

³³⁹ Hierzu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 586 sowie Rz 582 ff zur Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG: Die Geheimhaltung kann etwa im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit liegen.

³⁴⁰ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 586/1 f.

³⁴¹ *Eixelsberger/Stember* in *Eixelsberger/Stember* 5 f. Siehe zu den Grundlagen des E-Government bei *Karning*, Rechtliche Aspekte des E-Government 14 ff. Besonders ausführlich *Trauner* in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* 263 ff mit ergänzenden Ausführungen zum Begriffsbild (268 f).

³⁴² Vergleiche für weitere Anwendungsbereiche und Ausprägungen *Trauner* in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* 274 ff, 293 ff, 317 ff mit der Kategorisierung in elektronische Datenbanken (z.B. Firmenbuchdatenbank), dem elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten sowie der E-Democracy (z.B. E-Voting).

das Anbringen tatsächlich von jener Person stammt, die der vermeintliche Urheber ist. Die Behörde hat dann einen **Nachweis** zu verlangen (§ 13 Abs 4 AVG).³⁴³ Das schlägt die Brücke zum **E-Government-Gesetz**, das den elektronischen Verkehr, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Wahlfreiheit zwischen den Kommunikationsarten, erleichtern soll (§ 1 Abs 1 E-GovG).³⁴⁴ Herzstück dieses Gesetzes ist mitunter der „Elektronische Identitätsnachweis“ (§ 2 Z 10 E-GovG) als ausgebauter Nachfolger der „Bürgerkarte“, mit der sich sowohl die zuvor thematisierte Identität des Einschreiters als auch die Authentizität des Anbringens nachweisen lassen (§ 4 E-GovG).³⁴⁵

Ein weiteres prägnantes Beispiel für österreichisches E-Government ist die **Plattform *oesterreich.gv.at***, die der obigen Definition auf umfassende Weise Rechnung trägt:³⁴⁶ Die Website bietet, für den Rechtsunterworfenen verständlich aufbereitet, zahlreiche **Informationen** zu verschiedensten Rechtsmaterien und den korrespondierenden Verfahren. Es finden sich ebenso **Formulare** und konkrete Hinweise zur Antragstellung und zu den Amtswegen. Auf der Website werden schließlich zahlreiche **E-Services**, wie etwa ein elektronisches Postfach für behördliche Schriftstücke,³⁴⁷ angeboten.

³⁴³ Vertiefend *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 154 ff und 158 ff. E-Mails sind im Übrigen nur dann zulässig, wenn keine besonderen Übermittlungsformen für den Verkehr zwischen Behörde und Einschreiter vorgesehen sind (§ 13 Abs 2 AVG).

³⁴⁴ Als Ausdruck der stetig fortschreitenden Digitalisierung ist, in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, nunmehr explizit ein Recht der Rechtsunterworfenen auf elektronische Kommunikation verankert worden (§ 1a E-GovG), das sowohl deren Anbringen als auch die Zustellungen von Verwaltungsbehörden (und Gerichten) erfasst. Behörden müssen somit eine Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme eröffnen. Umgekehrt, ebenfalls im Licht des Ausbaus der Digitalisierung, sind Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet (§ 1b E-GovG). Ausführlich *Horn*, *jusIT* 2019, 217 ff.

³⁴⁵ Siehe *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 158/1 f. Der Elektronische Identitätsnachweis wurde durch die Novelle BGBl I 2017/121 eingefügt und steht im Zeichen der europäischen Digitalisierungsbestrebungen (vergleiche auch die Erwägungen im Initiativantrag 2227/A 25. GP 8 f).

³⁴⁶ <https://www.oesterreich.gv.at/>, abgerufen am 09.01.2024. Siehe zur Entstehungsgeschichte der (mittlerweile integrierten) Vorgängerplattform *help.gv.at* bei *Karning*, *Rechtliche Aspekte des E-Government* 28 ff. Daneben finden sich weitere Plattformen: Während im Bereich der Steuern und Abgaben *finanzonline.at* (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>, abgerufen am 09.01.2024) einschlägig ist, lässt sich *usp.gv.at* (<https://www.usp.gv.at/>, abgerufen am 09.01.2024) als spezifische Anlaufstelle für Unternehmer (*Abschnitt 3.6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen*) nennen.

³⁴⁷ Vergleiche <https://www.oesterreich.gv.at/oeservices.html>, abgerufen am 09.01.2024.

Abbildung 14: Übersicht Kategorie 11 – Bürgernaher Staat

Kategorie	Indikator	Vermerk	Skalierung
11. Bürgernaher Staat	Direkte Demokratie	Democracy Index (0-10)	je höher, desto besser
	Informationsfreiheit	RTI-Index (0-150)	je höher, desto besser
	E-Governance	UN E-Government Index (0 - 1)	je höher, desto besser

Kurzfristig 2020 – 2022

Kategorie	Indikator	2022	2020	Tendenz
11. Bürgernaher Staat	Demokratieumfeld	8,20	8,29	
	Informationsfreiheit	33,00	33,00	
	E-Governance	0,88	0,89	

Mittelfristig 2018 - 2022

Kategorie	Indikator	2022	2018	Tendenz
11. Bürgernaher Staat	Demokratieumfeld	8,20	8,42	
	Informationsfreiheit	33,00	33,00	
	E-Governance	0,88	0,83	

Langfristig 2016 – 2022

Kategorie	Indikator	2022	2016	Tendenz
11. Bürgernaher Staat	Demokratieumfeld	8,20	8,54	
	Informationsfreiheit	33,00	37,00	
	E-Governance	0,88	0,82	

Quelle: Democracy Index von The Economist Intelligence Unit³⁴⁸, Global Right to Information Rating des Access Info Europe und des Centre for Law and Democracy³⁴⁹, E-Government-Survey der United Nations³⁵⁰

³⁴⁸ https://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/DI-final-version-report.pdf?mkt_tok=NzUzLVJJUS00MzgAAAGMUr3Yu3DeE2xYneMHvM_YkuiCqfx-O8DdxmAS36EjaneuyMUQwOBI_BNCCGeSS-7NHpoZ7FgyO5UQ6hHgwUe1Mox03E71XANs4qCpE2-xqDRYA sowie <https://www.eiu.com/topic/democracy-index>, jeweils abgerufen am 09.01.2024 sowie *The Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2022, The Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2019; The Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2017 und The Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2015*. Die interaktive Datenbank zu den Ergebnissen der Vergleichsindizes 2017 und 2015 findet sich unter <https://infographics.economist.com/2019/DemocracyIndex/>, abgerufen am 09.01.2024.

³⁴⁹ <https://www.rti-rating.org/> sowie http://www.rti-rating.org/country-data/scoring/?country_name=Austria, jeweils abgerufen am 09.01.2024 sowie https://www.rti-rating.org/wp-content/themes/rti/excel_report.php?country=Austria (Index 2020), <https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.17.09.28.xlsx> (Index 2017) und <https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.14.09.28.xlsx> (Index 2014); jeweils abgerufen am 09.01.2024.

³⁵⁰ <https://publicadministration.desa.un.org/publications/category/UN%20E-Government%20Surveys>, abgerufen am 09.01.2024 sowie *United Nations, E-Government Survey 2022; United Nations, E-Government*

3.11.1. Demokratieumfeld

Zur Analyse wird der *Democracy Index* aus den Jahren 2015, 2017, 2019 und 2022 herangezogen. Der Index, der auf eine Forschungs- und Analyseabteilung einer Schwestergesellschaft der Zeitschrift *The Economist* zurückgeht (*The Economist Intelligence Unit*), wurde 2006 das erste Mal erstellt und misst den Grad der Demokratie in 167 verschiedenen Ländern, anhand von Kriterien wie etwa Wahlprozess und Pluralismus, politische Partizipation oder politische Kultur.

Die Bewertung reicht von 0 bis 10, wobei 10 das beste Umfeld an demokratischen Rahmenbedingungen darstellt.

Im Vergleichszeitraum verschlechterte sich der Wert von Österreich geringfügig von 8,54 im Jahr 2015 auf 8,42 im Jahr 2017 und etwas deutlicher auf 8,29 im Jahr 2019 bzw. auf 8,20 im Jahr 2022. Somit ist in Summe eine negative Tendenz zu verzeichnen.

3.11.2. Informationsfreiheit

Das *Global Right to Information Rating* ist ein Programm von *Access Info Europe* und dem *Centre for Law and Democracy*. Es wurde geschaffen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern zu vergleichen, die den Zugang zu staatlichen Informationen regeln. Das Rating wurde erstmals im Jahr 2011 veröffentlicht. In Österreich wurde dazu das AuskunftspflichtG herangezogen.

Bis jetzt wurden 128 Länder verglichen, wobei eine Bewertung von 0 bis max. 150 Punkten möglich ist. Ein Ergebnis von 150 Punkten würde eine bestmögliche rechtliche Ausgestaltung des Informationszuganges im Sinne einer umfassenden Informationsfreiheit bedeuten.

Der bereits sehr niedrige Wert von Österreich im Jahr 2014 mit 37 Punkten verringerte sich im Jahr 2017 weiter auf 33. Österreich belegte in beiden Jahren den letzten Platz bei diesem Ländervergleich. Seit diesem Zeitpunkt fand keine Neubewertung Österreichs statt, da es seit 2017 keine wesentliche gesetzliche Änderung in dieser Materie gegeben

Survey 2020; *United Nations*, E-Government Survey 2018 und *United Nations*, E-Government Survey 2016. Die interaktive Datenbank findet sich unter <https://publicadministration.un.org/egovkb/Data-Center>, abgerufen am 09.01.2024.

hat. Österreich nimmt immer noch, nunmehr gemeinsam mit dem Inselstaat Palau, den letzten Platz ein.

3.11.3. E-Government

Für die Analyse der Entwicklungen im Bereich E-Government stützt sich diese Studie auf die *UN-E-Government Survey*, die von den *United Nations* seit 2003 publiziert wird. Dieses Instrument soll einen Vergleich zwischen den Staaten ermöglichen, wieweit deren Bemühungen im Bereich E-Government fortgeschritten sind. Die *UN-E-Government Survey* besteht aus dem *E-Participation Index* und dem *E-Government Development Index*. Letzterer wiederum, der für diese Studie herangezogen wird, bedient sich dabei eines umfassenden Verständnisses, das auf drei Säulen und korrespondierenden Indizes steht: Verfügbarkeit von Online-Services, Telekommunikationsinfrastruktur und Entwicklung menschlicher Fähigkeiten.

In der *UN-E-Government Survey* sind für den *E-Government Development Index* Werte von 0 bis 1 möglich, wobei 1 den besten Wert im Sinne eines umfangreichen E-Government-Systems darstellt.

Der bereits sehr gute Wert von Österreich verbesserte sich von 0,8208 im Jahr 2016 auf 0,8301 im Jahr 2018 und weiter auf 0,8914 im Jahr 2020. Im Jahr 2022 kam es zu einem geringen Rückgang des Wertes auf 0,8801. Dadurch ergibt sich zwar kurzfristig eine leicht negative Tendenz, jedoch mittel- und langfristig gesehen, besteht eine positive Tendenz.

Fieberkurve des Rechtsstaates

4. Index

4.1. Analyse Gesamtergebnis

Die Autorinnen und Autoren haben zur Messung der Rechtsstaatlichkeit 11 Kategorien zu je 3 Indikatoren berücksichtigt (wobei sich vereinzelte Indikatoren aus zwei Kennzahlen zusammensetzen, siehe im Detail *Abbildung 15*). Im Rahmen der Analyse wurden die Ergebnisse der Analyse jeweils aus dem Jahr 2022 mit 2018 (= kurzfristig) bzw. 2018 (= mittelfristig) bzw. 2016 (langfristig), unter Berücksichtigung der vorgenommenen Adaptierungen mit den aktuell verfügbaren Daten, verglichen.

Abbildung 15: Struktur Fieberkurve des Rechtsstaates – Kategorien/Indikatoren

Kategorien	Indikatoren		
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Politische Stabilität	Qualität Verwaltung
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	Qualität der Regularien	Vertrauen in die BundespolitikerInnen
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	Kontrolle von Korruption	Einfluss von Korruption
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	Grundrechte allgemein	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Ordnung und Sicherheit
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Abwicklung Insolvenz	Einklagen Vertragsinhalte
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Dauer Verfahren strittige Scheidung	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	Effektivität Zivilverfahren
9. Straferichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	Straferichtsbarkeit - Rule of Law	Effektivität Strafverfahren
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement
11. Bürgernaher Staat	Demokratieumfeld	Informationsfreiheit	E-Governance

Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Quellenverzeichnis)

4.1.1. Kurzfristige Trends – 2020 - 2022

In Summe haben sich innerhalb des Analysezeitraums 9 Indikatoren verbessert und 20 Indikatoren verschlechtert. 4 Indikatoren blieben unverändert. Damit ist eine grundsätzlich negative Entwicklung festzustellen, da bei 61% der Indikatoren eine negative Entwicklungstendenz vorliegt. Es ist aber auch festzuhalten, dass sich 27% der Indikatoren in der Referenzperiode verbessert haben.

Abbildung 16: Tendenz Kategorien Kurzfristig – 2020 – 2022

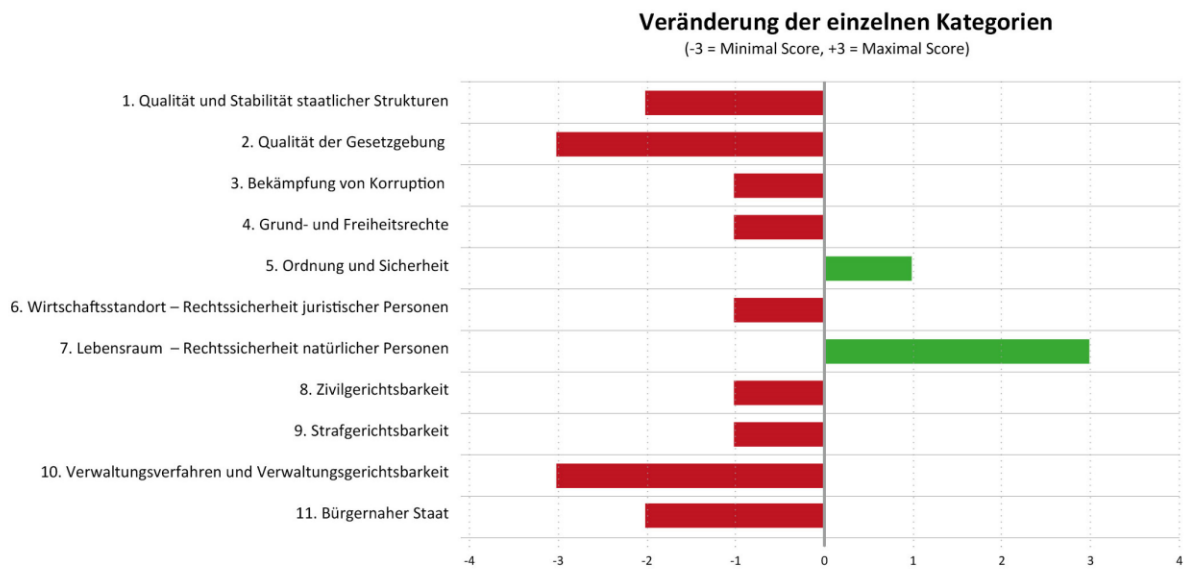
Kategorie	Indikatoren		
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Politische Stabilität	Qualität Verwaltung
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	Qualität der Regularien	Vertrauen in die BundespolitikerInnen
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	Kontrolle von Korruption	Einfluss von Korruption
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	Grundrechte allgemein	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Ordnung und Sicherheit
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Abwicklung Insolvenz	Einklagen Vertragsinhalte
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Dauer Verfahren strittige Scheidung	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	Zivilgerichtsbarkeit - Rule of Law	Effektivität Zivilverfahren
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	Strafgerichtsbarkeit - Rule of Law	Effektivität Strafverfahren
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement
11. Bürgernaher Staat	Demokratieumfeld	Informationsfreiheit	E-Government

■ negativ ■ unverändert ■ positiv

Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weist zudem *Kategorie 7: Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen* ein sehr positives Ergebnis aus. Alle drei zugrundeliegenden Indikatoren konnten sich verbessern. Im Gegensatz dazu verschlechterten sich bei *Kategorie 2: Qualität der Gesetzgebung* sowie bei *Kategorie 10: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* alle drei zugrundeliegenden Indikatoren.

Abbildung 17: Kurzfristige Veränderung der einzelnen Kategorien 2020 - 2022



Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 9 Kategorien eine negative Tendenz auf, wohingegen 2 Kategorien in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten.

Abbildung 18: Kurzfristige Veränderung der einzelnen Indikatoren 2020- 2022



Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 20 Indikatoren eine negative Tendenz auf, wohingegen 9 Indikatoren in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten und 4 Indikatoren im Ergebnis unverändert blieben.

4.1.2. Mittelfristige Trends 2018 - 2022

In Summe haben sich innerhalb des Analysezeitraums 11 Indikatoren verbessert und 18 Indikatoren verschlechtert. 4 Indikatoren blieben unverändert. Damit ist eine grundsätzlich negative Entwicklung festzustellen, da bei 55% der Indikatoren eine negative Entwicklungstendenz vorliegt. Es ist aber auch festzuhalten, dass sich 33% der Indikatoren in der Referenzperiode verbessert haben.

Abbildung 19: Tendenz Kategorien Mittelfristig – 2018 – 2022

Kategorie	Indikatoren		
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Politische Stabilität	Qualität Verwaltung
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	Qualität der Regularien	Vertrauen in die BundespolitikerInnen
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	Kontrolle von Korruption	Einfluss von Korruption
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	Grundrechte allgemein	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Ordnung und Sicherheit
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Abwicklung Insolvenz	Einklagen Vertragsinhalte
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Dauer Verfahren strittige Scheidung	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law	Effektivität Zivilverfahren
9. Strafrechtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	Strafrechtsbarkeit – Rule of Law	Effektivität Strafverfahren
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement
11. Bürgernahe Staat	Demokratieumfeld	Informationsfreiheit	E-Government

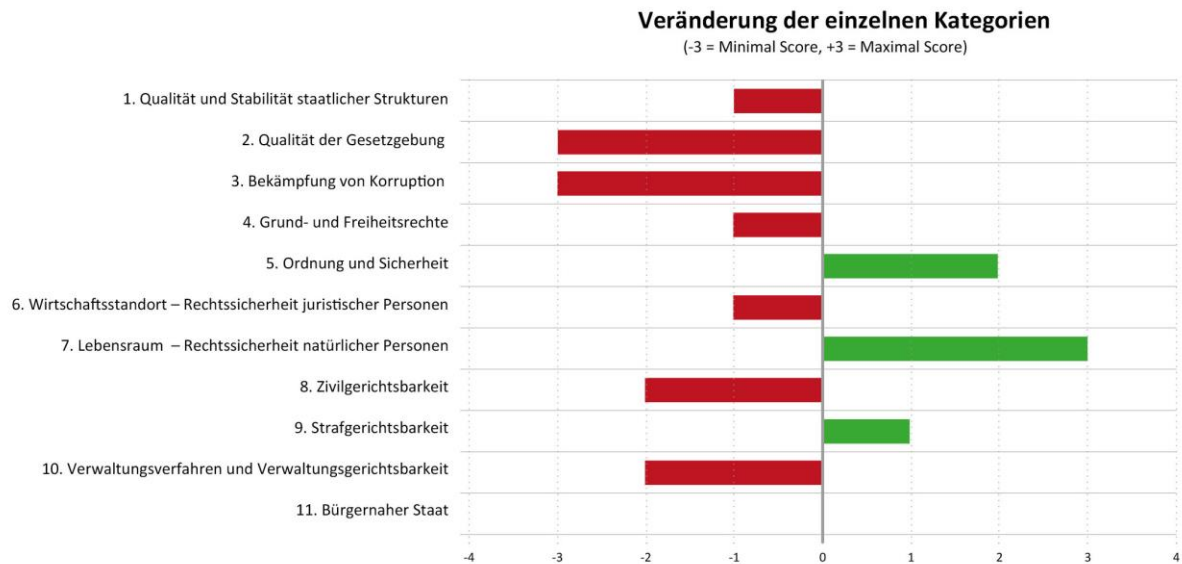
■ negativ
 ■ unverändert
 ■ positiv

Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen zudem *Kategorie 7: Lebensraum – Rechtssicherheit juristischer Personen* ein sehr positives Ergebnis aus. Alle drei zugrundeliegenden Indikatoren konnten sich verbessern. Im Gegensatz dazu verschlechterten sich bei *Kategorie*

2: Qualität der Gesetzgebung sowie bei Kategorie 3: Bekämpfung von Korruption alle drei zugrundeliegenden Indikatoren.

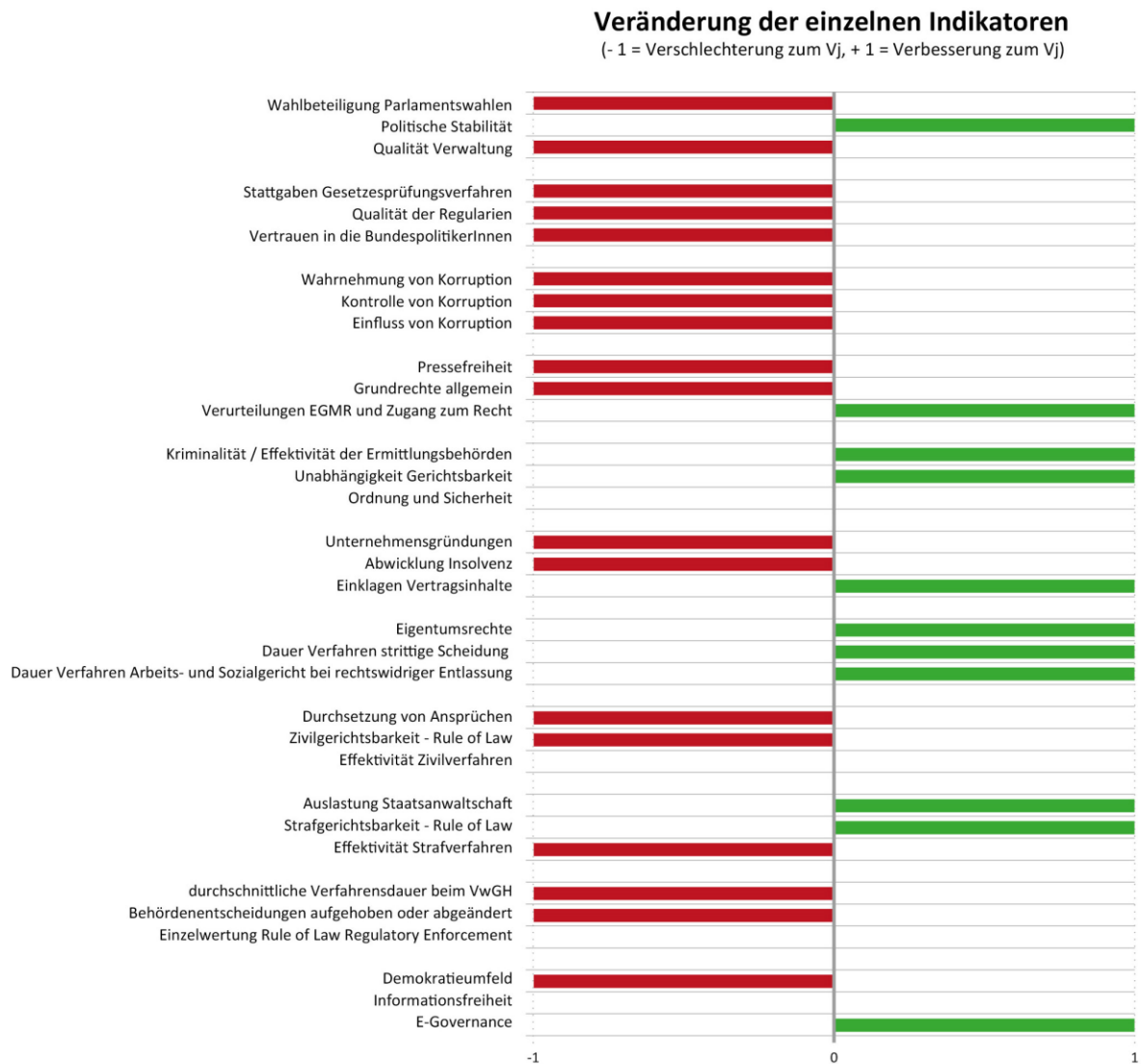
Abbildung 20: Mittelfristige Veränderung der einzelnen Kategorien 2018 - 2022



Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 7 Kategorien eine negative Tendenz auf, wohingegen 3 Kategorien in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten. Bei einem Indikator wird ein neutrales Ergebnis ausgewiesen.

Abbildung 21: Mittelfristige Veränderung der einzelnen Indikatoren 2018- 2022



Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 18 Indikatoren eine negative Tendenz auf, wohingegen 11 Indikatoren in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten und 4 Indikatoren im Ergebnis unverändert blieben.

4.1.3. Langfristige Trends 2016 – 2022

In Summe haben sich innerhalb des Analysezeitraums 11 Indikatoren verbessert und 20 Indikatoren verschlechtert. 2 Indikatoren blieben unverändert. Damit ist eine grundsätzlich negative Entwicklung festzustellen, da bei 61% der Indikatoren eine negative Entwicklungstendenz vorliegt. Es ist aber auch festzuhalten, dass sich 33% der Indikatoren in der Referenzperiode verbessert haben.

Abbildung 22: Tendenz Kategorien Langfristig – 2016 - 2022

Kategorie	Indikatoren		
1. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	Wahlbeteiligung Parlamentswahlen	Politische Stabilität	Qualität Verwaltung
2. Qualität der Gesetzgebung	Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren	Qualität der Regularien	Vertrauen in die BundespolitikerInnen
3. Bekämpfung von Korruption	Wahrnehmung von Korruption	Kontrolle von Korruption	Einfluss von Korruption
4. Grund- und Freiheitsrechte	Pressefreiheit	Grundrechte allgemein	Verurteilungen EGMR und Zugang zum Recht
5. Ordnung und Sicherheit	Kriminalität / Effektivität der Ermittlungsbehörden	Unabhängigkeit Gerichtsbarkeit	Ordnung und Sicherheit
6. Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen	Unternehmensgründungen	Abwicklung Insolvenz	Einklagen Vertragsinhalte
7. Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen	Eigentumsrechte	Dauer Verfahren strittige Scheidung	Dauer Verfahren Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung
8. Zivilgerichtsbarkeit	Durchsetzung von Ansprüchen	Zivilgerichtsbarkeit – Rule of Law	Effektivität Zivilverfahren
9. Strafgerichtsbarkeit	Auslastung Staatsanwaltschaft	Strafgerichtsbarkeit – Rule of Law	Effektivität Strafverfahren
10. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit	durchschnittliche Verfahrensdauer beim VwGH	Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert	Einzelwertung Rule of Law Regulatory Enforcement
11. Bürgernahe Staat	Demokratiefeld	Informationsfreiheit	E-Government

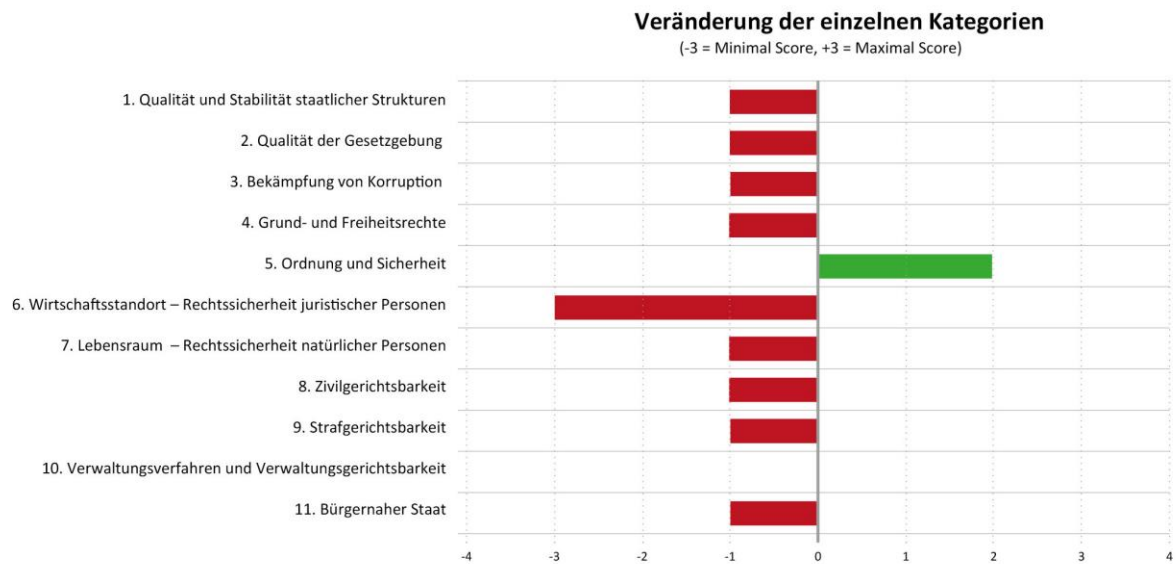
■ negativ
 ■ unverändert
 ■ positiv

Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen zudem *Kategorie 5: Ordnung und Sicherheit* das beste Ergebnis aus. Es konnten sich zwei von drei Indikatoren verbessern. Im Vergleich zur kurz- und mittelfristigen Betrachtungsweise ist auffallend, dass es keine einzige Kategorie gibt, in der sich alle verwendeten Indikatoren verbessert haben. Bei der Kategorie

6: Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen haben sich im Referenzzeitraum alle drei Indikatoren verschlechtert.

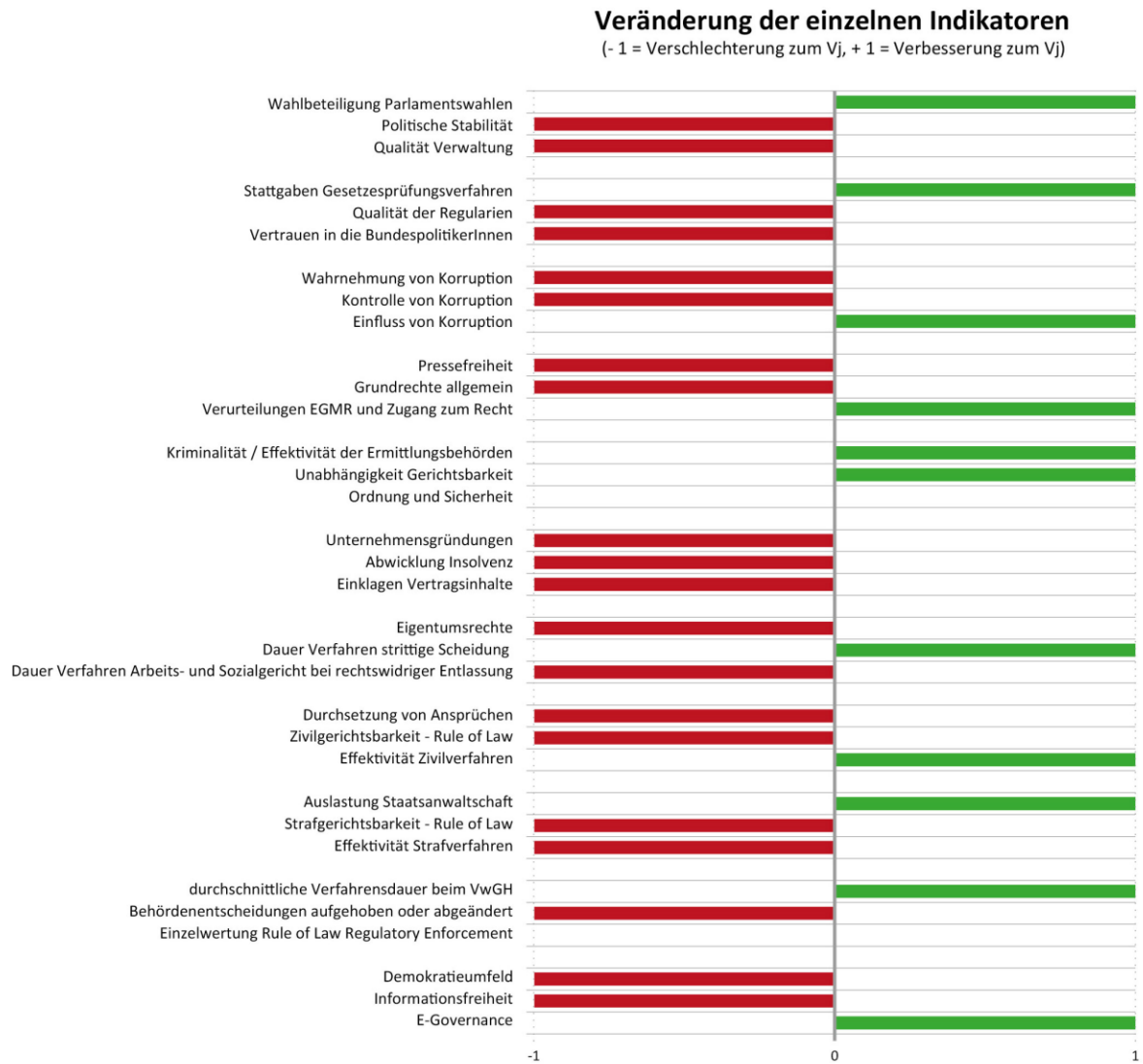
Abbildung 23: Langfristige Veränderung der einzelnen Kategorien 2016 - 2022



Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 9 Kategorien eine negative Tendenz auf, wohingegen nur 1 Kategorien in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten.

Abbildung 24: Langfristige Veränderung der einzelnen Indikatoren 2016 – 2022



Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in der Abbildung ersichtlich, weisen 20 Indikatoren eine negative Tendenz auf, wohingegen 11 Indikatoren in der Referenzperiode eine positive Entwicklung verzeichnen konnten und 2 Indikatoren im Ergebnis unverändert blieben.

4.2. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Umfragegewichtet

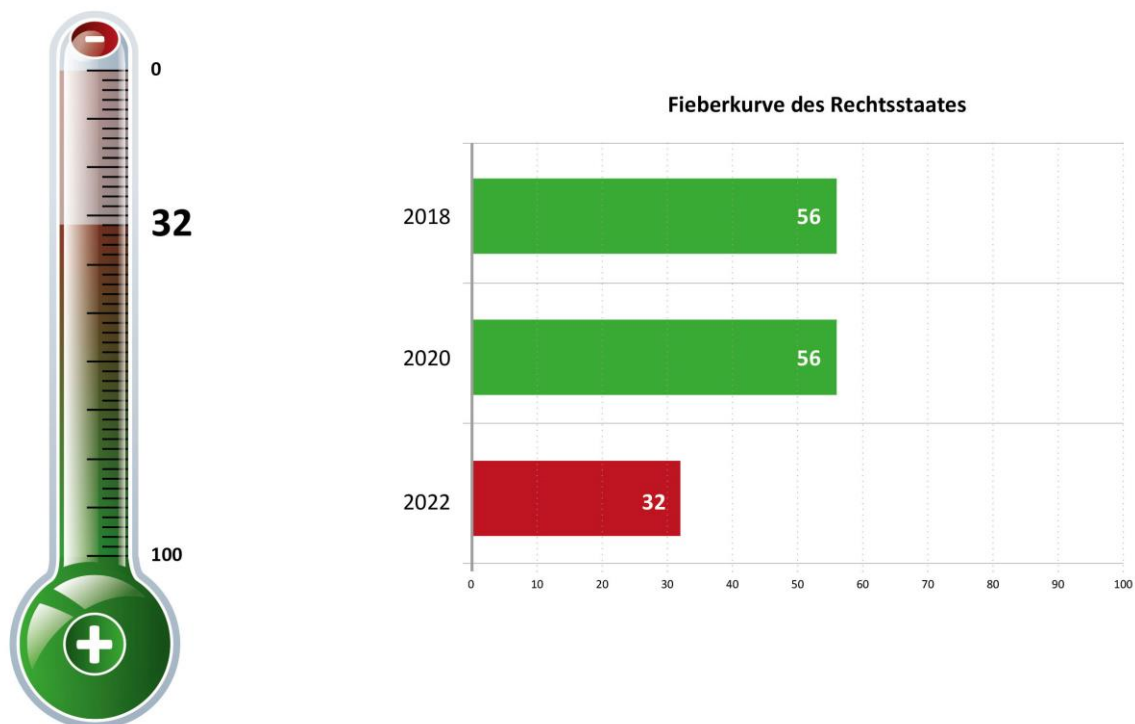
Im nächsten Schritt wurde der *Index Fieberkurve des Rechtsstaates* berechnet. Dieser bewegt sich in einer Bandbreite zwischen 0 (sehr negativ) und 100 (sehr positiv). Ein Wert über 50 impliziert eine positive Tendenz, wohingegen ein Wert von unter 50 auf eine tendenziell negative Entwicklung hindeutet. Die Gewichtung der einzelnen Kategorien erfolgt auf Basis der Umfrageergebnisse und schwankt zwischen 4% und 15% (für die Beschreibung siehe *Abschnitt 2. Methodik*).

Abbildung 25: Basis Gewichtung Kategorien

	Mittelwert	1 = am wichtigsten	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 = am unwichtigsten
Grund- und Freiheitsrechte	3,3	44,9%	12,2%	7,3%	7,7%	6,3%	5,2%	2,8%	3,8%	2,1%	3,5%	4,2%
Qualität der Gesetzgebung	4,8	9,1%	15,7%	13,6%	15,7%	9,4%	9,4%	7,0%	9,1%	4,9%	4,5%	1,7%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	5,1	10,1%	13,9%	14,3%	9,4%	8,7%	10,5%	9,8%	8,4%	4,9%	5,9%	4,2%
Zivilgerichtsbarkeit	5,4	4,2%	8,7%	13,6%	13,9%	12,5%	12,9%	13,2%	9,1%	6,6%	2,8%	2,4%
Ordnung und Sicherheit	5,9	9,4%	8,7%	8,0%	10,1%	9,8%	8,7%	10,1%	11,8%	9,4%	7,7%	6,3%
Strafgerichtsbarkeit	5,9	3,1%	10,1%	8,4%	11,5%	12,9%	11,8%	11,1%	10,5%	9,1%	7,0%	4,5%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	6,0	6,3%	10,1%	11,5%	7,7%	9,4%	8,4%	7,7%	9,4%	14,6%	9,4%	5,6%
Bekämpfung von Korruption	6,6	7,3%	7,7%	7,7%	6,6%	8,4%	7,0%	10,1%	10,1%	12,9%	12,9%	9,4%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,0	1,7%	2,8%	8,0%	6,3%	11,5%	11,5%	14,3%	11,8%	12,9%	9,1%	10,1%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	7,2	2,1%	6,6%	6,6%	7,7%	7,7%	10,1%	8,7%	7,0%	12,5%	18,1%	12,9%
Bürgernaher Staat	8,9	1,7%	3,5%	1,0%	3,5%	3,5%	4,5%	5,2%	9,1%	10,1%	19,2%	38,7%

Quelle: MARKETAGENT.COM

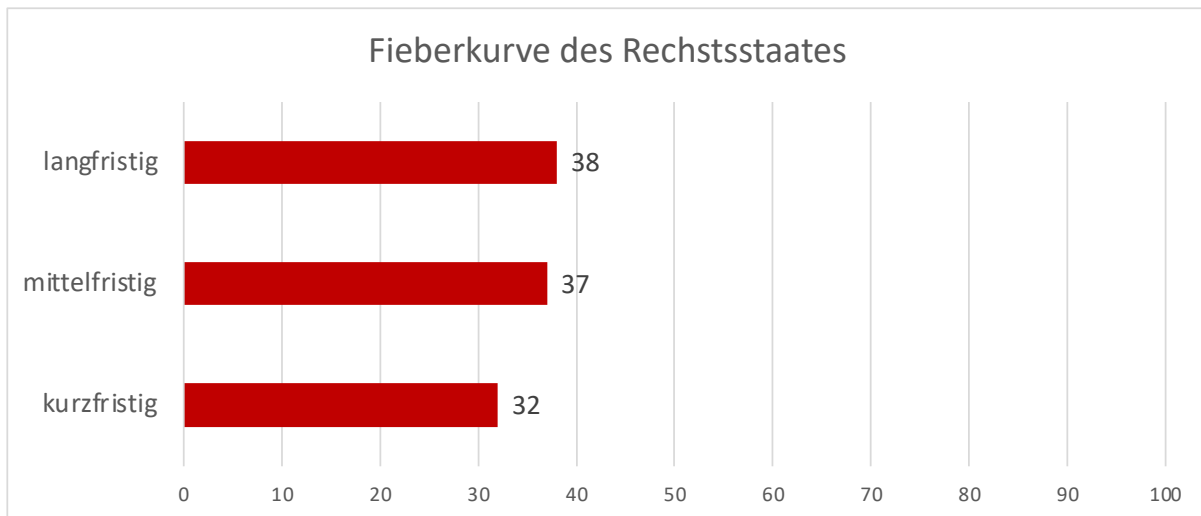
Abbildung 26: Fieberkurve des Rechtsstaates 2022 – Umfragegewichtet



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Quellenverzeichnis)

Die Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der *Fieberkurve des Rechtsstaates* seit 2020 deutlich verschlechtert. In der Analyse 2018 bzw. 2020 konnte mit jeweils 56 Punkten noch ein positives Ergebnis ausgewiesen werden, wohingegen in der aktuellen Studie 2023 sich das Ergebnis deutlich auf 32 Punkte verschlechterte. Auf Basis der aktuellen Datenlage ist damit ein deutlich negativer Trend zu attestieren. Das Thermometer beginnt beim Wert 0 (max. Verschlechterung) und endet beim Wert 100 (max. Verbesserung). Der Wert 50 in der Mitte steht für eine unveränderte Entwicklung.

Abbildung 27: Fieberkurve des Rechtsstaates 2022 – Umfragegewichtet bei unterschiedlicher Betrachtungsdauer



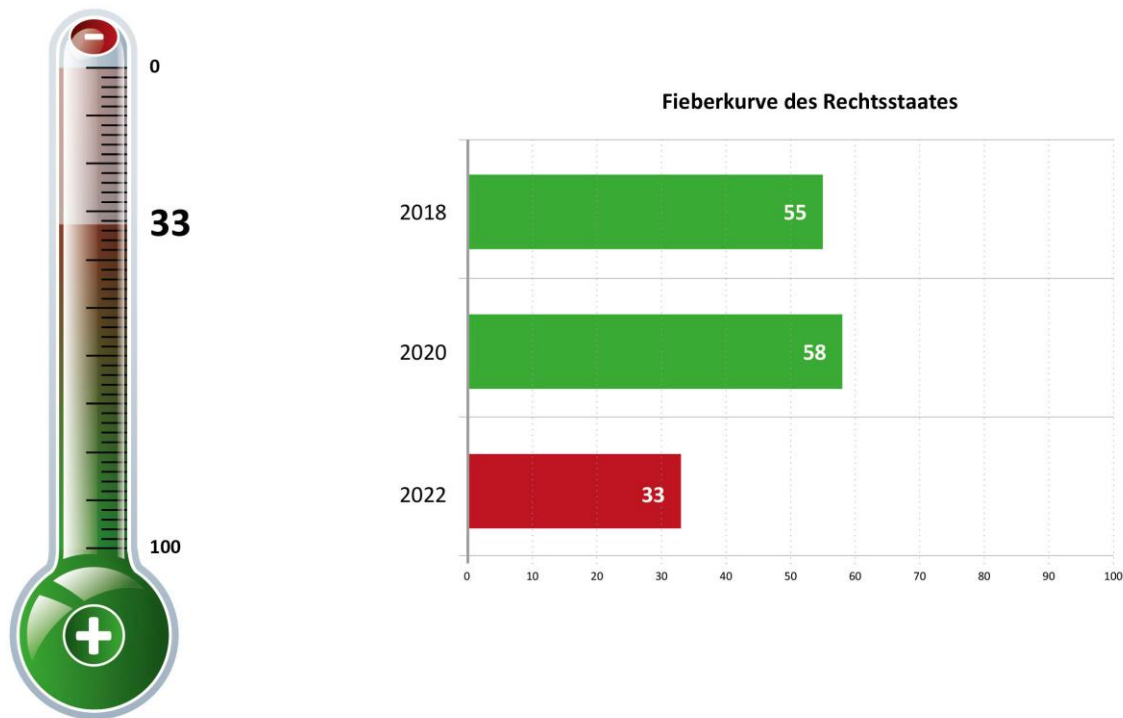
Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Quellenverzeichnis)

Im Ergebnis erzielte die *Fieberkurve des Rechtsstaates 2023 – Umfragegewichtet* im kurzfristigen, mittelfristigen sowie im langfristigen Vergleich mit Werten von 32 bis 38 Punkten ein negatives Ergebnis aus. Damit ist sowohl bei kurzfristiger, mittelfristiger und bei mittelfristiger Betrachtungsweise eine negative Tendenz zu attestieren.

4.3. Index „Fieberkurve des Rechtsstaates“ – Gleichgewichtet

Im Vergleich zum *umfragegewichteten Index* wurde von den Autorinnen und Autoren auch ein *gleichgewichteter Index* berechnet. Im Rahmen der Methodik werden bei der Indexermittlung alle 11 Kategorien gleichgewichtet.

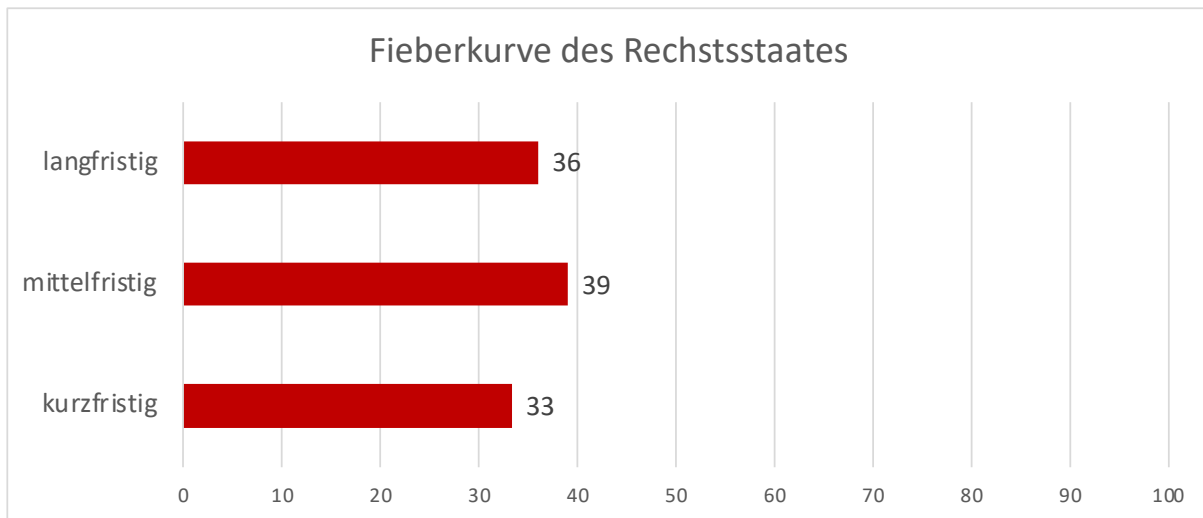
Abbildung 28: Fieberkurve des Rechtsstaates 2020 – Gleichgewichtet



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Quellenverzeichnis)

Die Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der *Fieberkurve des Rechtsstaates* seit 2020 deutlich verschlechtert. In der Analyse 2018 bzw. 2020 konnte mit 55 bzw. 56 Punkten noch ein positives Ergebnis ausgewiesen werden, wohingegen in der aktuellen Studie sich das Ergebnis deutlich auf 33 Punkte verschlechterte. Auf Basis der aktuellen Datenlage ist damit ein deutlich negativer Trend zu attestieren. Das Thermometer beginnt beim Wert 0 (max. Verschlechterung) und endet beim Wert 100 (max. Verbesserung). Der Wert 50 in der Mitte steht für eine unveränderte Entwicklung.

Abbildung 29: Fieberkurve des Rechtsstaates 2022 – Gleichgewichtet bei unterschiedlicher Betrachtungsdauer



Quelle: Eigene Berechnungen (alle Quellen siehe Quellenverzeichnis)

Im Ergebnis erzielte die *Fieberkurve des Rechtsstaates 2023 – Umfragegewichtet* im kurzfristigen, mittelfristigen sowie im langfristigen Vergleich mit Werten von 33 bis 39 Punkten ein negatives Ergebnis aus. Damit ist sowohl bei kurzfristiger, mittelfristiger und bei mittelfristiger Betrachtungsweise eine negative Tendenz zu attestieren.

Fieberkurve des Rechtsstaates

5. Executive Summary

- Umfrageergebnisse:
 - Eckdaten:
 - Sample-Size: 287 Netto-Interviews
 - Abfragezeitraum 14.9. 2023 – 11.10.2023
 - Zusammensetzung Sample (Auszug)
 - 71,8% Männer; 28,2% Frauen
 - 85,4% selbstständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; 3,5% angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; 11,1% Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter
 - Rund zwei Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen 30 und 60 Jahren
 - Relevanz der einzelnen Kategorien für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich
 - Kategorie mit der größten Bedeutung
 - Grund- und Freiheitsrechte
 - Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Ordnung und Sicherheit
 - Kategorie mit der geringsten Bedeutung
 - Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Bürgernahe Staat
 - Einschätzung aktuelle Situation
 - Kategorie mit dem besten Ergebnis
 - Ordnung und Sicherheit
 - Zivilgerichtsbarkeit
 - Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - Kategorie mit dem schlechtesten Ergebnis
 - Bürgernahe Staat
 - Bekämpfung von Korruption
 - Qualität der Gesetzgebung

- Rückblick – Veränderung in 10 Jahren
 - Kategorie mit dem besten Ergebnis
 - Bürgernaher Staat
 - Bekämpfung von Korruption
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Kategorie mit dem schlechtesten Ergebnis
 - Grund- und Freiheitsrechte
 - Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Qualität der Gesetzgebung
- Ausblick – Veränderung in 10 Jahren
 - Kategorie mit dem besten Ergebnis
 - Bürgernaher Staat
 - Bekämpfung von Korruption
 - Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - Kategorie mit dem schlechtesten Ergebnis
 - Ordnung und Sicherheit
 - Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Qualität der Gesetzgebung
- Die Fieberkurve des Rechtsstaates zeigt sowohl bei kurzfristiger als auch bei mittelfristiger Betrachtung eine negative Tendenz auf. Im Vergleich zu den bisherigen Analysen hat sich das Ergebnis deutlich verschlechtert.

Zusammenfassung auf Kategorie-Ebene:

- Kategorie 1)
Die Entwicklung in der Kategorie *Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen* stellt sich tendenziell negativ dar. Zwei von drei Indikatoren verschlechtern sich in allen Vergleichszeiträumen.
- Kategorie 2)
Die einzige positive Veränderung in der Kategorie *Qualität der Gesetzgebung* ist im langfristigen Vergleich beim Indikator "Stattgaben Gesetzesprüfungsverfahren" zu vermerken. Der Rest der Indikatoren weist eine negative Entwicklung auf. Die Umfragewerte zum „Vertrauen in BundespolitikerInnen“ sind auf einen Tiefststand gefallen.
- Kategorie 3)
In der Kategorie *Bekämpfung von Korruption* ist der allgemeine Trend negativ. Nahezu alle zugrundeliegenden Indikatoren haben sich sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig verschlechtert. Nur in der kurz- und langfristigen Betrachtung des Indikators "Einfluss von Korruption" ist eine positive Tendenz wahrzunehmen.
- Kategorie 4)
Bei der Kategorie *Grund- und Freiheitsrechte* ist eine Zweiteilung zu erkennen. Während sowohl die Indikatoren "Pressefreiheit" als auch "Grundrechte allgemein" im Referenzzeitraum einen negativen Trend aufweisen, gibt es bei "Verurteilungen EGMR" als auch bei "Zugang zum Recht" eine positive Entwicklung.
- Kategorie 5)
Die Kategorie *Ordnung und Sicherheit* entwickelt sich durchwegs positiv. Abgesehen von einer neutralen Entwicklung beim Indikator "Ordnung und Sicherheit" (über alle Vergleichszeiträume) bzw. im kurzfristigen Bereich beim Indikator "Unabhängigkeit Gerichtsbarkeiten" zeigt sich in allen Beobachtungszeiträumen ein positives Bild. Die Aufklärungsquote erreicht einen neuen Höchststand.
- Kategorie 6)
Abgesehen von der stabilen Entwicklung beim Indikator "Einklagen von Vertragsinhalten" trübt sich das Bild bei den restlichen Indikatoren der Kategorie *Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen* über alle Vergleichszeiträume ein.
- Kategorie 7)
Die Kategorie *Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen* zeigt ein durchaus positives Bild. Sowohl im kurz- als auch im mittelfristigen Bereich ist ein

durchgehender positiver Trend erkennbar. Nur bei einer langfristigen Betrachtungsweise gibt es negative Entwicklungen.

- Kategorie 8)

Die Indikatoren der Kategorie *Zivilgerichtsbarkeit* zeigen ein überwiegend negatives Bild. Positive Entwicklungen gibt es beim Indikator "Effektivität Zivilverfahren".

- Kategorie 9)

In der Kategorie *Strafgerichtsbarkeit* ist ein grundsätzlich negativer Trend zu beobachten. Beim Indikator "Auslastung Staatsanwaltschaften" ist jedoch sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig eine positive Entwicklung gegeben.

- Kategorie 10)

Das Bild in der Kategorie *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit* trübt sich ein. Die einzige positive Ausnahme bildet der Indikator "durchschnittliche Verfahrensdauer", das jedoch nur im langfristigen Vergleich.

- Kategorie 11)

Die einzige Verbesserung in der Kategorie *Bürgernaher Staat* zeigt der Indikator „E-Government“ in einer mittel- und langfristigen Perspektive. Die Indikatoren „Demokratieumfeld“ und „Informationsfreiheit“ verschlechterten sich bzw. bleiben auf demselben Niveau.

Fieberkurve des Rechtsstaates

6. Umfrage – Fieberkurve des Rechtsstaates

Der ÖRAK führte von 14.9.2023 bis 11.10.2023 eine Umfrage unter österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch, um deren Einschätzung über Relevanz und Bedeutung einzelner Kategorien im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit zu evaluieren.

Eckpunkte:

Die Umfrage wurde von MARKETAGENT.COM durchgeführt.

Abbildung 30: Umfrage-Basics – Studiensteckbrief

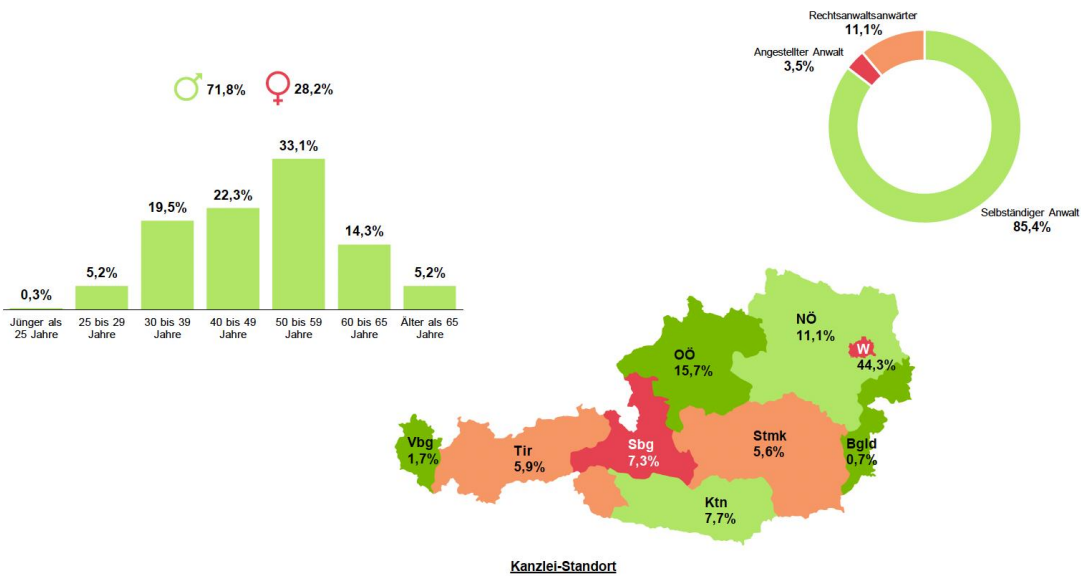
Umfrage-Basics

Auftraggeber	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Methode	CAWI
Sample-Größe	n = 287 Netto-Interviews
Kernzielgruppe	Rechtsanwälte, deren E-Mail-Adressen der ÖRAK vorliegen
Feldzeit	14.09.2023 - 11.10.2023
Studienumfang	11 Fragen
Mobile Teilnahme	11,5%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 31: Zusammensetzung des Samples (n = 287)

Zusammensetzung des Samples | n = 287



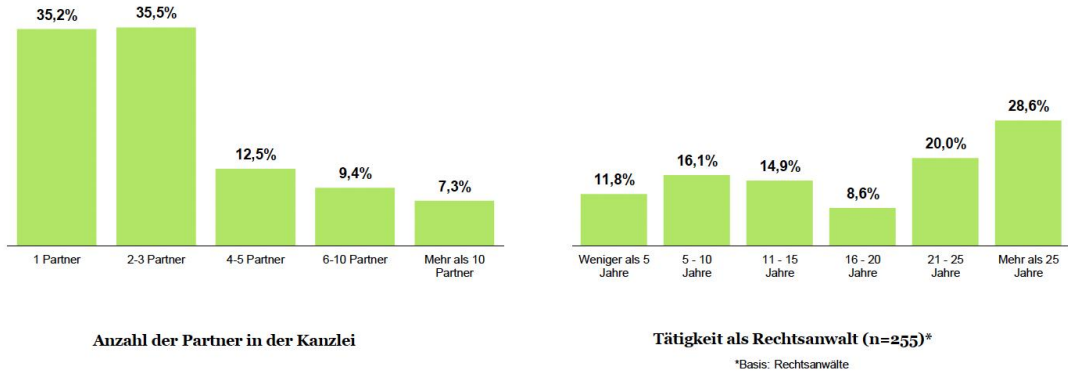
Quelle: MARKETAGENT.COM

m.

Die Umfrage wurde von selbstständigen sowie angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern aus ganz Österreich beantwortet.

Abbildung 32: Demographie (n = 287)

Demographie | n = 287



Quelle: MARKETAGENT.COM

Ein Großteil der Antworten kam von Kanzleien mit einer/m oder zwei bis drei Partnerinnen bzw. Partnern.

Quick Reader von MARKETAGENT.COM

- Grund- und Freiheitsrechte haben in Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Österreich mit Abstand die größte Relevanz (Top-Box: 45%). Im Wellenvergleich wird jedoch eine Abnahme der Bedeutsamkeit sichtbar (2020: 53%).
- Die Bereiche „Ordnung und Sicherheit“ (Top-2-Box: 84%), „Zivilgerichtsbarkeit“ (Top-2-Box: 81%) und „Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen“ (Top-2-Box: 78%) werden aktuell am besten bewertet. „Bekämpfung von Korruption“ (Top-2-Box: 29%) und „Qualität der Gesetzgebung“ (Top-2-Box: 19%) fallen dagegen durch.
- Der Wellenvergleich macht eine stetig wachsende Unzufriedenheit mit der Korruptionsbekämpfung seit der ersten Befragungswelle 2018 deutlich (2018: 54%, 2020: 33%, 2023: 29%).
- Rückblickend auf die letzten 10 Jahre wird vor allem in Bezug auf die „Qualität der Gesetzgebung“ von der Mehrheit der Befragten eine negative Entwicklung wahrgenommen: Drei Viertel sprechen von einer Verschlechterung in diesem Bereich.
- Der Ausblick ist ebenfalls getrübt: In allen Bereichen geht der Großteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von einer Stagnation im Laufe der nächsten 10 Jahre aus.
- Verbesserungen werden am ehesten für den bürgernahen Staat (29%) und die Korruptionsbekämpfung (23%) erwartet. In Bezug auf die Qualität der Gesetzgebung rechnen sogar 51% mit weiteren Verschlechterungen.

6.1. Relevanz der Kategorien

Im ersten Schritt wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ersucht, die zugrundeliegenden 11 Kategorien nach deren Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich zu reihen.

Abbildung 33: Relevanz der einzelnen Kategorien

Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs

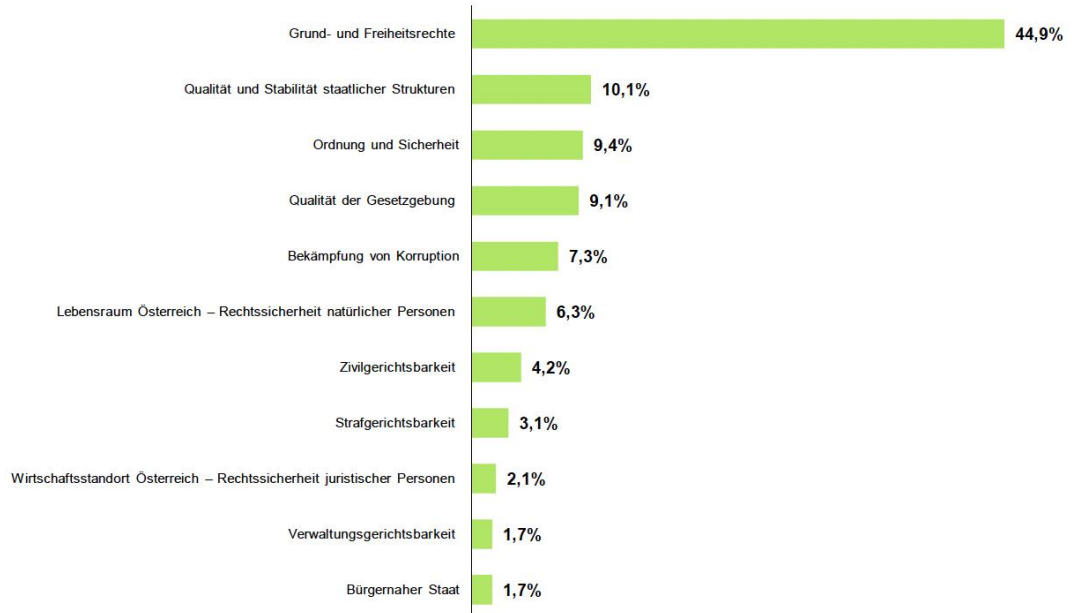
	Mittelwert	1 = am wichtigsten	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 = am unwichtigsten
Grund- und Freiheitsrechte	3,3	44,9%	12,2%	7,3%	7,7%	6,3%	5,2%	2,8%	3,8%	2,1%	3,5%	4,2%
Qualität der Gesetzgebung	4,8	9,1%	15,7%	13,6%	15,7%	9,4%	9,4%	7,0%	9,1%	4,9%	4,5%	1,7%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	5,1	10,1%	13,9%	14,3%	9,4%	8,7%	10,5%	9,8%	8,4%	4,9%	5,9%	4,2%
Zivilgerichtsbarkeit	5,4	4,2%	8,7%	13,6%	13,9%	12,5%	12,9%	13,2%	9,1%	6,6%	2,8%	2,4%
Ordnung und Sicherheit	5,9	9,4%	8,7%	8,0%	10,1%	9,8%	8,7%	10,1%	11,8%	9,4%	7,7%	6,3%
Strafgerichtsbarkeit	5,9	3,1%	10,1%	8,4%	11,5%	12,9%	11,8%	11,1%	10,5%	9,1%	7,0%	4,5%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	6,0	6,3%	10,1%	11,5%	7,7%	9,4%	8,4%	7,7%	9,4%	14,6%	9,4%	5,6%
Bekämpfung von Korruption	6,6	7,3%	7,7%	7,7%	6,6%	8,4%	7,0%	10,1%	10,1%	12,9%	12,9%	9,4%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,0	1,7%	2,8%	8,0%	6,3%	11,5%	11,5%	14,3%	11,8%	12,9%	9,1%	10,1%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	7,2	2,1%	6,6%	6,6%	7,7%	7,7%	10,1%	8,7%	7,0%	12,5%	18,1%	12,9%
Bürgerhafter Staat	8,9	1,7%	3,5%	1,0%	3,5%	3,5%	4,5%	5,2%	9,1%	10,1%	19,2%	38,7%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 34: Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs – „am wichtigsten“

Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs

Top-Box: 1 = am wichtigsten



Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 35: Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs – „am wichtigsten“ 2018, 2020, 2023

Relevante Themen für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs

Top-Box: 1 = am wichtigsten | Wellenvergleich

Wellenvergleich	Mai 2018	Juni 2020	September 2023
absolut	n=410	n=401	n=287
Grund- und Freiheitsrechte	53,2%	55,9%	44,9%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	10,0%	10,5%	10,1%
Ordnung und Sicherheit	6,3%	4,2%	9,4%
Qualität der Gesetzgebung	8,8%	6,0%	9,1%
Bekämpfung von Korruption	2,9%	3,5%	7,3%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	6,1%	6,7%	6,3%
Zivilgerichtsbarkeit	3,4%	3,7%	4,2%
Strafgerichtsbarkeit	4,6%	2,7%	3,1%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	1,5%	2,2%	2,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	1,5%	1,5%	1,7%
Bürgernaher Staat	1,7%	3,0%	1,7%

Quelle: MARKETAGENT.COM

6.2. Status-Quo Beurteilung der einzelnen Kategorien

Im nächsten Teil der Umfrage wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach ihrer Einschätzung des Status-Quo der jeweiligen Kategorien befragt.

Abbildung 36: Einschätzung aktuelle Situation – Kategorien

Aktuelle Situation in Österreich

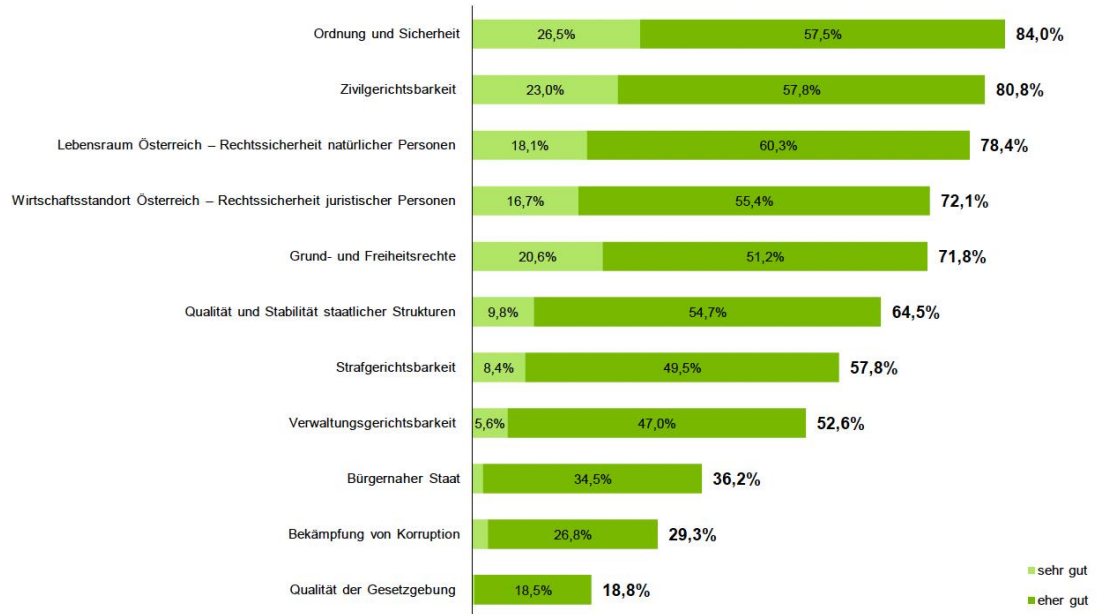
	Mittelwert	sehr gut	eher gut	eher weniger gut	schlecht
Ordnung und Sicherheit	1,9	26,5%	57,5%	11,8%	4,2%
Zivilgerichtsbarkkeit	2,0	23,0%	57,8%	14,3%	4,9%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	2,1	18,1%	60,3%	19,2%	2,4%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	2,2	16,7%	55,4%	22,3%	5,6%
Grund- und Freiheitsrechte	2,2	20,6%	51,2%	18,1%	10,1%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	2,3	9,8%	54,7%	28,9%	6,6%
Strafgerichtsbarkkeit	2,4	8,4%	49,5%	33,8%	8,4%
Verwaltungsgerichtsbarkkeit	2,5	5,6%	47,0%	36,9%	10,5%
Bürgernahe Staat	2,8	1,7%	34,5%	45,3%	18,5%
Bekämpfung von Korruption	2,9	2,4%	26,8%	48,8%	22,0%
Qualität der Gesetzgebung	3,1	0,3%	18,5%	53,7%	27,5%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 37: Einschätzung aktuelle Situation – „sehr gut, eher gut“

Aktuelle Situation in Österreich

Top-2-Box: sehr gut / eher gut



Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 38: Einschätzung aktuelle Situation – „sehr gut, eher gut“ 2018, 2020, 2023

Aktuelle Situation in Österreich

Top-2-Box: sehr gut / eher gut | Wellenvergleich

Wellenvergleich	Mai 2018	Juni 2020	September 2023
absolut	n=410	n=401	n=287
Ordnung und Sicherheit	83,2%	87,8%	84,0%
Zivilgerichtsbarkeit	85,6%	76,1%	80,8%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	85,9%	79,6%	78,4%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	78,3%	76,1%	72,1%
Grund- und Freiheitsrechte	76,8%	60,3%	71,8%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	72,4%	74,3%	64,5%
Strafgerichtsbarkeit	63,4%	57,9%	57,8%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	60,2%	57,6%	52,6%
Bürgernaher Staat	42,0%	42,4%	36,2%
Bekämpfung von Korruption	53,7%	33,2%	29,3%
Qualität der Gesetzgebung	26,1%	23,4%	18,8%

Quelle: MARKETAGENT.COM

6.3. Rückblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Kategorien

Im nächsten Umfrageteil ist der ÖRAK der Frage nachgegangen, wie sich die Qualität der einzelnen Kategorien in den vergangenen 10 Jahren verändert hat.

Abbildung 39: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien

Entwicklung der Situation in Österreich in den letzten 10 Jahren

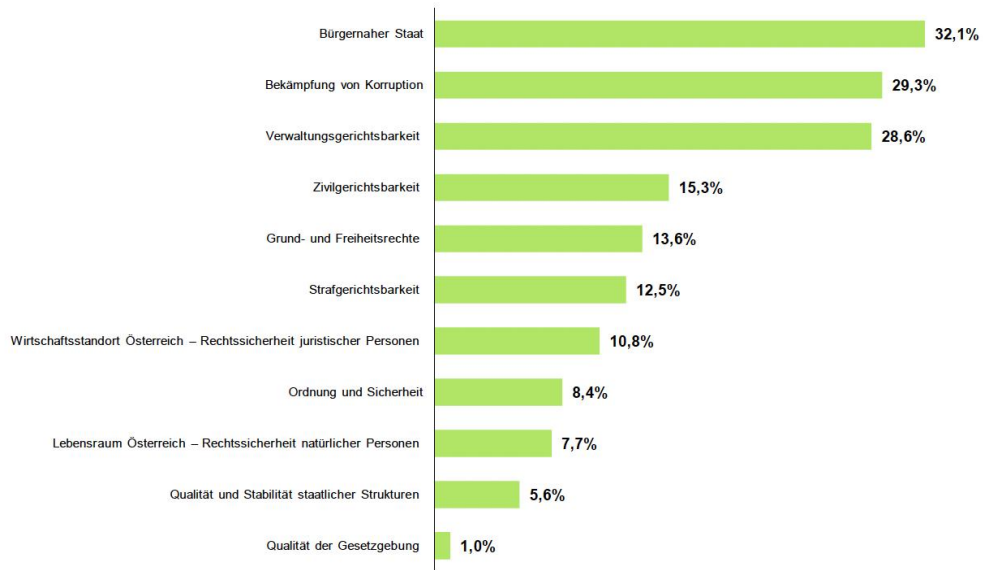
	verbessert	nicht verändert	verschlechtert
Bürgerhafer Staat	32,1%	44,9%	23,0%
Bekämpfung von Korruption	29,3%	42,9%	27,9%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	28,6%	49,1%	22,3%
Zivilgerichtsbarkeit	15,3%	58,9%	25,8%
Grund- und Freiheitsrechte	13,6%	50,5%	35,9%
Strafgerichtsbarkeit	12,5%	56,4%	31,0%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	10,8%	61,3%	27,9%
Ordnung und Sicherheit	8,4%	60,6%	31,0%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	7,7%	65,5%	26,8%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	5,6%	52,3%	42,2%
Qualität der Gesetzgebung	1,0%	24,0%	74,9%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 40: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessert“

Entwicklung der Situation in Österreich in den letzten 10 Jahren

Top-Box: verbessert



Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 41: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessert“ 2018, 2020, 2023

Entwicklung der Situation in Österreich in den letzten 10 Jahren

Top-Box: verbessert | Wellenvergleich

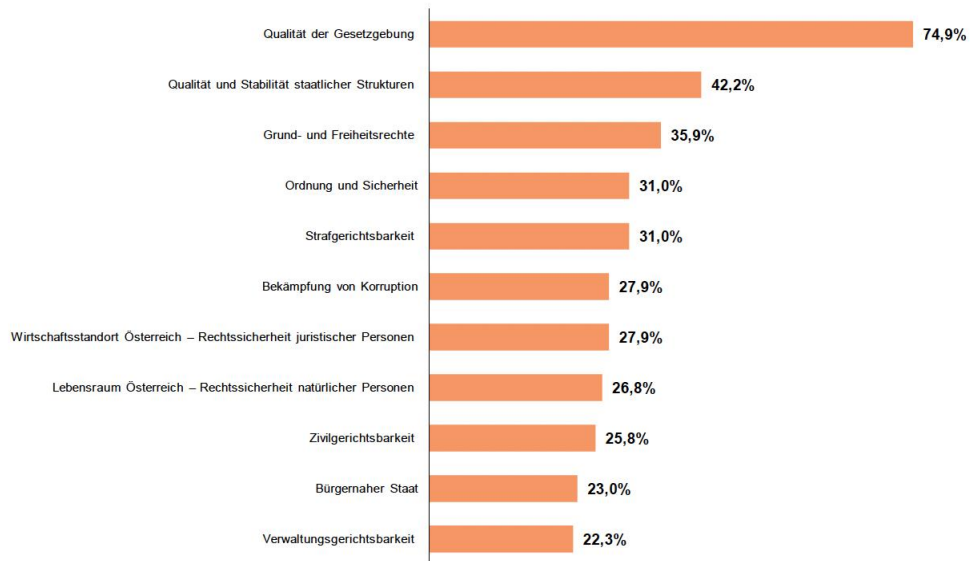
Wellenvergleich	Mai 2018	Juni 2020	September 2023
absolut	n=410	n=401	n=287
Bürgerhafer Staat	42,4%	45,1%	32,1%
Bekämpfung von Korruption	47,3%	30,4%	29,3%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	43,9%	38,7%	28,6%
Zivilgerichtsbarkeit	18,8%	21,2%	15,3%
Grund- und Freiheitsrechte	13,9%	12,5%	13,6%
Strafgerichtsbarkeit	11,2%	13,2%	12,5%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	17,8%	21,2%	10,8%
Ordnung und Sicherheit	13,9%	18,0%	8,4%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	14,4%	19,0%	7,7%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	8,5%	14,2%	5,6%
Qualität der Gesetzgebung	3,2%	4,7%	1,0%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 42: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtert“

Entwicklung der Situation in Österreich in den letzten 10 Jahren

Bottom-Box: verschlechtert



Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 43: Rückblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtert“ 2018, 2020, 2023

Entwicklung der Situation in Österreich in den letzten 10 Jahren

Bottom-Box: verschlechtert | Wellenvergleich

Wellenvergleich	Mai 2018	Juni 2020	September 2023
absolut	n=410	n=401	n=287
Qualität der Gesetzgebung	64,9%	67,1%	74,9%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	25,1%	19,7%	42,2%
Grund- und Freiheitsrechte	28,8%	43,9%	35,9%
Ordnung und Sicherheit	23,4%	13,0%	31,0%
Strafgerichtsbarkeit	21,5%	23,7%	31,0%
Bekämpfung von Korruption	9,8%	20,2%	27,9%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	17,3%	16,0%	27,9%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	15,4%	17,7%	26,8%
Zivilgerichtsbarkeit	17,6%	24,9%	25,8%
Bürgernaher Staat	12,9%	15,0%	23,0%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	19,3%	18,5%	22,3%

Quelle: MARKETAGENT.COM

6.4. Ausblick – Veränderung der Qualität der einzelnen Kategorien

Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dahingehend befragt, wie sie die Entwicklung der zugrundeliegenden Kategorien innerhalb der kommenden 10 Jahre einschätzen.

Abbildung 44: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien

Entwicklung der Situation in Österreich in den nächsten 10 Jahren

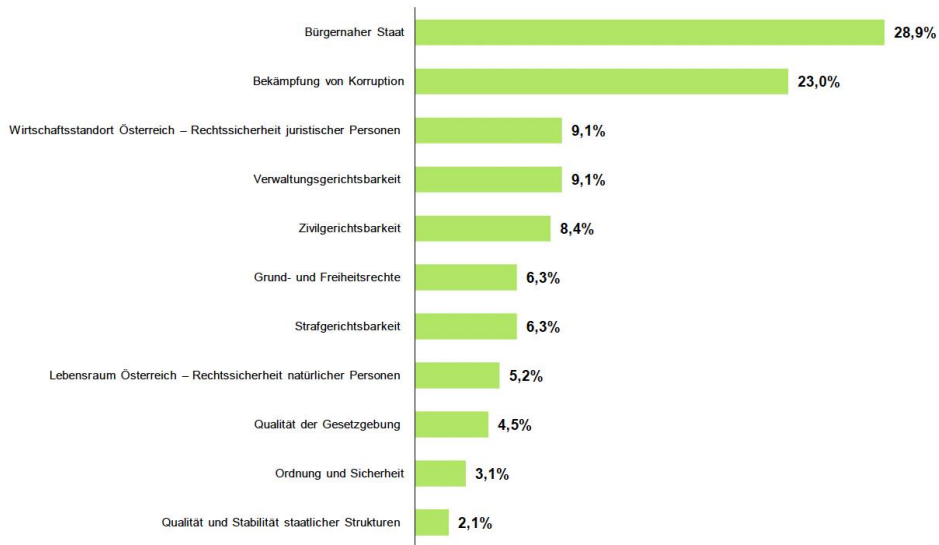
	verbessern	nicht verändern	verschlechtern
Bürgernahe Staat	28,9%	43,2%	27,9%
Bekämpfung von Korruption	23,0%	54,7%	22,3%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	9,1%	57,5%	33,4%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	9,1%	68,6%	22,3%
Zivilgerichtsbarkeit	8,4%	65,9%	25,8%
Grund- und Freiheitsrechte	6,3%	52,6%	41,1%
Strafgerichtsbarkeit	6,3%	67,9%	25,8%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	5,2%	57,1%	37,6%
Qualität der Gesetzgebung	4,5%	44,3%	51,2%
Ordnung und Sicherheit	3,1%	53,7%	43,2%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	2,1%	54,0%	43,9%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 45: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessern“

Entwicklung der Situation in Österreich in den nächsten 10 Jahren

Top-Box: verbessern



Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 46: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verbessern“ 2018, 2020, 2023

Entwicklung der Situation in Österreich in den nächsten 10 Jahren

Top-Box: verbessern | Wellenvergleich

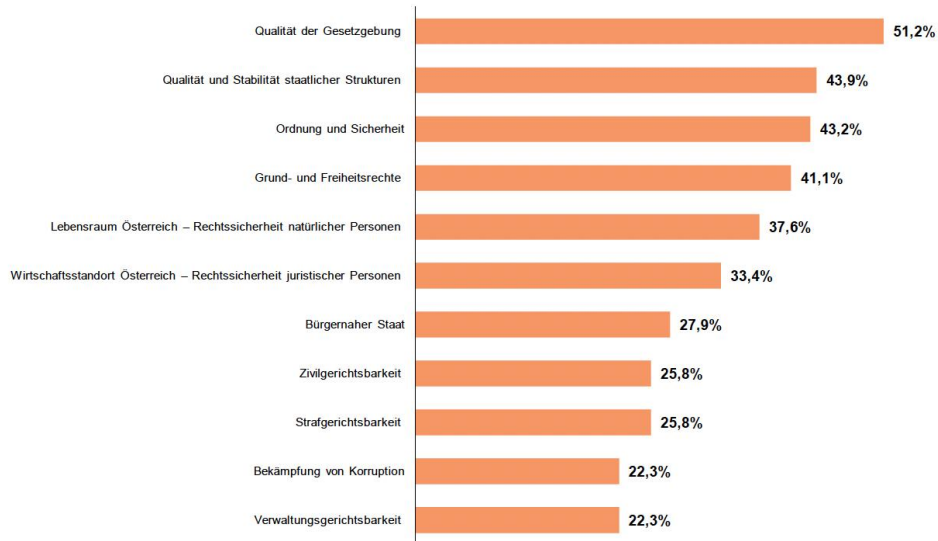
Wellenvergleich	Mai 2018	Juni 2020	September 2023
absolut	n=410	n=401	n=287
Bürgermaher Staat	29,5%	36,2%	28,9%
Bekämpfung von Korruption	25,1%	23,2%	23,0%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	22,9%	18,5%	9,1%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	12,4%	18,0%	9,1%
Zivilgerichtsbarkeit	6,3%	14,0%	8,4%
Grund- und Freiheitsrechte	6,1%	12,2%	6,3%
Strafgerichtsbarkeit	7,1%	11,0%	6,3%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	10,7%	13,0%	5,2%
Qualität der Gesetzgebung	7,6%	11,7%	4,5%
Ordnung und Sicherheit	17,1%	14,0%	3,1%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	11,0%	13,5%	2,1%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 47: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtern“

Entwicklung der Situation in Österreich in den nächsten 10 Jahren

Bottom-Box: verschlechtern



Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 48: Ausblick – 10 Jahre – Kategorien – „verschlechtern“ 2018, 2020, 2023

Entwicklung der Situation in Österreich in den nächsten 10 Jahren

Bottom-Box: verschlechtern | Wellenvergleich

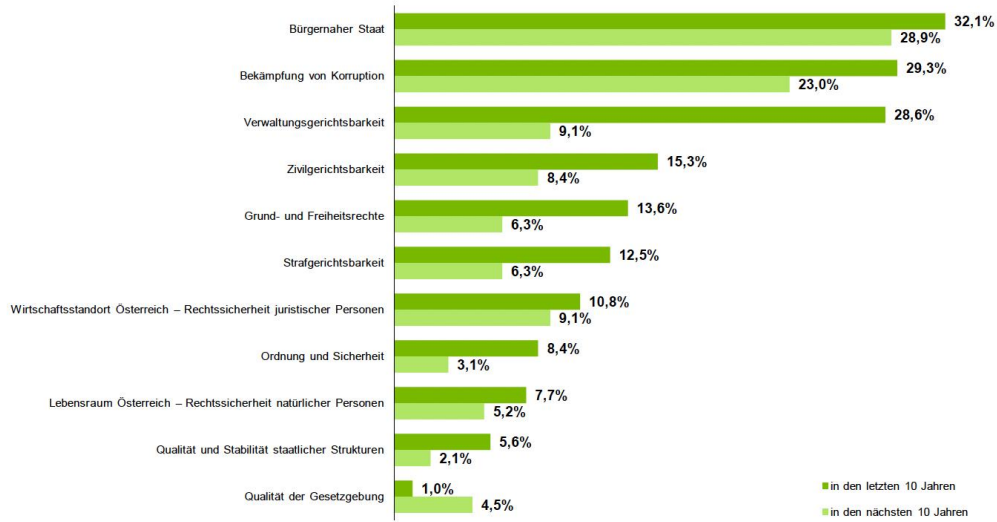
Wellenvergleich	Mai 2018	Juni 2020	September 2023
absolut	n=410	n=401	n=287
Qualität der Gesetzgebung	45,9%	44,6%	51,2%
Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen	35,1%	25,4%	43,9%
Ordnung und Sicherheit	24,1%	18,7%	43,2%
Grund- und Freiheitsrechte	46,1%	48,9%	41,1%
Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen	26,3%	25,4%	37,6%
Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen	14,9%	21,4%	33,4%
Bürgernaher Staat	17,8%	18,0%	27,9%
Zivilgerichtsbarkeit	24,9%	24,7%	25,8%
Strafgerichtsbarkeit	26,6%	22,9%	25,8%
Bekämpfung von Korruption	14,6%	21,7%	22,3%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	17,6%	18,0%	22,3%

Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 49: Zusammenfassung Rückblick / Ausblick – „verbessert, verbessern“

Summary: Entwicklungen in Österreich der letzten vs. nächsten 10 Jahre

Top-Box: verbessert/ verbessern

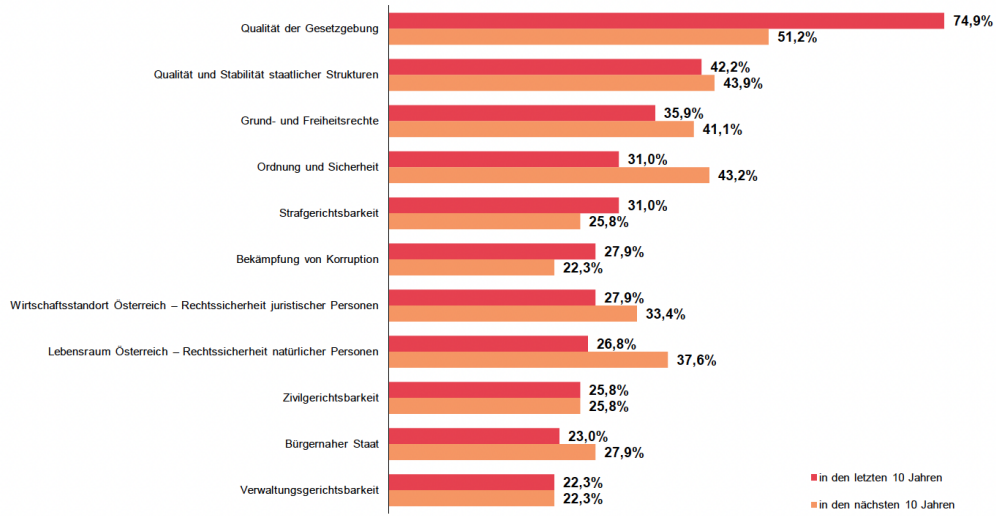


Quelle: MARKETAGENT.COM

Abbildung 50: Zusammenfassung Rückblick / Ausblick – „verschlechtert, verschlechtern“

Summary: Entwicklungen in Österreich der letzten vs. nächsten 10 Jahre

Bottom-Box: verschlechtert/ verschlechtern



Quelle: MARKETAGENT.COM

6.5. Umfrage – Vorlage 2023

Fragebogen: Fieberkurve des Rechtsstaates

marketagent.

Fragebogen „Fieberkurve des Rechtsstaates“

September 2023

Block A: Fieberkurve des Rechtsstaates

1. **Reihen Sie** bitte folgende **Themengebiete** nach **Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs**. 1 bedeutet am wichtigsten, 2 am zweitwichtigsten, 3 am dritt wichtigsten etc. bis 11 am unwichtigsten. (Rangreihung, rotierende Antwort-Items)
 - a. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - b. Qualität der Gesetzgebung
 - c. Bekämpfung von Korruption
 - d. Grund- und Freiheitsrechte
 - e. Ordnung und Sicherheit
 - f. Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - g. Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - h. Zivilgerichtsbarkeit
 - i. Strafgerichtsbarkeit
 - j. Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - k. Bürgernahe Staat

2. **Wie schätzen** Sie die **aktuelle Situation** der einzelnen Bereiche in **Österreich** ein? (Matrix-Frage, rotierende Antwort-Items)
 - a. Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - b. Qualität der Gesetzgebung
 - c. Bekämpfung von Korruption
 - d. Grund- und Freiheitsrechte
 - e. Ordnung und Sicherheit
 - f. Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - g. Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - h. Zivilgerichtsbarkeit
 - i. Strafgerichtsbarkeit
 - j. Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - k. Bürgernahe Staat

Matrix-Frage

- sehr gut
- eher gut
- eher weniger gut
- schlecht

3. **Rückblickend gesehen:** Wie hat sich **Ihrer Einschätzung** zufolge die **Situation der einzelnen Bereiche in Österreich** in den **letzten 10 Jahren** entwickelt? (Matrix-Frage, rotierende Antwort-Items)
- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Qualität der Gesetzgebung
 - Bekämpfung von Korruption
 - Grund- und Freiheitsrechte
 - Ordnung und Sicherheit
 - Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - Zivilgerichtsbarkeit
 - Strafgerichtsbarkeit
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Bürgernaher Staat

Matrix-Frage

- verbessert
- nicht verändert
- verschlechtert

4. **Ausblick:** Wie wird sich **Ihrer Einschätzung** zufolge die **Situation der einzelnen Bereiche in Österreich** in den **nächsten 10 Jahren** entwickeln? (Matrix-Frage, rotierende Antwort-Items)
- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
 - Qualität der Gesetzgebung
 - Bekämpfung von Korruption
 - Grund- und Freiheitsrechte
 - Ordnung und Sicherheit
 - Wirtschaftsstandort Österreich – Rechtssicherheit juristischer Personen
 - Lebensraum Österreich – Rechtssicherheit natürlicher Personen
 - Zivilgerichtsbarkeit
 - Strafgerichtsbarkeit
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Bürgernaher Staat

Matrix-Frage

- verbessern
- nicht verändern
- verschlechtern

Block B: Statistik

5. Zum Abschluss bitten wir Sie noch um einige Daten zu Ihrer Person für **statistische Zwecke**. Bitte beachten Sie: Sämtliche Angaben werden streng anonym behandelt und ausschließlich kumuliert ausgewertet.

Sie sind ...? (Einfach-Nennung)

- a. männlich
- b. weiblich

6. Bitte nennen Sie uns Ihre **Alter**: (Einfach-Nennung)

- a. Jünger als 25 Jahre
- b. 26 bis 29 Jahre
- c. 30 bis 39 Jahre
- d. 40 bis 49 Jahre
- e. 50 bis 59 Jahre
- f. 60 bis 65 Jahre
- g. Älter als 65 Jahre

7. In welchem **Bundesland** befindet sich der Standort Ihrer Kanzlei? (Einfach-Nennung)

- a. Wien
- b. Niederösterreich
- c. Burgenland
- d. Steiermark
- e. Kärnten
- f. Oberösterreich
- g. Salzburg
- h. Tirol
- i. Vorarlberg

8. **Wie viele Partnerinnen** bzw Partner arbeiten in Ihrer **Kanzlei / Rechtsanwalts-gesellschaft**, Sie selbst miteingerechnet? (Einfach-Nennung)

- a. 1 Partnerinnen bzw Partner
- b. 2-3 Partnerinnen bzw Partner
- c. 4-5 Partnerinnen bzw Partner
- d. 6-10 Partnerinnen bzw Partner
- e. Mehr als 10 Partnerinnen bzw Partner

9. Sind Sie bereits **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** oder noch **Rechtsanwaltsanwärter/Rechtsanwaltsanwärterin**? (Einfach-Nennung)

- a. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- b. Rechtsanwaltsanwärter/Rechtsanwaltsanwärterin

Basis: Befragte sind bereits Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

10. **Wie lange** sind Sie bereits als **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin eingetragen?**
(Einfach-Nennung)
- a. Weniger als 5 Jahre
 - b. 5 – 10 Jahre
 - c. 11 – 15 Jahre
 - d. 16 – 20 Jahre
 - e. 21 – 25 Jahre
 - f. Mehr als 25 Jahre
11. Sind Sie **selbstständige/r** oder **angestellte/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin?** (Einfach-Nennung)
- a. Selbstständig
 - b. Angestellt

Fieberkurve des Rechtsstaates

7. Quellenverzeichnis³⁵¹

7.1. Theoretischer Teil

AB 1833 BlgNR 24. GP: Bericht des Justizausschusses zum KorrStrÄG 2012.

Artmann/Rüffler, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts² (2020).

Aumüllner, LobbyG – Neuer Rechtsrahmen für Lobbying und Interessenvertretung (2013).

Bachmann, Subjektive versus objektive Erfolgsmaße, in *Albers/Klapper/Konradt/Walter/Wolf* (Hrsg), Methodik der empirischen Forschung³ (2009).

Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021).

Birkefeld/Schäfer, Gründung auf Knopfdruck? Was sich mit der EU-Digitalisierungs-Richtlinie im Gesellschaftsrecht ändert, BB 2019, 2626.

Bluhm/Fischer, Einleitung. Korruption als Problem politischer Theorie, in *Bluhm/Fischer* (Hrsg), Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Macht – Theorien politischer Korruption (2002) 9.

Brandstetter/Singer, Gedanken zum KorrStrÄG 2012 – aller guten Dinge sind drei, JSt 2012, 209.

Brunozzi in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/v.Raumer* (Hrsg), EMRK – Handkommentar⁵ (2023).

Bußjäger, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, ÖZW 2017, 125.

Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht⁵ (2023).

³⁵¹ Die Zitierweise (Lang- und Kurzzitat) bei den Werken des theoretischen Teils orientiert sich an den AZR. Bei den Quellen für den empirischen Teil bestehen demgegenüber spezifische Zitiervorgaben seitens der Institutionen, sodass der Ausweis im Verzeichnis (Langzitat) nach jeweils eigenen Regeln erfolgt. Um schließlich im Fließtext ein einheitliches Bild zu erzeugen, richten sich die dortigen Kurzzitate erneut nach der AZR.

Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien³ – Kommentar (2023).

Eixelsberger/Stember, eGovernment – zwischen Partizipation und Kooperation, in *Eixelsberger/Stember* (Hrsg), E-Government – Zwischen Partizipation und Kooperation (2012) 3.

Enzinger in *Straube* (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (Stand 01.08.2013, rdb.at).

ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP zur B-VG-Novelle 2012.

ErläutRV 2356 BlgNR 24. GP zum GesRÄG 2013.

Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Kommentar (2013).

Fuchs/Zerbes, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹¹ (2021).

Funk, Neue Doktrin des VfGH zur Anwendung europäischen Unionsrechts, *ecolex* 2012, 827.

Gamper, Staat und Verfassung – Einführung in die Allgemeine Staatslehre⁵ (2021).

Gardiner, Defining Corruption, in *Heidenheimer/Johnston* (Hrsg), Political Corruption – Concepts & Contexts³ (2007) 25.

Grabenwarter in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 6 EMRK, 8. Lfg (2007).

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021).

Grafl, Das System der Kriminologie seit Hans Groß. Von der Hilfswissenschaft zur eigenständigen Sozialwissenschaft, in Festschrift 150 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft (2017) 85.

Gruber, Vereinfachte GmbH-Gründung ohne Notariatsakt, *JEV* 2017, 42.

Haybäck, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2020, *PSR* 2020, 52.

Heidenheimer/Johnston, Terms, Concepts, and Definitions – Introduction, in *Heidenheimer/Johnston* (Hrsg), Political Corruption – Concepts & Contexts³ (2007) 3.

Hinteregger, Familienrecht¹⁰ (2022).

Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens (2017).

Holzer, Die neue Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft, DJA 2024/6.

Horn, E-Government 2020: Das Recht der BürgerInnen auf elektronischen Verkehr mit Behörden – Verpflichtung zur Schaffung der Voraussetzungen für elektronische Anbringen und Zustellungen, jusIT 2019, 217.

Huber/Löff, Korruptionsstrafrecht, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2022) 365.

Initiativantrag 2227/A 25. GP zur Novellierung des E-GovG.

Jakab, Rechtsstaatlichkeit mit Indizes vermessen, in FS Michael Thaler zum 70. Geburtstag (2019), 47.

Karning, Rechtliche Aspekte des E-Government in Österreich (2004).

Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (Stand 01.06.2019, rdb.at).

Kodek in *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (Stand 01.07.2015, rdb.at).

Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁵ (2021).

Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek, Besonderes Verwaltungsrecht² (2017).

Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹ (2019).

Krejci, Zum Entwurf eines GesRÄG 2013, GES 2013, 171.

Lenzhofer, Die Parteienfinanzierung in Österreich (2010).

Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung² (2018).

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015).

Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁶ (2020).

Mohr, Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – ein kurzer Gesamtüberblick, ZIK 2019, 86.

Müller, Entwicklungstendenzen bei den Europäischen Gesellschaftsformen am Beispiel der Societas Unius Personae (SUP), in *Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Tillian/Wieser* (Hrsg), Social Europe? (2018) 75.

Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019).

Nettesheim in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/v.Raumer* (Hrsg), EMRK – Handkommentar⁵ (2023).

Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ (2018).

Oberndorfer, Die Verwaltung im politisch-gesellschaftlichen Umfeld, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 1.

Öhlinger, Die Verwaltung zwischen Gesetz, Billigkeit und Bürgernähe – Vorläufige Überlegungen zu einem komplexen Problem, ZfV 1999, 678.

Öhlinger, Direkte Demokratie: Möglichkeiten und Grenzen – Zur aktuellen Diskussion über einen Ausbau direktdemokratischer Verfahren der Gesetzgebung, ÖJZ 2012, 1054.

Öhlinger, Braucht Österreich mehr direkte Demokratie? ÖJZ 2014, 1062.

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹³ (2022).

ÖRAK (Hrsg), Fieberkurve des Rechtsstaates 2016 – Vergleich Österreich, Deutschland, Slowenien (2016).

ÖRAK (Hrsg), Fieberkurve des Rechtsstaates 2018 – Entwicklungen, Tendenzen, Stärken und Schwächen der österreichischen Rechtsstaatlichkeit (2018).

ÖRAK, Stellungnahme zum PStSG-Entwurf: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03716/imfname_412688.pdf (zuletzt abgerufen am 26.03.2024).

Palmstorfer, Nichteinräumung von Verfahrenshilfe vor Verwaltungsgerichten als Grundrechtswidrigkeiten, ÖZK 2016, 53.

Parlamentskorrespondenz 550 vom 27.06.2012: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0550/index.shtml (zuletzt abgerufen am 26.03.2024).

Pesendorfer/Steiner, Das Verwaltungshandeln, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 219.

Pfeil in *Neumayr/Reissner* (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (Stand 01.01.2018, rdb.at).

Pürstl/Zirnsack, Sicherheitspolizeigesetz² (2011).

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017).

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ (2017).

Reindl-Krauskopf/Salimi, PStSG – Polizeiliches Staatsschutzgesetz (2016).

Reischauer in *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (Stand 01.07.2015, rdb.at).

Republik Österreich, Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich (2023).

Ritz, Bundesabgabenordnung⁷ (2021).

Rüffler, Gläubigerschutz durch Mindestkapital und Kapitalerhaltung in der GmbH – überholtes oder sinnvolles Konzept? GeS 2005, 140.

Rüffler/Müller, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, AnwBl 2016, 515.

Schacherreiter, Entscheidungsanmerkung zu OGH 22.06.2011, 2 Ob 219/10k, öarr 2013, 207.

Schauer in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.02} (Stand 01.03.2017, rdb.at).

Schima in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 01.10.2018, rdb.at).

Schmidhuber, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich (2014).

Schuschnigg, Lobbyingrecht (2012).

Schuschnigg, Korruptionsstrafrecht (2015).

Schwarz, Verhängung hoher Geldbußen durch Verwaltungsbehörden verfassungskonform?
Der VfGH zu § 99d BWG, ÖZK 2018, 69.

Straube/Ratka in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz
(Stand 01.08.2020, rdb.at).

Szőky, Vereinfachte GmbH-Gründung gemäß § 9a GmbHG – Erfahrungen der
Firmenbuchgerichte, GES 2019, 283.

Teichmann, Die GmbH im europäischen Wettbewerb der Rechtsformen, ZGR 2017, 543.

Teichmann/Götz, Metamorphosen des Europäischen Gesellschaftsrechts: SUP, Company
Law Package und SPE 2.0, ZEuP 2019, 260.

Trauner, E-Government, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische
Verwaltungslehre³ (2013) 263.

Vogl in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Stand
01.06.2014, rdb.at).

Wagner, Wie Konzerne (noch immer) europäische Entscheidungen beeinflussen:
ExpertInnengruppen der EU-Kommission revisited, *juridikum* 2015, 417.

Wenk, Korruption im öffentlichen Bereich – Die Herausforderung der Umsetzung
(straf-)rechtlicher Maßnahmen im Lichte internationaler Vorgaben² (2013).

Wessely, Bestrafung von Kreditinstituten verfassungsrechtlich zulässig? – Anmerkungen
zu § 99d BWG, in *Rüffler/Raschauer* (Hrsg), Reform der Finanzmarktaufsicht (2018) 55.

Wiebe in *Wiebe* (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht⁵ (2022).

Windisch-Graetz, Arbeitsrecht II¹⁰ (2017).

Zippelius, Allgemeine Staatslehre¹⁷ (2017).

7.2. Empirischer Teil

Annual Report 2015 bis 2022 of the European Court of Human Rights, Council of Europe:
<https://www.echr.coe.int/annual-reports> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt, Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 (2019): https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2016 (2017):
https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/TB2016_Final_bf.pdf?61pg4m (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2017 (2018):
https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/Taetigkeitsbericht_2017_BF.pdf?6j6zjz (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2018 (2019):
https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/TB_2018_BF.pdf?733ra4 (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Bundesverwaltungsgericht, Tätigkeitsbericht 2021:
https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/taetigkeitsbericht_start.html
(zuletzt abgerufen am 11.04.2024).

CEPEJ, European judicial systems – CEPEJ Studies No. 20, Edition 2014 (2012 data):
<http://rm.coe.int/cepej-report-on-european-judicial-systems-edition-2014-2012-data-effic/1680786ae9> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

CEPEJ, European judicial systems – CEPEJ Studies No. 23, Edition 2016 (2014 data):
<https://rm.coe.int/european-judicial-systems-efficiency-and-quality-of-justice-cepej-stud/1680789851> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

CEPEJ, European judicial systems – CEPEJ Studies No. 26, Edition 2018 (2016 data):
<https://rm.coe.int/rapport-avec-couv-18-09-2018-en/16808def9c> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

CEPEJ, European judicial systems – CEPEJ Evaluation Report, Edition 2022 (2020 data): <https://rm.coe.int/cepej-report-2020-22-e-web/1680a86279> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

CEPEJ, European judicial systems – Data per Country: <https://rm.coe.int/cepej-data-per-country-state-or-entity-austria-2014/168078c581> (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

CEPEJ, European judicial systems – European Commission for the efficiency of justice: <https://rm.coe.int/european-commission-for-the-efficiency-of-justice-cepej-scheme-for-eva/168078bcb7> (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

CEPEJ, European judicial systems - Quantitative Data EN, <https://public.tableau.com/app/profile/cepej/viz/QuantitativeDataEN/Tables?publish=yes> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024).

Corruption Perceptions Index © 2015 by Transparency International. Licensed under CC BY-ND 4.0.: <https://www.transparency.org/en/cpi/2015/results> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Corruption Perceptions Index © 2017 by Transparency International. Licensed under CC BY-ND 4.0.: <https://www.transparency.org/en/cpi/2017> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Corruption Perceptions Index © 2019 by Transparency International. Licensed under CC BY-ND 4.0.: <https://www.transparency.org/en/cpi/2019> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Corruption Perceptions Index © 2022 by Transparency International. Licensed under CC BY-ND 4.0.: <https://www.transparency.org/en/cpi/2022> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Democracy Index 2015 © The Economist Intelligence Unit: Daten unter <https://ourworldindata.org/grapher/democracy-index-eiu> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Democracy Index 2017 © The Economist Intelligence Unit: <https://services.eiu.com/campaigns/democracy-index-2017-free-speech-under-attack/> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Democracy Index 2019 © The Economist Intelligence Unit:
<https://services.eiu.com/campaigns/democracy-index-2019/> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Democracy Index 2022 © The Economist Intelligence Unit:
<https://www.eiu.com/n/campaigns/democracy-index-2022/> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Eurobarometer: <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2658> (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

Global Right to Information Rating © 2014 by Access Info Europe and Centre for Law and Democracy:
<https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.14.09.28.xlsx> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Global Right to Information Rating © 2017 by Access Info Europe and Centre for Law and Democracy:
<https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/2018/07/RTI-Rating-results.17.09.28.xlsx> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Global Right to Information Rating © 2020 by Access Info Europe and Centre for Law and Democracy:
https://www.rti-rating.org/wp-content/themes/rti/excel_report.php?country=Austria (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Global Right to Information Rating Scoring by Access Info Europe and Centre for Law and Democracy:
http://www.rti-rating.org/country-data/scoring/?country_name=Austria (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

Special Eurobarometer 397, Corruption Report 2014 © European Union:
https://www.stt.lt/data/public/uploads/2019/11/d2_ebs_397_en.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Special Eurobarometer 470, Corruption Report 2017 © European Union:
<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/81007> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Special Eurobarometer 502, Corruption Report 2020 © European Union:
<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/90119> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Special Eurobarometer 523, Corruption Report 2022 © European Union:
<https://europa.eu/eurobarometer/api/deliverable/download/file?deliverableId=83024>
(zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Control of Corruption, 2014, Austria: Economist Intelligence Unit, Gallup World Poll, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, Varieties of Democracy Project, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Control of Corruption, 2016, Austria: Economist Intelligence Unit, Gallup World Poll, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, Varieties of Democracy Project, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Control of Corruption, 2018, Austria: Economist Intelligence Unit, Gallup World Poll, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, Varieties of Democracy Project, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Political Stability and Absence of Violence/Terrorism, 2014, Austria: Cingranelli Richards Human Rights Database & Political Terror Scale, Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, iJET Country Security Risk Ratings, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Political Stability and Absence of Violence/Terrorism, 2016, Austria: Cingranelli Richards Human Rights Database & Political Terror Scale, Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, iJET Country Security Risk Ratings, Institute for Management and Development

World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Political Stability and Absence of Violence/Terrorism, 2018, Austria: Cingranelli Richards Human Rights Database & Political Terror Scale, Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, iJET Country Security Risk Ratings, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Regulatory Quality, 2014, Austria: Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Heritage Foundation Index of Economic Freedom, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Regulatory Quality, 2016, Austria: Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Heritage Foundation Index of Economic Freedom, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

The World Bank: Worldwide Governance Indicators, Regulatory Quality, 2021, Austria: Economist Intelligence Unit, Global Insight Business Conditions and Risk Indicators, Heritage Foundation Index of Economic Freedom, Institute for Management and Development World Competitiveness Yearbook, Institutional Profiles Database, Political Risk Services International Country Risk Guide, World Economic Forum Global Competitiveness Report, World Justice Project.

Transparency International – Corruption Perception Index 2022, Global Scores: https://images.transparencycdn.org/images/CPI2022_GlobalResultsTrends.xlsx (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

World Justice Project (WJP) Rule of Law Index: <https://worldjusticeproject.org/our-work/wjp-rule-law-index/previous-editions-wjp-rule-law-index> (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

World Justice Project (WJP) Rule of Law Index, Austria Insights: <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2022/Austria/Regulatory%20Enforcement/> (zuletzt abgerufen am 28.02.2024).

World Justice Project (WJP) Rule of Law Index © 2015: https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/roli_2015_0.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Justice Project (WJP) Rule of Law Index © 2017-2018: https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP-ROLI-2018-June-Online-Edition_0.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Justice Project (WJP) Rule of Law Index © 2020: https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP-ROLI-2020-Online_0.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Justice Project (WJP) Rule of Law Index © 2022: <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global/2022/table> (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

UN E-Government Survey © 2016 by United Nations: <https://publicadministration.un.org/egovkb/Portals/egovkb/Documents/un/2016-Survey/E-Government%20Survey%202016.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

UN E-Government Survey © 2018 by United Nations: https://publicadministration.un.org/egovkb/Portals/egovkb/Documents/un/2018-Survey/E-Government%20Survey%202018_FINAL%20for%20web.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

UN E-Government Survey © 2020 by United Nations: <https://publicadministration.un.org/egovkb/>

[Portals/egovkb/Documents/un/2020-Survey/2020%20UN%20E-Government%20Survey%20\(Full%20Report\).pdf](https://portals.egovkb/Documents/un/2020-Survey/2020%20UN%20E-Government%20Survey%20(Full%20Report).pdf) (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

UN E-Government Survey © 2022 by United Nations:
<https://desapublications.un.org/sites/default/files/publications/2022-09/Web%20version%20E-Government%202022.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

UN E-Government Knowledgebase by United Nations:
<https://publicadministration.un.org/egovkb/en-us/Data/Country-Information/id/10-Austria/dataYear/2022> (zuletzt abgerufen am 12.2.2024).

Verfassungsgerichtshof, Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2015 (2016):
https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2015.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Verfassungsgerichtshof, Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2017 (2018):
https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Verfassungsgerichtshof, Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2018 (2019):
https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2018.pdf (zuletzt abgerufen am 15.01.2024).

Verfassungsgerichtshof, Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2022:
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html> (zuletzt abgerufen am 11.04.2024).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 (2015):
<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2014.pdf?61pg68> (zuletzt abgerufen am 12.02.2024).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 (2016):
<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2015.pdf?6rl0dZ> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 (2018):
<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2017.pdf?6rl0ha>
(zuletzt abge-rufen am 11.01.2024).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 (2019):
<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2018.pdf?92tas2>
(zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021:
<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html> (zuletzt abgerufen
am 11.04.2024).

World Bank. 2016. Doing Business 2016: Measuring Regulatory Quality and Efficiency. Washington, DC: World Bank. © World Bank. License: CC BY 3.0 IGO:
<https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/media/Annual-Reports/English/DB16-Full-Report.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Bank. 2018. Doing Business 2018: Reforming to Create Jobs. Washington, DC: World Bank. © World Bank. License: CC BY 3.0 IGO:
<https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/media/Annual-Reports/English/DB2018-Full-Report.pdf> (zuletzt abgerufen
am 11.01.2024).

World Bank. 2020. Doing Business 2020: Comparing Business Regulation in 190 Economies. Washington, DC: World Bank. © World Bank. License: CC BY 3.0 IGO:
<https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/32436/9781464814402.pdf> (zuletzt abge-rufen am 11.01.2024).³⁵²

World Bank. 2022. Doing Business 2022: Comparing Business Regulation in 190 Economies. Washington, DC: World Bank. © World Bank. License: CC BY 3.0 IGO:

³⁵² In einer am 27.08.2020 publizierten Stellungnahme wurde auf „Data Irregularities“ zwischen dem Doing Business Report 2020 und dem Doing Business Report 2018 hingewiesen (<https://www.worldbank.org/en/news/statement/2020/08/27/doing-business---data-irregularities-statement>), abgerufen am 22.09.2020. Nähere Angaben zu den konkret betroffenen Daten finden sich nicht. Sollten die in der Fieberkurve des Rechtsstaates 2020 konkret verwerteten Daten ebenfalls tangiert sein, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung bei der nächsten Auflage. Festzuhalten ist jedenfalls, dass es sich nur um einen Indikator handelt und die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis daher selbst im Falle einer Änderung nur gering sein können.

<https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/32436/9781464814402.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).³⁵³

World Bank Heritage Index of Economic Freedom: DC: World Bank. © World Bank (2017): [Property rights score - TCdata360 \(worldbank.org\)](#) (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

World Bank Heritage Index of Economic Freedom: DC: World Bank. © World Bank. (2019): [Property rights score - TCdata360 \(worldbank.org\)](#) (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

World Bank Heritage Index of Economic Freedom: DC: World Bank. © World Bank (2021): [Property rights score - TCdata360 \(worldbank.org\)](#) (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

World Press Freedom Index 2016 © Reporters without borders: <https://rsf.org/en/index?year=2016> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Press Freedom Index 2018 © Reporters without borders: <https://rsf.org/en/index?year=2018> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Press Freedom Index 2020 © Reporters without borders: <https://rsf.org/en/ranking/2020> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

World Press Freedom Index 2022 © Reporters without borders: <https://rsf.org/en/index?year=2022> (zuletzt abgerufen am 11.01.2024).

7.3. Internetquellen

APA/OGM

- <https://www.ogm.at/leistungen/umfragen/vertrauensindex/>
- <https://www.ogm.at/2020/07/13/apa-ogm-vertrauensindex-bundespolitikerinnen-juli-2020/>
- <https://www.ogm.at/2018/03/26/apaogm-vertrauensindex-bundespolitikerinnen-wien-maerz-2018/>
- <https://www.ogm.at/2016/03/11/apaogm-vertrauensindex-bundespolitikerinnen-maerz-2016/>

Bundesministerium

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegPro_gramm-lang.pdf

Bundeskriminalamt:

- <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>

Bundesministerium für Finanzen

- <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Bundesministerium für Inneres

- https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Historischer_Rueckblick.aspx
- https://www.bak.gv.at/301/praevention_education/anti_korruptionsstrategie/

Bundesministerium für Justiz

- <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/justizbehoerden/gerichte/instanzenzug~787.de.html>

Bundesverwaltungsgericht

- https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/taetigkeitsbericht_start.html

DiePresse.com

- <https://www.diepresse.com/5410447/rechtsanwalte-skeptisch-zu-mehr-direkter-demokratie>

The Economist Intelligence Unit

- <https://www.eiu.com/topic/democracy-index>
- <https://infographics.economist.com/2019/DemocracyIndex/>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- <https://www.echr.coe.int/annual-reports>

Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ)

- <https://www.coe.int/en/web/cepej/documentation/cepej-studies>
- <https://public.tableau.com/app/profile/cepej/viz/QuantitativeDataEN/Tables?publish=yes>
- https://public.tableau.com/profile/cepej#!/vizhome/CEPEJ-Explorerv5_0EN/Tables

Europäische Union

- http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/openFile.do?fileName=guidelines_de.pdf
- <https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/search.do?locale=en&reset=>
- http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?locale=de&reference=WHOS_IS_EXPECTED_TO_REGISTER
- [https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do,](https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do)
- <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/General/index>
- https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/transparency-register_en

Eurostat

- <https://ec.europa.eu/eurostat>
- <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00001/default/table?lang=de>

Group of States against Corruption (GRECO)

- <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations>
- <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/austria>

Global Right to Information Rating

- <http://www.rti-rating.org/>

ORF.AT

- <https://orf.at/stories/3168704/>

Oesterreich.gv.at

- <https://www.oesterreich.gv.at/>
- <https://www.oesterreich.gv.at/oeservices.html>

Reporter ohne Grenzen

- <https://rsf.org/en>

Statistik Austria

- <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/ehen-und-eingetragene-partnerinnenschaften/ehescheidungen-und-aufloesungen-von-eingetragenen-partnerinnenschaften>
- <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/ehen-und-eingetragene-partnerinnenschaften>

Transparency International

- <https://www.transparency.org/en/cpi>
- <https://www.transparency.org/en/what-is-corruption>
- <https://www.transparency.org/en/corruptionary>

United Nations

- <https://publicadministration.un.org/egovkb/Data-Center>

Unternehmensserviceportal

- <https://www.usp.gv.at/>

Verfassungsgerichtshof Österreich

- <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>
- [https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis G 352 2021 vom 14. Dezember 2023.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_352_2021_vom_14._Dezember_2023.pdf)
- <https://www.vfgh.gv.at/rechtsprechung/Normenpruefungsverfahren.de.html>

Verwaltungsgerichtshof Österreich

- <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/index.html>

The World Bank

- <https://tcdata360.worldbank.org/indicators/prop.rgt.scr>
- <https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators/interactive-data-access>
- <https://www.worldbank.org/en/businessready/doing-business-legacy>

The World Justice Project

- <https://worldjusticeproject.org/>
- <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/>
- <https://worldjusticeproject.org/our-work/publications/rule-law-index-reports>
- <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2020/Austria/Fundamental%20Rights/>
- <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2020/Austria/Order%20and%20Security/>
- <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global/2022/Civil%20Justice/>
- <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global/2022/Criminal%20Justice/>
- <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global/2022/Regulatory%20Enforcement/>

Fieberkurve des Rechtsstaates

8. Abkürzungsverzeichnis

AB	=	Ausschussbericht
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946
ABl	=	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	=	Absatz
AEUV	=	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl C 2016/202, 1
aF	=	alte Fassung
AG	=	Aktiengesellschaft
AngG	=	Angestelltengesetz BGBl 1921/292
APA	=	Austria Presse Agentur
ArbVG	=	Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 1974/22
Art	=	Artikel
AuskunftspflichtG	=	Auskunftspflichtgesetz BGBl 1987/287
AußStrG	=	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111
AuvBZ	=	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51
AZR	=	Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache samt Abkürzungsverzeichnis
BAO	=	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194

BB	=	Der Betriebsberater (<i>Zeitschrift</i>)
BFG	=	Bundesfinanzgericht
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BlgNR	=	Beilage,-n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BK	=	Bundeskriminalamt
bspw	=	beispielsweise
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1
B-VG-Novelle 2012	=	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51
BVwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	=	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BGBl I 2013/10
BWG	=	Bankwesengesetz BGBl 1993/532
bzw	=	beziehungsweise
ca	=	circa
CEPEJ	=	Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz
CPI	=	Korruptionswahrnehmungsindex (<i>Corruption Perception Index</i>)
dRGBI	=	(deutsches) Reichsgesetzblatt
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
E-GovG	=	E-Government-Gesetz BGBl I 2004/10
EheG	=	Ehegesetz dRGBI I 1938/807

EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
endg	=	endgültig
EO	=	Exekutionsordnung RGBI 1896/79
EPG	=	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz BGBl I 2009/135
ErläutRV	=	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	=	et cetera
EU	=	Europäische Union
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EUV	=	Vertrag über die Europäische Union, ABl C 2016/202, 1
f	=	und der, die folgende
ff	=	und der, die folgenden
FMA	=	Finanzmarktaufsicht
FN	=	Fußnote
FS	=	Festschrift
GeS bzw. GES	=	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRÄG 2013	=	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/109
GIBG	=	Gleichbehandlungsgesetz BGBl I 2004/66
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	=	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBl 1906/58
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GRC	=	Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl C 2016/202, 389
GRECO	=	Staaten­gruppe gegen Korruption (<i>Groupe d'Etats contre la corruption</i>)
Hrsg	=	Herausgeber
idR	=	in der Regel
IO	=	Insolvenzordnung RGBl 1914/337
IO	=	Internationale Organisation
iSd	=	im Sinn des, -der
iVm	=	in Verbindung mit
JEV	=	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
JGS	=	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach (1780-1848)
JN	=	Jurisdiktionsnorm RGBl 1895/111
JSt	=	Journal für Strafrecht
jusIT	=	Fachzeitschrift für Rechtsinformation
Kap	=	Kapitel
KG	=	Kommanditgesellschaft
KlubFG	=	Klubfinanzierungsgesetz 1985 BGBl 1985/156
KMU	=	kleine und mittlere Unternehmen

KOM	=	Dokumente der Europäischen Kommission
KorrStrÄG 2012	=	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 BGBl I 2012/61
K-PFG	=	Kärntner Parteienförderungsgesetz LGBl 1991/83
KSchG	=	Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140
LGBl	=	Landesgesetzblatt
lit	=	litera (<i>Buchstabe</i>)
LobbyG	=	Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz- Gesetz BGBl I 2012/64
LVwG	=	Landesverwaltungsgericht
max	=	maximal
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979 BGBl 1979/221
mwN	=	mit weiteren Nachweisen
NAP	=	Nationaler Aktionsplan
NAKS	=	Nationale Anti-Korruptionsstrategie
NGO	=	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-governmental organization</i>)
NRWO	=	Nationalrats-Wahlordnung 1992 BGBl 1992/471
öarr	=	österreichisches Archiv für Recht und Religion
OG	=	Offene Gesellschaft
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	=	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖRAK	=	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

ORF	=	Österreichischer Rundfunk
ÖZK	=	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
ÖZW	=	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PartFörG	=	Parteien-Förderungsgesetz 2012 BGBl I 2012/57
PartG aF	=	Parteiengesetz BGBl 1975/404
PartG	=	Parteiengesetz 2012 BGBl I 2012/56
PKG	=	Pensionskassengesetz BGBl 1990/281
PSR	=	Die Privatstiftung (<i>Zeitschrift</i>)
PStSG	=	Polizeiliches Staatsschutzgesetz BGBl I 2016/5
PubFG	=	Publizistikförderungsgesetz 1984 BGBl 1984/369
RA	=	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin; Rechtsanwaltschaft
RAO	=	Rechtsanwaltsordnung RGBI 1868/96
rdb	=	Rechtsdatenbank
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
RIS	=	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	=	Richtlinie der EU
RpflG	=	Rechtspflegergesetz BGBl 1985/560
RS	=	Rechtssatz
Rz	=	Randziffer
SPE	=	Societas Privata Europaea
SPG	=	Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566
StAG	=	Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl 1986/164

StGB	=	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StGG (1867)	=	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 1867/142
StPO	=	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631
SUP	=	Societas Unius Personae
ua	=	und andere, -s; unter anderem
UN	=	Vereinte Nationen (<i>United Nations</i>)
URG	=	Unternehmensreorganisationsgesetz BGBl I 1997/114
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
Vj	=	Vorjahr
VVG	=	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 BGBl 1991/53
VwG	=	Verwaltungsgericht
VwGG	=	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 BGBl 1985/10
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	=	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl I 2013/33
WK GmbHG	=	Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz
WK StPO	=	Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung
Z	=	Ziffer
zB	=	zum Beispiel
ZellKomm	=	Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht
ZEuP	=	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfV	=	Zeitschrift für Verwaltung

ZGR	=	(<i>deutsche</i>) Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIK	=	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz
ZPO	=	Zivilprozessordnung RGBI 1895/113

Soweit in der vorliegenden Studie geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: 01 535 12 75, Fax: 01 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at; **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag in Kooperation mit Obergantschnig Management und der Forschungsstelle „Institut für Anwaltsrecht“, Universität Wien (Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler, LL.M.; Mag. Sarah Hanna); **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. Verweise bzw. Verlinkungen zu anderen Websites und zu Dokumenten, die nicht vom ÖRAK selbst stammen, wurden sorgfältig ausgewählt. Deren Inhalt liegt aber nicht im Einflussbereich des ÖRAK. **Urheberrechtshinweis:** Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Für jede Form der Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung ist die Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Herausgebers notwendig.



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte



universität
wien

OBERGANTSCHNIG
MANAGEMENT GMBH